BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT

Baden (Germany)

Digitized by Google

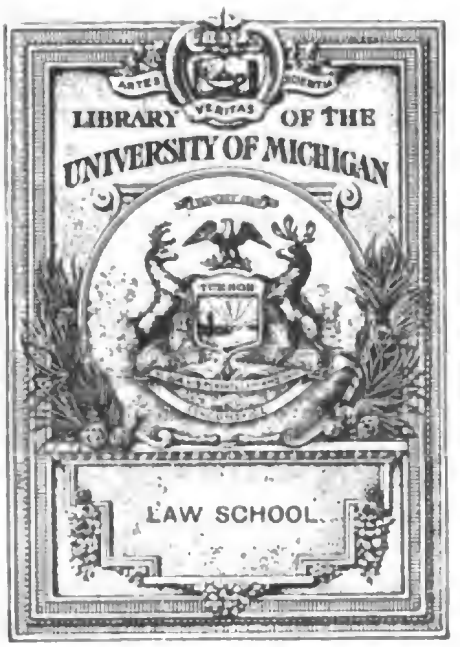

Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Baden (Grand duchy) Laws, statutes, etc.
Badisches gesetz und verordnungs-blatt

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1878.

Nr. I. bis XXXIII.

65875

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1878.

Digitized by Google

Digitized by Google

11-28-28 Forke

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1878.			
28. Januar	Steuererhebung für den Monat Februar 1878	IV.	15
9. Februar	Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879	V.	17
9. „	Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 .	VI.	39
11. Dezember	Handelskammern	XXX.	229
14 „	Katastrirung der Waldungen und Waldlasten	XXXII.	255
21. „	Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung . .	XXXII.	256
21. „	Die im polizeilichen Arbeitshause zulässigen Disziplinarstrafen	XXXII.	256
	B. Landesherrliche Verordnungen.		
21. März	Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure	XI.	55
27. April	Errichtung der Kunstgewerbeschule	XIV.	83
26. Oktober	Organisation der Kulturbehörden	XXVI.	193
14. Dezember	Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer . .	XXXI.	237

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1878.			
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
18. März	Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiet und den Schweizerischen Behörden	XI.	60
	B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.		
4. Januar	Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen	I.	1
9. „	Vollzug der Gefängnißstrafen	II.	7
15. Februar	Vollzug der Freiheitsstrafen	IX.	49
18. Juni	Maaß- und Gewichtsvisitation	XVII.	93
12. September	Vollzug der Gefängnißstrafen	XXII.	155
	C. Ministerium des Innern.		
8. Februar	Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen	VII.	41
14. „	Abschluß der Feuerversicherungsbücher	IX.	49
11. März	Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute	XIII.	67
16. April	Prüfung der Thierärzte	XIII.	68
25. Mai	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XVII.	93
11. Juni	Deutsche Wehr-Ordnung	XVII.	94
2. Juli	Vereinigung der Gemarkung Rohrhof mit der Gemeinde Brühl	XVIII.	125
12. Oktober	Statut für die Irrenklinik zu Heidelberg	XXIII.	159
12. „	Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in die Irren-Klinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken	XXIII.	172
10. „	Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaats-Verwaltung	XXIV.	173
18. „	Impfung	XXIV.	174
	Berichtigung	XXVIII.	206

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1878.			
23. Oktober	Vollzug des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie	XXV.	191
11. November	Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XXVII.	195
15. „	Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer	XXVIII.	197
26. „	Fleischschauordnung	XXVIII.	198
	Berichtigung	XXX.	236
27. „	Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen	XXIX.	207
15. Dezember	Vollzug der Gewerbeordnung, hier den §. 43 derselben . .	XXXII.	257
21. „	Arzneitaxe	XXXIII.	259
	D. Handelsministerium.		
2. Januar	Nachträge zur Deutschen Eichordnung	I.	2
9. „	Polizeiliche Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein	III.	9
24. „	Abänderung und Ergänzung der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung	III.	10
9 Februar	Vollzug des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, hier Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874	VIII.	45
18. „	Deutsche Eichordnung	X.	55
	Druckfehler-Berichtigung	XI.	60
26. März	Oeffentliches Wasserversorgungswesen	XII.	61
15. April	Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung . . .	XIII.	78
	Berichtigungen	XVI.	92
1. Mai	Nachträge zur Deutschen Eichordnung	XV.	87
3. „	Vorbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure	XVI.	91
8. „	Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge	XVI.	92
19. Juni	Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung	XVII.	95
19. „	Bahnpolizeireglement und Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	XVII.	111
8. Juli	Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands	XVIII.	125

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1878.			
17. August	Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen	XX.	149
19. „	Schifffahrt und Flößerei an der unteren Heidelberger Neckarbrücke	XXI.	153
23. „	Entfernungstabellen	XXI.	153
10. September	Kinzigflößerei	XXI.	154
4. Oktober	Fortgang der Katastervermessung, hier Aufstellung der Lagerbücher	XXIII.	172
29. „	Bezirke der Kulturinspektionen	XXVII.	196
27. November	Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen	XXIX.	207
15. Dezember	Vollzug der Gewerbeordnung, hier den §. 43 derselben . .	XXXII.	257
	E. Finanzministerium.		
13. Februar	Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1874 und 1875 und die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876	V.	36
16. „	Steuererhebung für die Jahre 1878 und 1879	IX.	53
6. März	Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahr 1878	X.	56
25. „	Aufnahme eines Anlehens von 30 Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau	XII.	65
22. Juli	Verfahren bei Versetzung von Angestellten	XIX.	137
23. „	Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel	XIX.	138
	F. Oberrechnungskammer.		
23. Dezember	Vorlage der Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen und Beantwortung der darüber aufgestellten Revisionserinnerungen	XXXIII.	259

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Jahr 1878.

A.

Seite

Abänderung und Ergänzung der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung 10
Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874 . . . . . 45. 46
Abschluß der Feuerversicherungsbücher 49
Ab- und Zuschreiben der Steuern im Jahre 1878 56
Amtliche Verrichtungen der Sanitätsbeamten, Gebühren hiefür 93
Angestellte, Verfahren bei Versetzungen von solchen 137
— der Civilstaatsverwaltung, dienstliche Verhältnisse derselben . . . 173. 195
— und Beamte der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung, Dienstuniforms-Reglement für dieselben 78. 92
Anlehen von Dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau, Aufnahme eines solchen . . 65
Arbeitshaus, polizeiliches, die in demselben zulässigen Disziplinarstrafen 256
Arzneitaxe 259
Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen . 256
Aufhebung der §§. 89 und 91 der Deutschen Eichordnung 55. 60
Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau 65
Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute 67
Aufstellung der Lagerbücher durch geschäftsgeübte Kataster-Geometer 172
Ausführung des Gesetzes über den Spielkartenstempel 138
Ausrüstung und Konstruktion der Eisenbahnen Deutschlands, Normen hiefür . . . 125. 126
Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehrn 207

Digitized by Google

B.

Seite

Badanstalten, deren Budget für die Jahre 1878 und 1879 39
Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 95
Bahnpolizeireglement und Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 111. 122
Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen 149. 150
Baupolizei, Handhabung derselben 123
Bau- und Maschinen-Ingenieure, deren Vorbildung 91
Beamte und Angestellte der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung, Dienstuniforms-Reglement für dieselben 78. 92
Beantwortung der über die Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen aufgestellten Revisionserinnerungen 259
Befugnisse und Einrichtung der Oberrechnungskammer 237
Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiet und den Schweizischen Behörden 60
Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in die Irrenklinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken 172
Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung 256
Belgien, Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen 41. 42
Bezirke der Kulturinspektionen 196
Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer, deren Festsetzung 197
Brühl, Gemeinde, Vereinigung der Gemarkung Rohrhof mit derselben 125
Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 39
— für 1874 und 1875, Rechnungsnachweisungen über den Vollzug desselben 36

C.

Catastervermessung, deren Fortgang, hier Aufstellung der Lagerbücher 172
Catastrirung der Waldungen und Waldlasten 255
Civilstaatsverwaltung, dienstliche Verhältnisse der Angestellten derselben 173. 195
Construktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, Normen hiefür . . . 125. 126
Correspondenz, portopflichtige, zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiete und den Schweizerischen Behörden, Behandlung derselben 60
Culturbehörden, Organisation derselben 193
Culturinspektionen, deren Bezirke 196

D.

Damm- und Flußbaubeiträge, Feststellung und Erhebung derselben 92
Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung Hilfsbedürftiger 42

Seite

Deutsche Eichordnung, hier Aufhebung der §§. 89 und 91 derselben 55. 60
— — Nachträge zu derselben 2. 87
— Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, Bahnordnung für solche 95
— Wehrordnung, Deutsche, deren Auslegung 94
Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung 173. 195
Dienstuniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnverwaltung 78. 92
Dienstweisung für die Fleischbeschauer 201. 236
Disziplinarstrafen, die im polizeilichen Arbeitshause zulässig sind 256

E.

Eichordnung, Deutsche, hier Aufhebung der §§. 89 und 91 derselben 55. 60
— — Nachträge zu derselben 2. 87
Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer 237
Eisenbahn, Vereinbarung über den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen 149. 150
Eisenbahnbau, Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau 65
Eisenbahnen, Deutsche, untergeordneter Bedeutung, Bahnordnung für solche 95
— Deutschlands, Bahnpolizeireglement und Signalordnung für dieselben 111
— — Normen für die Konstruktion und Ausrüstung derselben . . 125. 126
Entfernungstabellen 153
Ergänzung und Abänderung der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floß Ordnung 10
Erhebung und Feststellung der Fluß- und Dammbaubeiträge 92
Errichtung der Kunstgewerbeschule 83
Erwerbssteuerkapitalien, deren Beizug zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung 256
Erziehungs- und Lehrinstitute, weibliche, Aufsicht über die Vermögensverwaltung derselben 67

F.

Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer 197
Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge 92
Feuerversicherungsbücher, Abschluß derselben 49
Finanzgesetz für die Jahre 1878 und 1879 17
Fleischbeschauer, Dienstweisung für dieselben 201. 236
Fleischschauordnung 198. 236
Flößerei auf der Kinzig 154
— und Schifffahrt an der unteren Heidelberger Neckarbrücke 153
Floßordnung für den Rhein, Abänderung und Ergänzung derselben 10
Fluß- und Dammbaubeiträge, Feststellung und Erhebung derselben 92
Fortgang der Katastervermessung, hier die Aufstellung der Lagerbücher 172

Digitized by Google

Seite

Freiheitsstrafen, Vollzug derselben 49
Friedrichsfeld, Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen . . . 149. 150

G.

Gebühren der Kataster-Geometer für Besorgung der Lagerbuchsaufstellung 172
— der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen 93
Gefängnißstrafen, deren Vollzug 7. 155
Gemeindeaufwand in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, Aufbringung desselben 256
Gemeinde- und Kreisbesteuerung, Beizug der Erwerbsteuerkapitalien dazu 256
Geometer, Aufstellung der Lagerbücher durch geschäftsgeübte Katastergeometer und deren Gebühren für Besorgung der Lagerbuchsaufstellung 172
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ausübung desselben 207
Gewerbeordnung, deren Vollzug, hier den §. 43 derselben 257
Gewichts- und Maaßvisitation 93
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1879, Preis desselben 190

H.

Handelskammern 229
Handhabung der Baupolizei 123
Hauptfinanzetat für die Jahre 1878 und 1879 17
Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876, Rechnungsnachweisungen über dieselben . . . 36
Heidelberg, Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in die Irrenklinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken 172
— Statut für die Irrenklinik daselbst 159
Heidelberger Neckarbrücke, untere, Schifffahrt und Flößerei an derselben 153
Heimschaffung und Unterstützung Hilfsbedürftiger, Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in dieser Beziehung 41. 42
Hilfsbedürftige, Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung derselben 41. 42

I.

Impfung 174. 206
Ingenieure, Staatsprüfung der Maschineningenieure 55
— Vorbildung der Bau- und Maschineningenieure 91
Irrenklinik in Heidelberg, Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in dieselbe aufgenommenen Kranken 172
— zu Heidelberg, Statut für dieselbe 159

Digitized by Google

Seite

K.

Kartenstempel, Ausführung des Gesetzes über den Spielkartenstempel 138
Katastervermessung, deren Fortgang, hier Aufstellung der Lagerbücher 172
Katastrirung der Waldungen und Waldlasten 255
Kinzigflößerei 154
Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, Normen hiefür 125
Korrespondenz, portopflichtige, zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiete und den Schweizerischen Behörden, Behandlung derselben 60
Kosten für Unterhaltung der in die Irrenklinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken, Beiträge zu denselben 172
Kreis- und Gemeindebesteuerung, Bezug der Erwerbsteuerkapitalien hiezu 256
Kulturbehörden, Organisation derselben 193
Kulturinspektionen, deren Bezirke 196
Kunstgewerbeschule, Errichtung derselben 83

L.

Lagerbücher, Aufstellung derselben durch geschäftsgeübte Katastergeometer 172
Lehr- und Erziehungs-Institute, weibliche, Aufsicht über die Vermögensverwaltung derselben 67

M.

Maaß- und Gewichtsvisitation 93
Maschinen-Ingenieure, deren Staatsprüfung 55
Maschinen- und Bauingenieure, Vorbildung derselben 91

N.

Nachträge zur Deutschen Eichordnung 2. 87
Normen für Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands 125

O.

Oberrechnungskammer, Einrichtung und Befugnisse derselben 237
Oeffentliches Wasserversorgungswesen 61
Organisation der Kulturbehörden 193
Ortsentfernungen im Großherzogthum Baden, Tabellen hierüber 153

P.

Polizeiliches Arbeitshaus, die in demselben zulässigen Disziplinarstrafen. 256
Portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiet und den Schweizerischen Behörden, Behandlung derselben . . 60

Digitized by Google

Seite

Postwesen des Deutschen Reichs, hier Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874 45. 46
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1879 190
Prüfung der Maschineningenieure 55
— der Thierärzte 68

R.

Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1874 und 1875 und die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876. 36
Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, dessen Vollzug. . . 191
Revisionserinnerungen über Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen, deren Beantwortung 259
Rhein, polizeiliche Vorschriften für den Schiffahrtsbetrieb auf demselben 9
Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung, Abänderung und Ergänzung derselben 10
Rohrhof, Gemarkung, Vereinigung mit der Gemeinde Brühl 125

S.

Sanitätsbeamten, deren Gebühren für amtliche Verrichtungen 93
Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein, polizeiliche Vorschriften für denselben 9
Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein, deren Abänderung und Ergänzung. 10
Schifffahrt und Flößerei an der unteren Heidelberger Neckarbrücke 153
Schweiz, Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiet und den Schweizerischen Behörden 60
Schwetzingen, Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen 149
Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen, Verfahren dabei 1
Signalordnung und Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands 111. 122
Sozialdemokratie, Vollzug des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben 191
Spielkartenstempel, Ausführung des Gesetzes über denselben. 138
Staatseisenbahnbau, Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für diesen . . 65
Staatseisenbahnverwaltung, Dienstuniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten derselben 78. 92
Staatshaushalt für 1874 und 1875, Rechnungsnachweisungen desselben 36
Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1878 und 1879, dessen Feststellung 17
Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen, deren Vorlagen und Beantwortung der darüber aufgestellten Revisionserinnerungen 259
Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure 55

Seite

Städte, welche der Städteordnung unterstehen, Aufbringung des Gemeindeaufwandes in denselben 256
Statut für die Irrenklinik zu Heidelberg 159
Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 56
Steuererhebung für den Monat Februar 1878 15
— für die Jahre 1878 und 1879 53

T.

Tabellen über die Ortsentfernungen im Großherzogthum Baden 153
Thierärzte, deren Prüfung 68

U.

Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen 41. 42
Umherziehen, Ausübung des Gewerbebetriebs bei demselben 207
Uniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahn-Verwaltung 78. 92
Unterhaltungskostenbeiträge der in die Irrenklinik zu Heidelberg aufgenommenen Kranken 172
Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen, Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien hierwegen 41. 42

V.

Vereinbarung, den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen . . 149. 150
Vereinigung der Gemarkung Rohrhof mit der Gemeinde Brühl 125
Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen 1
— bei Versetzung von Angestellten 137
Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute, Aufsicht über dieselbe . 67
Vermögensverzeichnungen und Siegelanlegungen, Verfahren bei denselben 1
Versetzung von Angestellten, Verfahren dabei 137
Visitation der Maaße und Gewichte 93
Volksschulhauptlehrer, Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen derselben 197
Vollzug der Freiheitsstrafen 49
— der Gefängnißstrafen 7. 155
— der Gewerbeordnung, hier den §. 43 derselben 257
— des Budgets für 1874 und 1875, Rechnungsnachweisungen über denselben 36
— des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie . . . 191
Vorbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure 91

Digitized by Google

Seite

Vorlage der Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen und Beantwortung der darüber aufgestellten Revisionserinnerungen 259

Vorschriften, polizeiliche, für den Schiffahrtsbetrieb auf dem Rhein 9

W.

Waldungen und Waldlasten, deren Katastrirung 255

Wasserversorgungswesen, öffentliches 61

Wehrordnung, Deutsche, hier deren Auslegung 94

Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer, Festsetzung der Bezüge derselben . 197

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Januar 1878.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: das Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen betreffend; des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen betreffend.

Um das Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen zu vereinfachen, wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Dezember 1877 Nr. 784 zu den §§. 106, 112, 113, 115, 116 und 137 der Geschäftsordnung für die Notare verordnet, was folgt:

§. 1.

Es ist gestattet, bei den Siegelanlegungen (§. 106 der Notariats-Ordnung) diejenigen Fahrnisse, welche, weil sie nicht versiegelt werden können, einzeln verzeichnet werden, gleichzeitig der Schätzung zu unterziehen.

§. 2.

Diese Schätzung geschieht durch die öffentlichen Schätzer (§. 64 des Rechtspolizeigesetzes, §. 26 der Dienstweisung für Waisenrichter) nach Anleitung der §§. 139 bis 141 der Notariats-Ordnung. Der von dem Schätzer begutachtete Werthanschlag ist für jedes einzelne Fahrnißstück in dem Siegelanlegungs-Protokolle (§. 113 Ziffer 5 der Notariats-Ordnung) anzugeben.

§. 3.

In der gleichen Weise (§. 2) geschieht die Abschätzung der dem Siegel wieder entzogenen Fahrnisse im Falle des §. 115 Ziffer 1 der Notariats-Ordnung.

§. 4.

Der öffentliche Schätzer vertritt die Stelle des einen der nach Notariats-Ordnung §. 112 Absatz 2 und nach Notariats-Ordnung §. 116 zu berufenden Zeugen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Notar ist verpflichtet, an dem Orte, wo die nicht versiegelten Fahrnisse sich befinden (§. 136 der Notariats-Ordnung), das Verzeichniß und den geschätzten Werthbetrag (§§. 2 und 3) unter Mitwirkung der Betheiligten wie des Waisenrichters zu prüfen und auf den Grund gemachter Erinnerungen nach Erfordern zu berichtigen.

Die Vornahme der Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Vollständigkeit des Verzeichnisses und der Richtigkeit der Schätzung, beziehungsweise über die Berichtigung des einen oder der anderen sind von dem Notar und von den Betheiligten zu beurkunden.

§. 6.

Der festgestellte Gesammtwerthbetrag der nicht versiegelten Fahrnisse ist in das Erbververzeichniß mit den übrigen Fahrnissen (§. 137 Ziffer 5 der Notariats-Ordnung) aufzunehmen.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Nachstehend werden die im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1877 Nr. 7, 13 und 50 veröffentlichten Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Januar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarkstückes angeben. Vom 27. Januar 1877.

Zur Ergänzung der Vorschriften in dem Erlasse vom 31. Januar 1872, betreffend die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte (Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Außer den in dem §. 1 des vorbezeichneten Erlasses aufgeführten Gewichtsstücken werden ferner zur Eichung und Stempelung zugelassen:

a. Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht des goldenen Fünfmarkstückes (= 1,9913 Gramm) gleichkommt;

b. Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht des goldenen Fünfmarkstückes (= 1,9733 Gramm) gleichkommt.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 des Erlasses vom 31. Januar 1872 finden auf diese Gewichtsstücke entsprechende Anwendung mit der Maaßgabe, daß dieselben nur dann gestempelt werden dürfen, wenn die Abweichung von der Sollschwere im Mehr oder Weniger nicht mehr als 2 Milligramm beträgt.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Bekanntmachung,

betreffend

die zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte Deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempel. Vom 3. März 1877.

Auf Grund des Artikels 19 der durch Gesetz vom 19. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt und Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1875 Nr. 1) in Elsaß-Lothringen eingeführten Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) wird hierdurch zusätzlich zu §. 75 der durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1875 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 12) in Elsaß-Lothringen eingeführten Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) Folgendes bestimmt:

An die Stelle der Zahl der Aufsichtsbehörde tritt bei den zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte Deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempeln das für jedes Jahr gemäß §. 9 der Verordnung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 27. Mai 1876 über die periodische Nacheichung der Maaße, Gewichte und Waagen (amtlicher Theil der Straßburger Zeitung vom 30. Mai 1876 Nr. 124) von dem Oberpräsidenten zu bestimmende besondere Nacheichungszeichen (Jahresstempelzeichen).

Berlin, den 3. März 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Digitized by Google

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtragsbestimmungen.

Neunter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 71.

Betreffend Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Im Anschluß an die im 8. Nachtrage zur Eichordnung unter Nr. 4 zu §. 71 der Eichordnung erlassene Abänderungsbestimmung (Nr. 34 des Centralblattes für das Deutsche Reich und Cirkular Nr. 29 vom 19. August 1876) werden hiermit folgende Zusatzbestimmungen bezüglich der an Normalthermometer und Normalalkoholometer vom 1. März 1878 ab zu stellenden Anforderungen getroffen.

1) Die Skalen der Normalthermometer müssen mindestens in halbe Grade (Réaumur) eingetheilt sein, und zwar müssen die sämmtlichen, übrigens in Schwarz und in nicht unterbrochenem Verlauf auszuführenden Theilstriche zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar sein. Jedoch braucht der rothe Strich, welcher nach §. 40 der Eichordnung die Normaltemperatur von 12½° markiren soll, nicht durchgezogen zu sein, sondern diese Stelle der Skala kann in Betracht des bei Normalthermometern nach der obigen Bestimmung nothwendigen Vorhandenseins des benachbarten Halbgrad-Striches dadurch markirt werden, daß nahezu um ⅒ des Halbgrad-Intervalles unter den beiden Enden des in Schwarz durchgezogenen 12½°-Striches zwei rothe Strichansätze angebracht sind.

2) Die Intervallgröße von ½° darf bei Normalthermometern nicht kleiner als 1 Millimeter sein.

3) Die Eintheilungen der Normalthermometerskalen dürfen mit einer Fehlerhaftigkeit der gegenseitigen Lage benachbarter Striche von größerem Betrage als ⅒ des Halbgrad-Intervalles nicht behaftet sein.

4) Die Normalthermometerskalen müssen sich unter 0° bis mindestens 10°, über 0° bis mindestens 25° erstrecken.

5) Die Normalthermometer müssen, falls sie der Normal-Eichungs-Kommission nicht für die Zeitdauer von mindestens 4 Monaten überlassen werden, am oberen Ende der Röhre eine — übrigens vor der endgiltigen Vollendung des Instrumentes abnehmbare — Erweiterung oder Verlängerung enthalten, welche gestattet, die Instrumente in eine dem Siedepunkt nahe Temperatur zu bringen, um dieselben auf das Maaß der noch zu befürchtenden Nullpunktsänderungen untersuchen, respektive die letzteren einschränken zu können.

---

6) Die Normalalkoholometerskalen müssen in Viertel- oder in Zehntel-Prozente eingetheilt sein, und die sämmtlichen durchgängig in Schwarz auszuführenden Theilstriche müssen sich

Digitized by Google

mindestens über $^4/_5$ des Umfanges der Spindel erstrecken und bis zu dem einen Rande des Papiers ausgezogen sein.

7) Normalalkoholometerskalen können nur dann als solche geprüft und beglaubigt werden, wenn sie nicht mehr als 40 Volumenprozente umfassen.

8) Die Intervallgröße von $0{,}1$ Prozent darf bei Normalalkoholometern im Interesse der sicheren Einhaltung der Fehlergrenze bei der Eichung und der Zuverlässigkeit bei der Anwendung nicht unter folgende Grenzwerthe hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter $0{,}2$ Millimeter,
" " unter 40 " " $0{,}3$ "

9) Bei Instrumenten, welche die Beglaubigung als Kontrolnormalalkoholometer (siehe Nr. 6 Alinea 1 des Erlasses vom 21. April 1871, Cirkular Nr. 6) erlangen sollen, darf die Intervallgröße von $0{,}1$ Prozent nicht unter folgende Grenzwerthe hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter $0{,}6$ Millimeter,
" " unter 40 " " $1{,}0$ "

Das mit einem Kontrolnormalalkoholometer verbundene Thermometer kann die Bezeichnung und Genauigkeit eines gewöhnlichen Normalthermometers (Gebrauchsnormals) haben.

Erster Nachtrag

zu dem Erlasse vom 19. März 1872, betreffend die Eichung und Stempelung von Meßapparaten für Flüssigkeiten.

Zu §. 2.

Betreffend die nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen unter 3 und 4 treten die folgenden:

3) Die Eintheilungen der Meßapparate für Flüssigkeiten dürfen sich vom Liter abwärts bis zu $0{,}01$ Liter erstrecken, aber nur entweder die Dezimaltheilung oder die Halbirungstheilung in den nach §. 5 der Eichordnung zulässigen Maaßabstufungen, keinesfalls aber irgend eine Gewichtsangabe enthalten.

Die Eintheilungen können in jeder dieser beiden Reihen zwischen obigen Grenzen sämmtliche oder nur einen Theil der eichordnungsmäßigen Abstufungen enthalten, aber in der Reihenfolge dieser Abstufungen darf keine Lücke gelassen sein.

In Betreff der anzuwendenden Bezeichnungen sind die Bestimmungen des §. 6 der Eichordnung maaßgebend.

Die Angabe der Maaßgröße von $^1/_5$ und von $0{,}1$ Liter ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit kommunizirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der

Digitized by Google

Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maaßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 Millimeter beträgt.

Die Ablesungsmarken für die noch kleineren Maaßgrößen bis zu $0{,}01$ Liter abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein, an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maaßgrößen von $0{,}05$ Liter und von $\frac{1}{10}$ Liter . . . 45 Millimeter,
" " " " $0{,}02$ " " " $\frac{1}{50}$ " . . . 30 "
" " " " $0{,}01$ " " " " . . . 20 "

Der Durchmesser einer die Ablesungsmarken enthaltenden kommunizirenden Glasröhre (§. 1, 1 b) darf nicht größer als 15, nicht kleiner als 10 Millimeter sein.

4) Die Glaswand eines Gefäßes (§. 1, 1 a), an welcher die Eintheilungsmarken angebracht sind, oder die Glaswand einer kommunizirenden Röhre (§. 1, 1 b), welche die Ablesungsmarken für den innerhalb eines Gefäßes von undurchsichtigen Wänden stattfindenden Flüssigkeitsstand enthält, darf in der lothrechten Richtung nur soweit freigelassen werden, als sich die zur Eichung vorgelegte Reihe von Eintheilungen erstreckt. Höchstens 6 Millimeter über der obersten und 3 Millimeter unter der untersten dieser Eintheilungsmarken muß die Fortsetzung der die Eintheilungen enthaltenden Glasfläche durch undurchsichtige Wandflächen verdeckt werden, welche entweder untrennbar mit dem Maaßkörper selbst oder mit den ihn umschließenden Metalltheilen, deren Zusammengehörigkeit mit dem Maaßkörper durch Stempelung nach §. 2 Al. 4, und §. 5 zu sichern ist, verbunden sein müssen, oder deren Verbindung mit jenen Theilen selbst durch Stempelung gesichert werden kann.

Zu §. 5.
Betreffend die Stempelung.

Bei Meßapparaten von der in obigem Nachtrage zu §. 2 unter 4 behandelten Einrichtung ist noch je ein Stempel dicht an den unteren und oberen Rand der in diesem Nachtrage vorgeschriebenen Begrenzungswände oder Blendungen der die Eintheilungen enthaltenden freien Glasfläche zu setzen.

Berlin, den 6. Oktober 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 11. Januar 1878.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Nachdem die Räume des Kreisgefängnisses zu Rastatt erweitert worden sind, wird mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Januar d. J. Nr. 2 zur nähern Ausführung des §. 1 Ziffer 2 und des §. 2 der landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) unter Aufhebung der betreffenden diesseitigen Verordnung vom 8. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) und der weitern Vollzugsvorschriften bis auf Weiteres bestimmt:

§. 1.

Gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannte Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen und nicht über vier Monate betragen, sind, wenn die Vollstreckung obliegt,

1. den Amtsgerichten Constanz, Engen, Donaueschingen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen
   im Kreisgefängniß zu Villingen,
2. den Amtsgerichten Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Lörrach, Schönau und Schopfheim
   im Kreisgefängnisse zu Waldshut,
3. den Amtsgerichten Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Müllheim, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lahr, Offenburg, Triberg und Wolfach
   im Kreisgefängnisse zu Offenburg,

4. den Amtsgerichten Achern, Bühl, Kork, Oberkirch, Baden, Ettlingen, Karlsruhe, Rastatt, Durlach, Pforzheim, Eppingen, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch
im Kreisgefängnisse zu Rastatt,
5. den Amtsgerichten Bretten und Bruchsal
im Landesgefängnisse zu Bruchsal,
6. den Amtsgerichten Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim
im Kreisgefängnisse Mosbach

zu vollziehen.

§. 2.

Die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten höhern Gefängnißstrafen werden

1. wenn sie die Dauer von vier Monaten übersteigen und nicht über sechs Monate betragen,
im Landesgefängniß zu Bruchsal,
2. wenn sie die Dauer von sechs Monaten übersteigen,
im Landesgefängniß zu Mannheim

vollzogen.

Der Vollzug dieser höhern Gefängnißstrafen kann zum Theil gemäß der Verordnung vom 10. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII.) auch in der Filialstrafanstalt zu Kislau angeordnet werden.

§. 3.

Die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, sind wie bisher im Landesgefängnisse zu Bruchsal zu vollziehen.

§. 4.

Dem Ministerium der Justiz bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen einzelne zu Gefängnißstrafe Verurtheilte in anderer Weise den bestehenden Gefängnißanstalten zum Strafvollzug zuzuweisen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1878 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 9. Januar 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Eisenlohr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. Januar 1878.

Inhalt.

Verordnungen des Handelsministeriums: die polizeilichen Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein betreffend; die Abänderung und Ergänzung der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung betreffend.

Verordnungen.

Die polizeilichen Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die diesseitige Verordnung vom 1. Oktober 1864, die Beaufsichtigung der Schifffahrt an den Zollgrenzen betreffend, Regierungsblatt Nr. LIII. Seite 704, im Hinblick auf den Wegfall der Zollgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen für die Rheinstrecke von Hüningen abwärts außer Kraft getreten ist, wird auf Grund des §. 148, Ziff. 1 des badischen P.-Str.-G.-B. und unter Hinweisung auf die daselbst angedrohte Bestrafung an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der auf der Stromstrecke des Rheines von Hüningen abwärts verkehrenden kleineren Fahrzeuge unter 300 Zentnern Tragfähigkeit, auf welche die Bestimmung des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 keine Anwendung findet, sind verpflichtet, dieselben auf beiden Seiten — innen und außen — an einer in's Auge fallenden Stelle mit ihrem Namen und ihrem Wohnorte in weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde zu bezeichnen.

Die Schrift muß mindestens 10 Centimeter hoch sein.

§. 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. März 1878 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Hübsch.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Abänderung und Ergänzung der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung betreffend.

Nachdem die Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten sich in der Sitzung der Rhein-Schifffahrts-Centralkommission vom 4. September 1877 über einige Abänderungen und Ergänzungen der Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein geeinigt haben, und diese Beschlüsse von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigt worden sind, wird der beschlossene Nachtrag zur Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung unter Hinweisung auf die in Artikel 32 der Rheinschifffahrtsakte angedrohte Strafe und mit dem Anfügen, daß derselbe mit dem 15. Februar 1878 in Kraft tritt, andurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. Januar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Müller.

Nachtrag

zur

Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein vom 3. Juni 1869.

Die unterm 3. Juni 1869 erlassene Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein (bekannt gemacht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.) wird in nachstehenden Punkten ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

§. 1.

Zwischen Art. II. und Art. III. wird unter Art. II. a. nachfolgende Vorschrift aufgenommen:

Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittels Tonnen, Baaken oder andern Schifffahrtszeichen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder

Breite, oder auch zeitweise Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die Strom-Polizei-Beamten in Bezug auf die Durchfahrt dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

Die Fahrt zur Nachtzeit oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen auf diesen Stromstrecken kann durch die Strom-Polizeibeamten verboten werden.

Von einem solchen Verbot werden die Schifffahrt- und Flößereitreibenden durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

§. 1 a.

In Art. XV. Ziff. 1 dritter Satz, welcher lautet:

„Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein", werden bei den zu Thal fahrenden Schiffen, die mit gesperrter Schrift bezeichneten Worte ohne Dampfkraft gestrichen.

§. 2.

Die Vorschrift in Art. XV. Ziff. 6, letzter Absatz wird abgeändert wie folgt:

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§. 3.

Art. XVI. Ziff. 1 erhält folgende Abänderung:

Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen, Arnheim, Vreeswyk, Tiel und Bommel angebrachten Marken I., II., III. für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zum nächsten nach den unter Lit. a., b. und c. dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Art. XVI. Ziff. 3 wird abgeändert wie folgt:

Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu:

Digitized by Google

	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Hüningen	2,7 Mtr.	3 Mtr.
Breisach (linkes Ufer)	2,5 „	2,8 „
Schönau	2,2 „	2,5 „
Gerstheim	2,1 „	2,4 „
Straßburg	2,5 „	2,8 „
Selz	2,2 „	2,5 „
Neuburg	2,0 „	2,3 „
Speyer	3,7 „	4,0 „
Mannheim (Floßpegel)	3,9 „	4,2 „
Mainz	3,0 „	3,2 „
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel)	3,6 „	3,9 „
Coblenz	4,1 „	4,4 „
Cöln	4,4 „	4,7 „
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „
Wesel	4,1 „	4,7 „
Emmerich	4,4 „	5,0 „
Nymwegen	4,5 „	5,0 „
Arnheim	3,5 „	4,0 „

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

§. 4.

Bestimmungen in Betreff der Flöße, Bezeichnung und Beschränkung der Breite und Länge der Flöße.

Art. XXI. wird abgeändert wie folgt:

Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und Wohnort des Besitzers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 Centim. Höhe und 5 Centim. Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6 Mtr.
„ Kehl bis Steinmauern	17 „
„ Steinmauern bis Germersheim	27 „

Digitized by Google

von Germersheim bis Mannheim . . 36 Mtr.
„ Mannheim bis Coblenz . . . . 63 „
„ unterhalb Coblenz . . . . . 72 „

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf . . . . . 27 Mtr.
„ Kehl bis Steinmauern auf . . . 90 „

beschränkt.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für die Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 5.

Art. XXXI. erhält folgende Abänderung:

a. Hinsichtlich der Floß-Wahrschau.

Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektro-magnetischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Drusenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in Art. I. Ziff. 2 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passirt hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in Art. I. Ziff. 2 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines s. g. Fahrbodens aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

§. 6.

b. Hinsichtlich der Ausrüstung, Bemannung und Untersuchung der Flöße.

Die Bestimmungen in den Art. XXII. bis XXVI. finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge,

Digitized by Google

in der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.

2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:

A. Bei Rundholzflößen
   a. von leichteren Hölzern, aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,
   b. aus schwereren Hölzern, aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.

B. Bei Flößen aus geschnittenen Waaren
   a. bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
   b. von 180 bis 300 „ „ „ „ „ „ „ 25 „ „
   c. von über 300 „ „ „ „ „ „ „ 30 „ „

Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.

Von dem Vorhandensein der nöthigen Bemannung und der zur Ausrüstung vorgeschriebenen Seile haben sich die Brückenmeister bei der Durchfahrt der Flöße an der Brücke zu vergewissern, und bei nicht vorschriftsmäßiger Ausrüstung oder Bemannung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung beziehungsweise der Mannschaft fortgesetzt werden.

§. 7.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes neben dem in Art. XXXIV. der Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung vorgeschriebenen Abdruck dieser Verordnung auch Abdruck des gegenwärtigen Nachtrags mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 8.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die im gegenwärtigen Nachtrage gegebenen Vorschriften wird auf den Art. XXXII. der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Bezug genommen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IV. 15

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 29. Januar 1878.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung für den Monat Februar 1878 betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung für den Monat Februar 1878 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Februar 1878 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen, die Erwerbsteuer mit 26 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital zu erheben.

Art. 2.

Wenn und insoweit in dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 der im Art. 1 für die Erwerbsteuer bestimmte Steuerfuß für das Jahr 1878 nicht beibehalten werden sollte, hat ein Ausgleich beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Digitized by Google

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Januar 1878.

Friedrich.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Februar 1878.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1874 und 1875 und die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876 betreffend.

Gesetz.

Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1878 mit . . . . 34,491,847 ℳ.
„ „ „ „ 1879 „ . . . . 34,750,123 „
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1878/79 mit . . . . . 69,241,970 ℳ.
an außerordentlichen Ausgaben für 1878/79 mit . . . . . 5,836,064 „
an Ausgaben zusammen mit . . 75,078,034 ℳ.
und an ordentlichen Einnahmen für 1878 mit . . . . . 34,213,031 ℳ.
„ „ „ „ 1879 „ . . . . . 34,188,865 „
zusammen an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 68,401,896 ℳ.
„ außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 360,595 „
an Einnahmen zusammen mit . . 68,762,491 ℳ.
festgestellt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Zur Deckung des nach Artikel 1 durch die budgetmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Theils der Ausgaben im Betrage von . . . . . 6,315,543 ℳ. — ₰
ist den im Betriebsfond (Artikel 4) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von . . . . . 3,185,707 „ 40 „
zu entnehmen. Der Rest von . . . . . 3,129,835 ℳ. 60 ₰
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Behufs dieses Rückersatzes ist der Tilgungsfond der Amortisationskasse entsprechend auszustatten.

Artikel 3.

Die für die Budgetperiode 1876/77 bewilligten außerordentlichen Kredite für die allgemeine Staats- und die Domänengrundstocksverwaltung erlöschen am 31. Dezember 1879.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1876 nach der Darstellung im ersten Beilageheft von 1877 Seite 149 15,789,352 ℳ. 13 ₰ betragen hat, sind

1. die im Artikel 2 aufgeführten Betriebsüberschüsse mit . . . . . zu entnehmen;	3,185,707 ℳ. 40 ₰	
2. zur Deckung der Restbeträge von außerordentlichen Krediten der Etatsperiode 1876/77 sind nach deren Stand am letzten Dezember 1876 vorzubehalten	5,605,244 „ 73 „	
3. der Rest im Betrage von . . . . wird nach dem unter Nr. 3 anliegenden Etat als Betriebsfond für die Budgetperiode von 1878/79 bestimmt.	6,998,400 „ — „	
Zusammen . .		15,789,352 ℳ. 13 ₰

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

Digitized by Google

des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1878 und 1879 in Anspruch nehmen wird, sowie eventuell den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit als die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 50 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auch nach dem 31. Dezember 1877 den Besitzern uneingelösten badischen Staatspapiergeldes auf Ansuchen den betreffenden Werth noch vergüten zu lassen.

Artikel 8.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Der Abgabesatz für die mit dem 1. Januar 1878 in Kraft tretende Erwerbsteuer beträgt 26 Pfennig von je 100 Mark Erwerbsteuerkapital.

Artikel 9.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Digitized by Google

Artikel 10.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1878.

Friedrich.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Beilage Nr. 1.

Haushaltsetat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1878 und 1879.

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
Ausgabe.				
A. Staatsministerium.				
Titel I. Großherzogliches Haus	1,788,350	1,788,350	—	3,576,700
„ II. Landstände	104,907	104,907	—	209,814
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	20,750	20,750	—	41,500
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium	73,315	73,315	—	146,630
„ V. Gesandtschaft beim Reich	30,700	30,700	—	61,400
„ VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse	5,348,550	5,348,550	—	10,697,100
„ VII. Aversum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	24,820	24,820	—	49,640
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	14,000	14,000	—	28,000
Summe A. . .	7,405,392	7,405,392	—	14,810,784
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
Titel I. Ministerium	* 87,816	* 87,816	—	175,632
* Hierunter 1,500 ℳ. künftig wegfallend.				
„ II. Oberhofgericht	100,252	100,252	—	200,504
„ III. Kreisgerichte	* 746,936	* 746,936	—	1,493,872
* Hierunter 2,940 ℳ. künftig wegfallend.				
„ IV. Bezirksjustiz und Notariat	2,813,380	2,813,380	150,191	5,776,951
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Gerichtsgebäude in Karlsruhe . 133,191 ℳ.				
2. Amtsgefängniß in Heidelberg . 17,000 „				
150,191 ℳ.				
Uebertrag B. . .	3,748,384	3,748,384	150,191	7,646,959

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.				
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
Uebertrag . .	3,748,384	3,748,384	150,191	7,646,959
Titel V. Strafanstalten	1,199,330	1,256,200	828,307	3,283,837
Außerordentliche Ausgabe: Zentralstrafanstalt Freiburg . . . 828,307 ℳ.				
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	29,500	29,500	—	59,000
Summe B. . .	4,977,214	5,034,084	978,498	10,989,796
C. Ministerium des Innern.				
Titel I. Ministerium	155,511	155,511	—	311,022
„ II. Landeskommissäre	23,940	23,940	—	47,880
„ III. Verwaltungsgerichtshof	55,180	55,180	—	110,360
„ IV. Verwaltungshof	126,955	126,955	—	253,910
„ V. Generallandesarchiv	34,716	34,716	2,570	72,002
Außerordentliche Ausgabe: Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins 2,570 ℳ.				
„ VI. Bezirksverwaltung und Polizei	1,783,679	1,783,679	100,000	3,667,358
Außerordentliche Ausgabe: Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . . 100,000 ℳ.				
„ VII. Allgemeine Sicherheitspolizei	631,727	631,727	1,056	1,264,510
Außerordentliche Ausgabe: Anschaffung von Degen für die Wachtmeister 1,056 ℳ				
Uebertrag C. . .	2,811,708	2,811,708	103,626	5,727,042

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.				
C. Ministerium des Innern.				
Uebertrag . .	2,811,708	2,811,708	103,626	5,727,042
Titel VIII. Kultus	* 227,587	* 227,587	434,000	889,174
* Hierunter 771 ℳ. 43 ₰ künftig wegfallend.				
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholiken-Gemeinschaften . . . 8,000 ℳ.				
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . . . . . 400,000 „				
3. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . . 26,000 „				
434,000 ℳ.				
Titel IX. Unterrichtswesen	* 2,485,845	* 2,545,479	983,732	6,015,056
* Hierunter 1,150 ℳ. künftig wegfallend.				
Außerordentliche Ausgaben:				
a. **Universität Heidelberg.**				
1. Neubau eines akademischen Krankenhauses:				
α. Bau . . . . . 230,472 ℳ.				
β. Einrichtung . . . . . 27,000 „				
2. Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte:				
α. Bau . . . . . 354,971 „				
β. Einrichtung . . . . . 65,000 „				
3. Bauliche Herstellung in bestehenden Gebäuden:				
α. im Universitätsgebäude . . . . 1,200 „				
β. in der Entbindungsanstalt . . 8,200 „				
γ. in dem Gebäude der Universitätsbibliothek . . . . . 4,480 „				
δ. in dem Gebäude und auf dem Terrain der Anatomie . . . . 3,850 „				
ε. in dem Gebäude des archäologischen Instituts . . . . . 1,200 „				
ζ. in dem Gebäude des chemischen Laboratoriums . . . . . 2,530 „				
Uebertrag . . 698,903 ℳ.				
Uebertrag C. . .	5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272

Digitized by Google

		Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		1878.	1879.		
Ausgabe.		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .		5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272
Titel IX. Unterrichtswesen.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . .	698,903 ℳ				
a. Universität Heidelberg.					
4. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	44,036 „				
5 Für Miethe von Unterrichtsräumen	9,950 „				
6. Für Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . .	12,000 „				
b. Universität Freiburg.					
7. Für Vorarbeiten zum Bau eines chemischen Laboratoriums	4,000 „				
8. Verlegung des botanischen Gartens .	81,500 „				
9. Außerordentlicher Zuschuß an die Universitätskasse hierwegen	5,143 „				
c. Polytechnische Schule.					
10. Bauliche Reparaturen und Entwässerungsanlage im Anstaltsgebäude . .	12,500 „				
11. Beschaffung von Lehrmaterial . . .	7,500 „				
d. Mittel- und Volksschulen.					
12. Erweiterung und Einrichtung des Dienstgebäudes des Oberschulraths .	52,100 „				
13. Bauherstellung am Gymnasiumsgebäude in Karlsruhe	5,100 „				
14. Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten	25,000 „				
15. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht . .	12,000 „				
16. Zuschuß zur Ergänzung und Neubeschaffung des Lehrapparates und von Schulrequisiten für das Pro- und Realgymnasium zu Lahr	2,000 „				
17. Errichtung einer Baugewerkschule .	12,000 „				
	983,732 ℳ.				
Uebertrag C. . .		5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.				
C. Ministerium des Innern.				
Uebertrag . .	5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272
Titel X. Wissenschaften und Künste	* 139,694	* 139,694	6,000	285,388
* Hierunter 1,000 ℳ. künftig wegfallend.				
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken . . . . 2,000 ℳ.				
2. Sternwarte in Mannheim . . 4,000 „				
6,000 ℳ.				
„ XI. Milde Fonds und Armenanstalten	186,843	186,843	—	373,686
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	402,224	402,224	—	804,448
„ XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	655,561	655,561	—	1,311,122
„ XIV Polizeiliches Arbeitshaus	45,315	94,439	13,743	153,497
Außerordentliche Ausgabe:				
Einrichtung der Räume der Filialstrafanstalt zu Kislau zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses . . . . . 13,743 ℳ.				
„ XV. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten . . .	8,229	8,229	—	16,458
„ XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	30,960	30,960	—	61,920
Summe C. . .	6,993,966	7,102,724	1,541,101	15,637,791

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.				
D. Handelsministerium.				
Titel I. Ministerium	72,296	72,296	—	144,592
„ II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	27,762	27,762	—	55,524
„ III. Für Beförderung der Gewerbe	94,336	94,336	16,310	204,982
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Einrichtung für den Fortbildungskurs bei der Kunstgewerbeschule . . . 700 ℳ.				
2. Einrichtung der Vorbildersammlung . . . . . 5,610 „				
3. Für Anstellung eines weiteren Assistenten . . . . . 3,600 „				
4. Anschaffung von Schränken für die Ausstellung . . . . . 4,400 „				
5. Für Uebersiedelung der Bibliothek 200 „				
6. Herstellung und Einrichtung eines Zimmers für den Zeichenlehrerkurs . . . . . 1,200 „				
7. Für Ergänzung der Einrichtung der Uhrenmacherschule . . . . 600 „				
16,310 ℳ.				
Titel IV. Für Beförderung der Landwirthschaft . . .	194,686	194,686	—	389,372
„ V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	6,010	6,010	—	12,020
„ VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4,144,980	4,173,104	3,295,355	11,613,439
Außerordentliche Ausgaben: Siehe die Beilage Nr. 2.				
„ VII. Polizei	15,920	15,920	—	31,840
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	9,100	9,100	—	18,200
Summe D. . .	4,565,090	4,593,214	3,311,665	12,469,969

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.				
E. Finanzministerium.				
Titel I. Ministerium	90,149	90,149	—	180,298
„ II. Generalstaatskasse	27,468	27,468	—	54,936
„ III. Baubehörden	115,444	115,444	—	230,888
„ IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37,000	37,000	—	74,000
„ V. Domänenverwaltung	3,806,636	3,806,636	—	7,613,272
„ VI. Steuerverwaltung:				
Lasten und Verwaltungskosten				
1. der direkten Steuern	525,284	520,848	—	1,046,132
2. der indirekten Steuern	220,024	220,024	—	440,048
3. der Justiz- und Polizeigefälle	309,002	309,002	—	618,004
4. der Forstgerichtsgefälle	93,098	93,098	—	186,196
5. der verschiedenen Einnahmen	28,471	28,471	—	56,942
6. Gemeinsame Kosten	*1,358,014	*1,358,014	—	2,716,028
* Hierunter 1,000 ℳ. künftig wegfallend.	2,533,893	2,529,457	—	5,063,350
Titel VII. Salinenverwaltung	700,471	700,471	—	1,400,942
„ VIII. Zollverwaltung:				
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	876,359	876,359	—	1,752,718
2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	82,714	82,714	—	165,428
3. Gemeinsame Ausgaben	519,115	519,115	—	1,038,230
	1,478,188	1,478,188	—	2,956,376
Titel IX. Münzverwaltung	38,233	38,233	—	76,466
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung	93,267	93,267	—	186,534
„ XI. Schuldentilgung	—	—	—	—
„ XII. Pensionen	1,519,107	1,588,067	—	3,107,174
„ XIII. Prozeßkosten	95	95	—	190
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,694	18,694	—	37,388
Summe E.	10,458,645	10,523,169	—	20,981,814

Digitized by Google

		Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		1878.	1879.		
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Ausgabe.				
	D. Handelsministerium.				
Titel	I. Ministerium	72,296	72,296	—	144,592
„	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	27,762	27,762	—	55,524
„	III. Für Beförderung der Gewerbe	94,336	94,336	16,310	204,982
	Außerordentliche Ausgaben:				
	1. Einrichtung für den Fortbildungskurs bei der Kunstgewerbeschule . . . 700 ℳ.				
	2. Einrichtung der Vorbildersammlung . . . . . 5,610 „				
	3. Für Anstellung eines weiteren Assistenten . . . . . 3,600 „				
	4. Anschaffung von Schränken für die Ausstellung . . . . . 4,400 „				
	5. Für Uebersiedelung der Bibliothek 200 „				
	6. Herstellung und Einrichtung eines Zimmers für den Zeichenlehrerkurs . . . . . 1,200 „				
	7. Für Ergänzung der Einrichtung der Uhrenmacherschule . . . . 600 „				
	16,310 ℳ.				
Titel	IV. Für Beförderung der Landwirthschaft . . .	194,686	194,686	—	389,372
„	V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	6,010	6,010	—	12,020
„	VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4,144,980	4,173,104	3,295,355	11,613,439
	Außerordentliche Ausgaben: Siehe die Beilage Nr. 2.				
„	VII. Polizei	15,920	15,920	—	31,840
„	VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	9,100	9,100	—	18,200
	Summe D. . .	4,565,090	4,593,214	3,311,665	12,469,969

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.				
E. Finanzministerium.				
Titel I. Ministerium	90,149	90,149	—	180,298
„ II. Generalstaatskasse	27,468	27,468	—	54,936
„ III. Baubehörden	115,444	115,444	—	230,888
„ IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37,000	37,000	—	74,000
„ V. Domänenverwaltung	3,806,636	3,806,636	—	7,613,272
„ VI. Steuerverwaltung:				
Lasten und Verwaltungskosten				
1. der direkten Steuern	525,284	520,848	—	1,046,132
2. der indirekten Steuern	220,024	220,024	—	440,048
3. der Justiz- und Polizeigefälle	309,002	309,002	—	618,004
4. der Forstgerichtsgefälle	93,098	93,098	—	186,196
5. der verschiedenen Einnahmen	28,471	28,471	—	56,942
6. Gemeinsame Kosten	*1,358,014	*1,358,014	—	2,716,028
* Hierunter 1,000 ℳ. künftig wegfallend.	2,533,893	2,529,457	—	5,063,350
Titel VII. Salinenverwaltung	700,471	700,471	—	1,400,942
„ VIII. Zollverwaltung:				
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	876,359	876,359	—	1,752,718
2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	82,714	82,714	—	165,428
3. Gemeinsame Ausgaben	519,115	519,115	—	1,038,230
	1,478,188	1,478,188	—	2,956,376
Titel IX. Münzverwaltung	38,233	38,233	—	76,466
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung	93,267	93,267	—	186,534
„ XI. Schuldentilgung	—	—	—	—
„ XII. Pensionen	1,519,107	1,588,067	—	3,107,174
„ XIII. Prozeßkosten	95	95	—	190
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,694	18,694	—	37,388
Summe E.	10,458,645	10,523,169	—	20,981,814

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.				
E. Finanzministerium.				
Schuldentilgung.	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.		
Passivzinsen und Renten	787,466	781,628		
Tilgungsfond	246,650	252,488		
Besoldungen	12,020	12,020		
Gehalte	6,464	6,464		
Bureauaufwand	1,000	1,000		
Provisionen	200	200		
Porto	200	200		
Verschiedene Ausgaben	1,000	1,000		
	1,055,000	1,055,000		
Aktivzinse	1,055,000	1,055,000		
	—	—		
F. Oberrechnungskammer	91,540	91,540	4,800	187,880
Außerordentliche Ausgabe:				
Wegen Verlegung der Oberrechnungskammer in ein anderes Dienstgebäude . . . . . 4,800 ℳ.				
Summe F. . .	91,540	91,540	4,800	187,880
Wiederholung.				
A. Staatsministerium	7,405,392	7,405,392	—	14,810,784
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	4,977,214	5,034,084	978,498	10,989,796
C. Ministerium des Innern	6,993,966	7,102,724	1,541,101	15,637,791
D. Handelsministerium	4,565,090	4,593,214	3,311,665	12,469,969
E. Finanzministerium	10,458,645	10,523,169	—	20,981,814
F. Oberrechnungskammer	91,540	91,540	4,800	187,880
Summe der Ausgaben . .	34,491,847	34,750,123	5,836,064	75,078,034

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Einnahme.				
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
Titel I. Bezirksjustiz	445,563	445,563	—	891,126
„ II. Strafanstalten	842,962	862,982	—	1,705,944
Summe A.	1,288,525	1,308,545	—	2,597,070
B. Ministerium des Innern.				
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	250,339	250,339	—	500,678
„ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	340,157	340,157	—	680,314
„ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	581,358	581,358	—	1,162,716
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	25,804	52,620	—	78,424
Summe B.	1,197,658	1,224,474	—	2,422,132
C. Handelsministerium.				
Titel I. Gewerbe	3,080	3,080	—	6,160
„ II. Landwirthschaft	4,390	4,390	—	8,780
„ III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Außerordentliche Einnahmen: Siehe die Beilage Nr. 2.	1,224,924	1,224,924	360,595	2,810,443
Summe C.	1,232,394	1,232,394	360,595	2,825,383
D. Finanzministerium.				
Titel I. Domänenverwaltung	7,546,610	7,546,610	—	15,093,220
„ II. Steuerverwaltung:				
1. Direkte Steuern	10,286,681	10,196,681	—	20,483,362
2. Indirekte Steuern	6,684,531	6,684,531	—	13,369,062
3. Justiz- und Polizeigefälle	3,278,511	3,278,511	—	6,557,022
4. Forstgerichtsgefälle	141,598	141,598	—	283,196
5. Verschiedene Einnahmen	320,632	320,632	—	641,264
	20,711,953	20,621,953	—	41,333,906
Uebertrag D.	28,258,563	28,168,563	—	56,427,126

Digitized by Google

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1878.	1879.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
Einnahme.				
D. Finanzministerium.				
Uebertrag . .	28,258,563	28,168,563	—	56,427,126
Titel III. Salinenverwaltung	929,774	929,774	—	1,859,548
„ IV. Zollverwaltung:				
1. Bezüge aus der Reichskasse	860,047	860,047	—	1,720,094
2. Unmittelbare Einnahmen	233,695	233,695	—	467,390
	1,093,742	1,093,742	—	2,187,484
„ V. Münzverwaltung	38,233	38,233	—	76,466
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	174,022	193,020	—	367,042
Summe D . .	30,494,334	30,423,332	—	60,917,666
E. Oberrechnungskammer	120	120	—	240
Summe E. . .	120	120	—	240
Wiederholung.				
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	1,288,525	1,308,545	—	2,597,070
B. Ministerium des Innern	1,197,658	1,224,474	—	2,422,132
C. Handelsministerium	1,232,394	1,232,394	360,595	2,825,383
D. Finanzministerium	30,494,334	30,423,332	—	60,917,666
E Oberrechnungskammer	120	120	—	240
Summe der Einnahmen . .	34,213,031	34,188,865	360,595	68,762,491

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

der

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

für 1878 und 1879.

	Voranschlag für 1878/79.
	M.
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
§. Kreis Konstanz.	
1. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	37,000
2. Herstellung einer Zufahrtsstraße zu der Landungsstelle in Unteruhldingen	10,000
3. Straßenverbesserung in Meßkirch	5,500
Kreis Villingen.	
4. Verbesserung der Hafnergasse in Furtwangen	9,500
Kreis Waldshut.	
5. Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Murgbrücke bei Hogschür	6,000
6. Umbau der Wutachbrücke bei Lausenmühle	30,000
Kreis Freiburg.	
7. Umbau der Gottenheimer Brücke	35,000
Kreis Lörrach.	
8. Verbesserung der Straße von Müllheim nach Neuenburg	25,000
9. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese	30,000
Kreis Offenburg.	
10. Verbesserung des Fundaments der Straße von Biberach nach Zell	14,000
11. Straße von Mietersheim nach Lahr	32,000
12. Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg, bei der sogenannten Johannisbrücke	78,000
13. Neubau der durch Hochwasser zerstörten Hornisbrücke an der Straße Nr. 28 zwischen Hornberg und Gutach	19,000
14. Umbau der Galgenbachbrücke in Rheinbischofsheim	19,500
Uebertrag	350,500

Digitized by Google

	Voranschlag für 1878/79.
	M.
A. Straßenbau.	
§. Uebertrag . .	360,500
Kreis Baden.	
15. Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz	80,000
Kreis Karlsruhe.	
16. Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Brötzingen	30,000
17. Verbesserung der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neuburgweier und an den Rhein	24,300
18. Verbreiterung der Landstraße von Bretten nach Pforzheim, zwischen dem Rathhaus und der Kirche in Bretten	4,900
Kreis Mannheim.	
19. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	44,635
Kreis Heidelberg.	
20. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	43,000
21. Straße von Malsch nach St. Leon und Roth	10,000
22. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	90,000
Kreis Mosbach.	
23. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen	4,850
24. Umbau der Königshofer Brücke	16,100
25. Umbau der Riedbachbrücke in Hardheim	3,840
26. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	1,086,000
Summe A. Straßenbau . .	1,788,125
B. Wasserbau.	
a Rheinbau.	
1. Dammbauten.	
27. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	500,000
2. Flußbauten.	
28. Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	200,000
29. Erweiterung des Flußprofils des Rheins bei Altbreisach	57,000
30. Für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877 .	278,230
Uebertrag . .	1,035,230

	Voranschlag für 1878/79.
	M.
B. Wasserbau.	
Uebertrag . .	1,035,230
b. Binnenflußbau.	
§. 1. Dammbauten.	
31 Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	80,000
2. Flußbauten.	
32. Korrektion der Schlücht zwischen Bruchhaus und Gurtweiler Steg	30,000
33 Zuschuß zur Korrektion der Wiese von der Brücke bei Hausen abwärts bis Stetten (Landesgrenze)	12,000
34. Zuschuß zur Korrektion des Murglaufs im Orte Murg	23,000
35. Korrektion der Kinzig bei Biberach	180,000
Summe B. Wasserbau . .	1,360,230
C. Verschiedenes.	
36. Für den Bau von Straßenmagazinen	5,000
37. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	140,000
38. Bauliche Herstellung im Oberdirektionsgebäude	2,000
Summe C. Verschiedenes . .	147,000
hiezu „ B. Wasserbau . . .	1,360,230
„ „ A. Straßenbau . .	1,788,125
Summe I. Ausgaben . .	3,295,355
II. Einnahmen.	
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten	226,595
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	117,000
3. Erlös aus der topographischen Karte	17,000
Summe II Einnahmen . .	360,595

Digitized by Google

Beilage Nr. 3.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes für 1878 und 1879.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
§.						
1. Bezirksjustiz		—	117,600		20,000	
2. Strafanstalten		205,800	76,600		500	
		205,800	194,200		20,500	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung		—	58,800		10,000	
4. Heil- und Pflegeanstalten . .		111,800	34,800		36,200	
5. Polizeiliches Arbeitshaus . .		3,100	1,200		100	
		114,900	94,800		46,300	
C. Handelsministerium.	3,500,000					
6. Gewerbe						
7. Landwirthschaft und Statistik .		—	68,600		7,100	
8. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		19,600	395,600		59,200	
		19,600	464,200		66,600	
D. Finanzministerium.						
9. Domänenverwaltung		53,300	1,964,500		28,000	
10. Steuerverwaltung		—	335,800		848,400	
11. Salinenverwaltung		35,200	568,200		368,900	
12. Zollverwaltung		—	161,800		40,300	
13. Münzverwaltung		32,700	900		4,000	
14. Allgemeine Kassenverwaltung .		—	4,998,700		4,323,200	
		121,200	8,029,900		5,612,800	
E. Oberrechnungskammer .		—	—		—	
Im Ganzen . .	3,500,000	461,500	8,783,100	12,744,600	5,746,200	6,998,400

Beilage Nr. 4.

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1878 und 1879.

Verwaltungszweige.	Einnahme		Ausgabe	
	1878.	1879.	1878.	1879.
	M.	M.	M.	M.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	61,843,630	61,843,630	49,130,397	49,130,397
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	550,700	550,700	535,316	535,316
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn .	470,640	470,640	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	15,000,000	33,217,260
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	39,417,228	57,434,804	39,417,228	57,434,804

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	830,000	4,500,000	2,300,000	7,630,000	540,000	7,090,000
Dampfschifffahrtsverwaltung . .	—	—	500	500	100	400
Summe des Bedarfs .	830,000	4,500,000	2,300,500	7,630,500	540,100	7,090,400

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1874 und 1875 und die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 9. d. M. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1874 und 1875 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Thurn.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1874 und 1875, sowie

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1875 und 1876,
2. die Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1875,
3. die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänen- und Staats-Grundstocks, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse; ferner
4. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die beiden Jahre 1875 und 1876

berathen und als richtig, auch die Darstellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1877.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Fieser.
Bürklin.
Bucherer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 23. Januar 1878.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Obkircher.

Die Sekretäre:
Frhr. von Marschall.
Hummel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Februar 1878.

Inhalt.

Gesetz: das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Gesetz,

das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1878.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

	1878.	1879.	Zusammen.
	M.	M.	M.
Einnahmen.			
§.			
1. A. Zinsen aus dem Reservefond	135,000	135,000	270,000
B. Einnahmen aus Liegenschaften und Einrichtungen in Baden:			
2. Pachtzinse	30,780	30,780	61,560
3. Ertrag des Friedrichsbades	30,000	30,000	60,000
4. Ertrag der Trinkhalle	8,440	8,440	16,880
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	880	880	1,760
Summe der Einnahmen . .	205,100	205,100	410,200
Ausgaben.			
A. Für Baden und Umgebung:			
1. Unterhaltung der Gebäude	20,980	20,980	41,960
2. Unterhaltung der Wege und Anlagen	27,430	27,430	54,860
3. Für den Betrieb des Friedrichsbades	25,000	25,000	50,000
4. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800	17,600
5. Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290	68,580
6. Kosten der Verwaltung	2,300	2,300	4,600
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,150	2,150	4,300
8. Zuschuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150	154,300
B. Für Badenweiler:			
9. Jährlicher Zuschuß	7,000	7,000	14,000
Summe der Ausgaben .	205,100	205,100	410,200

Druck und Verlag von Malsch & ...gel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. Februar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen betreffend.

Bekanntmachung.

Das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen betreffend.

Nachstehend bringen wir das zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Unterstützung und Heimschaffung Hilfsbedürftiger unter dem 7. Juli v. J. abgeschlossene Uebereinkommen zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Pfaff.

Digitized by Google

Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hülfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hülfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu Theil wird.

Wird ein hülfsbedürftiger Angehöriger des einen Theiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel 2.

Die Heimschaffung eines Hülfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.

Hülfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden

Déclaration signée entre l'Allemagne et la Belgique relativement au traitement et au repatriement des indigents respectifs.

Le Gouvernement Impérial allemand et le Gouvernement Royal belge sont convenus de ce qui suit relativement au traitement des indigents d'un des pays sur le territoire de l'autre et à leur repatriement.

Article 1.

Chacune des deux parties contractantes s'engage à procurer, dans les limites de son territoire, aux indigents appartenant à l'autre, les secours qu'elle accorde à ses propres indigents en vertu des dispositions légales sur l'assistance publique.

Si l'une des parties fait reconduire ou renvoie dans son pays un indigent de l'autre, elle fournira à cet indigent les ressources nécessaires pour gagner la frontière.

Article 2.

Le renvoi d'un indigent sera différé aussi longtemps que l'état de sa santé l'exigera.

Les femmes ne pourront être séparées de leur mari, ni les enfants au-dessous de seize ans de leurs parents, excepté dans les cas prévus par l'article suivant.

Article 3.

Les indigents que l'état de leur santé ou leur âge met dans l'impossibilité de

sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischem Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

pourvoir aux besoins de leur existence, les orphelins, les enfants abandonnés et les aliénés ne seront repatriés, s'ils sont traités ou entretenus à charge de la bienfaisance publique, que sur une demande préalable adressée, par voie diplomatique, par l'un des deux gouvernements à l'autre.

Artikel 4.

Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hülfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathlande verweigert werden.

Article 4.

La demande de repatriement ne peut être rejetée sous le prétexte que l'indigent dont il s'agit aurait perdu sa nationalité, pour autant qu'il n'en ait pas acquis une autre.

De même les individus renvoyés ou reconduits aux frontières de leur pays et qui auraient perdu leur nationalité, sans en avoir acquis une autre, ne pourront être repoussés par l'Etat dont ils sont originaires.

Artikel 5.

Die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen Deutscher Herkunft sollen durch die Belgischen Behörden der Polizei-Direktion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen Belgischer Herkunft durch die zuständigen Deutschen Behörden dem Ober-Polizei-Kommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Article 5.

Les indigents à rapatrier d'origine allemande, seront remis par les autorités belges à la Direction de la police à Aix-la-Chapelle et les indigents à rapatrier d'origine belge seront remis par les autorités allemandes compétentes, au Commissariat de police en chef à Liège.

La désignation du lieu où la remise doit s'effectuer pourra être modifiée du consentement des deux parties.

Artikel 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Theiles, welchem

Article 6.

Le remboursement des dépenses faites, conformément aux articles précédents, du chef de secours, d'entretien, de traitement médical ou de rapatriement d'indigents, ne pourra être réclamé ni de la caisse de l'Etat auquel appartiennent ces indigents

Digitized by Google

der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebensowenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7.

Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hilfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu Theil wird.

Artikel 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hülfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel 9.

Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

gez. Graf von Brandenburg.
(L. S.)

gez. Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

ni de celle de leur commune, ni d'aucune autre caisse publique du pays. Il en sera de même, le cas échéant, des frais d'inhumation.

Article 7.

Le rapatriement pourra ne pas avoir lieu, s'il est convenu entre les intéressés que l'indigent continuera à recevoir des secours au lieu de sa résidence, moyennant le remboursement des frais par qui de droit.

Article 8.

Ceux qui ont fait l'avance de secours ou d'autres frais pour un indigent pourront en poursuivre le remboursement devant les tribunaux ou toute autre autorité compétente du pays auquel appartient cet indigent, soit contre celui-ci lui-même, soit contre ceux qui sont obligés civilement à pourvoir à son entretien.

Article 9.

Chacune des parties contractantes se réserve le droit de dénoncer la présente convention moyennant avis préalable donné six mois d'avance.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente déclaration en double original.

Bruxelles, le 7. Juillet 1877.

signé Graf von Brandenburg.
(L. S.)

signé Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. Februar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die in Gemäßheit des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 42 Seite 347 ff.) von dem General-Postmeister zur Verkündigung anher mitgetheilten Abänderungen der am 1. Januar 1875 in Baden in Kraft getretenen Postordnung vom 18. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. II.) zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Karlsruhe, den 9. Februar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Vdt. Müller.

Digitized by Google

Berlin, 4. Februar 1878.

Abänderungen

der

Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 20a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, erhält der Absatz IX. folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze III., IV. und V. folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

   Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich. . . . . 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . . . 10 „
2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, treten im Absatz V. an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig" bis „bestellt werden") folgende Sätze:
   1) Einschreibsendungen (§. 16),
   2) Postanweisungen (§. 17),
   3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),
   4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Absatz I.),
   5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Absatz I.)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat beziehungsweise dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein beziehungsweise die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

Digitized by Google

5. Im §. 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Absatz III., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34 Absatz V. zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. In §. 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Absatz X. der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kourierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde beziehungsweise Wagen nicht zulässig.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Stephan.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. Februar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend; des Ministeriums des Innern: den Abschluß der Feuerversicherungsbücher betreffend; des Finanzministeriums: die Steuererhebung für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Februar d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß, nachdem künftig in dem Sibyllenbau in Rastatt keine gegen Militärpersonen erkannte Freiheitsstrafen werden vollzogen werden, die Oberaufsicht über das genannte Festungshaftlokal dem Vorstande des Großherzoglichen Amtsgerichts daselbst übertragen werde.

Die Gerichte haben nun die Einlieferung der zur Festungshaft Verurtheilten an das Amtsgericht Rastatt gemäß der Verordnung vom 19. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) anzuordnen und zu bewirken.

Karlsruhe, den 15. Februar 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Verordnung.

Den Abschluß der Feuerversicherungsbücher betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, bezüglich der §§. 34, 35 und 36 der Instruktion III., sowie der §§. 6 und 7 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz Nachstehendes zu verfügen:

Digitized by Google

I.

§. 34 der Instruktion III. erhält folgende Zusätze:

Haben Veränderungen in den Einträgen des Feuerversicherungsbuchs in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in Folge der Aufnahme von Versicherungen mit augenblicklicher Wirkung (§§. 29, 31 und 32 des Gesetzes) stattgefunden, so hat der Gemeinderath darüber auf 31. Dezember dem Bezirksamte einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch nach beiliegendem Formular vorzulegen.

Ist in einer Gemeinde eine allgemeine Revision der Gebäude angeordnet, deren Ergebnisse voraussichtlich noch im Laufe des Kalenderjahres in Wirksamkeit treten werden (§. 33 des Gesetzes), so ist der Abschluß der Bücher am 31. Oktober zu unterlassen und erst nach erfolgtem Eintrag der Ergebnisse der allgemeinen Revision vorzunehmen.

Dem Bezirksamt ist von dem Eintreten dieses Falls im Monat November Anzeige zu erstatten und der nachträglich zu fertigende summarische Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch (Bl. Nr. III. B. der Instruktion) spätestens am 31. Dezember vorzulegen.

II.

§. 35 der Instruktion III. erhält folgende Fassung:

Die Gesammtsumme, welche nach der Zusammenstellung der in §. 34 erwähnten Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern sämmtlicher Gemeinden als Versicherungssumme auf 31. Dezember sich ergibt, wird der Vertheilung der Lasten (Entschädigungen und sonstiger Aufwand), welche im nächstfolgenden Jahre umgelegt werden, zu Grunde gelegt.

III.

§. 36 der Instruktion III. erhält folgenden Zusatz:

In denjenigen Gemeinden, in welchen in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember die Ergebnisse einer allgemeinen Revision der Gebäude in Wirksamkeit treten (§. 33 des Gesetzes), sind die Feuerversicherungs-Beitragstabellen spätestens am 31. Dezember dem Bezirksamt zur Prüfung vorzulegen, welches dieselben innerhalb 14 Tagen dem Gemeinderath wieder zurückgeben wird.

IV.

An Stelle des §. 6 Abs. 1 und 2 der Instruktion IV. treten folgende Bestimmungen:

Die Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern, welche die Gemeinderäthe nach §. 34 der Instruktion III. spätestens am ersten beziehungsweise 31. Dezember dem Bezirksamte vorzulegen haben, sind von diesem durch Vergleichung mit den Doppelschriften der Feuerversicherungsbücher und den amtlichen Akten (§§. 7 und 8 der Instruktion V.) sofort nach Einkunft zu prüfen und soweit nöthig zu verbessern.

Die Summen, welche sich hiernach für jede einzelne Gemeinde auf 31. Dezember ergeben, sind in einer Uebersicht für den ganzen Amtsbezirk nach Formular III. B. zusammenzustellen. Diese Uebersicht ist in der ersten Hälfte des Monats Januar dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

V.

§. 7 Abs. 2 der Instruktion IV. wird abgeändert wie folgt:

Das Bezirksamt hat die Tabellen genau zu prüfen, nach den Ergebnissen der Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern (§. 34 der Instruktion III.) auf 31. Dezember richtig zu stellen und die Tabellen sodann ohne Verzug den Gemeinderäthen zurückzugeben, damit dieselben sogleich nach Verkündung der Umlage die Beitragsschuldigkeit der einzelnen Gebäudebesitzer berechnen und in die Tabellen eintragen lassen können.

Karlsruhe, den 14. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Goldschmidt.

Digitized by Google

Beilage.

Auszug

aus dem Feuerversicherungsbuch

der Gemeinde _____

über die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 18 . .

eingetragenen

Ab- und Zugänge an Gebäudeversicherungen mit augenblicklicher Wirksamkeit
(§§. 29, 31 und 32 des Feuerversicherungsgesetzes).

Nummer des		Namen der Eigenthümer der Gebäude.	Bezeichnung der Gebäude.	Zahl der Gebäude nach						Versicherungsanschlag der Gebäude (Sp. 10 des Buchs).	Bei Privatversicherungsgesellschaften versicherter Betrag (Sp. 11 des Buchs).
				Bauart.			Dachbedeckung.				
Feuerversicherungsbuchs	Gebäudes.			Stein.	Steinriegel.	Holz.	Feuersicherer.	Holz.	Stroh.	M.	M.
		I. Abgang:									
		II. Zugang:									

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 1878, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.), wird verordnet:

§. 1.

Es beträgt für jedes der beiden Jahre 1878 und 1879

1. der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer 28 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
2. der Abgabesatz für die Erwerbsteuer 26 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
3. die Beförsterungssteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Waldsteuerkapital;
4. der Abgabesatz für die Kapitalrentensteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital.

§. 2.

In jedem der beiden Jahre 1878 und 1879 ist zu entrichten:

I. An Weinsteuer:

1. an Accise:
   a. 2 Pfennig vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 Pfennig vom Liter Obstwein;
2. an Ohmgeld:
   a. 1,8 Pfennig vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 Pfennig vom Liter Obstwein.

   Jede Flasche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinsichtlich der Weinbesteuerung wie eine Literflasche behandelt;
3. für den eigenen Weinverbrauch der Weinhändler im Patentorte (Artikel 13 des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, und Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876) jährlich 12 Mark für den Weinhändler selbst und weitere 2 Mark 40 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 20 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. für jedes Patent auf Weinlagerkeller (Artikel 24 des Gesetzes vom 6. April 1854 und Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes) jährlich 12 Mark.

   Bei Rückvergütungen von Accise und Ohmgeld sind die z. Z. ihrer Gewährung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

II. An Biersteuer:

1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 20 Pfennig für je 15 Liter des Rauminhalts des Braugefäßes;
2. für das aus dem übrigen deutschen Reichsgebiet zur Einfuhr kommende Bier sowie

Digitized by Google

in den im Artikel 13 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Straffällen 32 Pfennig für je 15 Liter.

Dem nämlichen Steuersatz unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführtes Bier in Aussicht gestellte Vergütung beträgt 25 Pfennig für je 15 Liter der ausgeführten Biermenge.

III. An Branntweinsteuer: von jedem Liter des Kesselinhaltes für je sechs Kalendertage
bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 2 Pfennig,
bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern 3 Pfennig,
bei Dampfbrennereien 6 Pfennig.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Die Uebergangssteuer beträgt:
für das Hektoliter Branntwein 3 Mark 60 Pfennig,
für das Hektoliter Weingeist 6 Mark.

Die Steuerrückvergütung beträgt:
für das Hektoliter ausgeführten Branntwein 1 Mark 80 Pfennig,
für das Hektoliter ausgeführten Weingeist 3 Mark.

IV. An Schlachtviehaccise:
von einem Ochsen 11 Mark,
von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh 4 Mark,
vom eingeführten Fleisch 4 Pfennig für das halbe Kilogramm.

V. An Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise:
nach den dermaligen Sätzen 2½, 1⅘ und 5 Prozent des Preises beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums.

§. 3.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) und 28. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 4.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 16. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter. Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. März 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Handelsministeriums: die deutsche Eichordnung betreffend; des Finanzministeriums: das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 betreffend.

Bekanntmachung.

Die deutsche Eichordnung betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 15. Februar 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 8) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. Februar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

Muth. Vdt. Müller.

Bekanntmachung,

betreffend

die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Digitized by Google

X.

Verordnung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 betreffend.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 1. März 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 47) und des §. 28 der diesseitigen Verordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 31) wird bestimmt:

Das im laufenden Jahre stattfindende Ab- und Zuschreiben der Grund-, Gefäll-, Häuser- und Erwerbsteuer für das Jahr 1879 hat ausnahmsweise schon mit dem 1. April l. J. zu beginnen.

Karlsruhe, den 6. März 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XI. 55

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. März 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure betreffend.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden betreffend.

Druckfehler-Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

Die Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste des maschinen-technischen Fachs gelangen will, muß nachweisen, daß er sich

1. die hierzu nöthige allgemeine Vorbildung,
2. auf einer höheren technischen Lehranstalt die spezielle Berufsbildung erworben hat.

Das Handelsministerium bezeichnet die Lehranstalten, welche neben der polytechnischen Schule in Karlsruhe zur Erwerbung der speziellen Berufsbildung geeignet sind.

§. 2.

Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird geliefert:

1. durch ein Zeugniß, daß der Kandidat den siebenten Jahreskurs eines deutschen Gymnasiums oder den achten eines deutschen Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) mit Erfolg zurückgelegt habe.

Digitized by Google

Dieses Zeugniß wird ersetzt durch das Bestehen einer der Absolvirung jener Kurse gleichzuachtenden Prüfung bei der von einer deutschen Oberschulbehörde ordnungsgemäß dafür eingesetzten Prüfungskommission;

2. durch das Bestehen einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche in den ersten zwei Jahreskursen der polytechnischen Schule in Karlsruhe erworben werden können.

I. Mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung.

§. 3.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung der Kandidaten des maschinen-technischen Fachs (§. 2 Ziffer 2) hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Differential- und Integralrechnung,
2. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes,
3. Theoretische Mechanik,
4. Graphische Statik,
5. Darstellende Geometrie mit Anwendung auf Schattenlehre und Perspektive,
6. Physik,
7. Chemie.

§. 4.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung wird durch eine Kommission vorgenommen, welche von der Direktion der polytechnischen Schule zu Karlsruhe aus Lehrern dieser Anstalt gebildet wird und zu welcher die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ein Mitglied abordnet.

Die Prüfung findet jeweils vor Beginn des Wintersemesters der polytechnischen Schule statt.

§. 5.

Der Antrag auf Zulassung zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung ist vor dem 15. Juli schriftlich bei der Direktion der polytechnischen Schule in Karlsruhe einzureichen.

Demselben sind beizulegen:

1. eine kurze Darstellung des seitherigen Lebensgangs unter Angabe des Namens und Standes der Eltern,
2. das Geburtszeugniß,
3. die Nachweisung, daß der Kandidat deutscher Reichsangehöriger ist,
4. das Zeugniß über die gemäß §. 2 Ziffer 1 erlangte geistige Reife,
5. die Zeugnisse über mindestens zweijährigen Besuch einer höheren technischen Lehranstalt (§. 1 Ziffer 2), welche über den bisherigen Studiengang und die besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

Die Prüfungskommission beschließt darüber, ob die Kandidaten auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweisungen zur Prüfung zuzulassen seien.

§. 6.

Die in §. 3 bezeichnete Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht in der unter Klausur und ohne Benützung literarischer Hilfsmittel erfolgenden Bearbeitung einfacher Aufgaben aus den in §. 3 aufgeführten Fächern.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen unmittelbar nach und soll hauptsächlich darauf gerichtet sein, ob der Kandidat die schriftlich bearbeiteten Fragen durchdrungen hat, unklare Punkte darin gehörig zu erläutern, und etwaige Fehler, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, mit Leichtigkeit und in angemessener Weise zu verbessern versteht.

Die schriftliche Prüfung soll nicht über acht Tage, die mündliche in der Regel nicht mehr als einen Tag dauern.

§. 7.

Nach Beendigung der Prüfung setzt die Prüfungskommission auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind und ertheilt den Bestandenen je nach dem Grade der Befähigung das Prädikat „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt".

Hierüber stellt die Direktion der polytechnischen Schule dem Kandidaten eine Urkunde aus.

II. Maschinen-technische Staatsprüfung.

§. 8.

Der Nachweis der speziellen Berufsbildung (§. 1 Ziffer 2) wird durch das Bestehen einer maschinen-technischen Staatsprüfung geliefert.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Festigkeitslehre,
2. Mechanische Wärmetheorie,
3. Hydraulik,
4. Theoretische Maschinenlehre einschließlich Kinematik,
5. Maschinenkonstruktionslehre (Konstruktion der Kraft- und Hebemaschinen und spezieller Lokomotivbau),
6. ausgewählte Kapitel der mechanischen Technologie (Metall- und Holzbearbeitung),
7. ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie (Eisenhüttenkunde, Heizung und Beleuchtung u. s. f.),
8. Eisenbahnbau und Brückenbau.

§. 9.

Die maschinen-technische Staatsprüfung wird durch eine Kommission vorgenommen, welche aus technischen Beamten der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und aus Lehrern der polytechnischen Schule gebildet wird.

Digitized by Google

Das Handelsministerium ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission und bezeichnet den Vorsitzenden.

§. 10.

Der Antrag auf Zulassung zur maschinen-technischen Staatsprüfung ist bei dem Handelsministerium spätestens am 1. März schriftlich einzureichen.

Derselben sind beizulegen:

1. der Nachweis über das Bestehen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung (§. 3 ff.),
2. Zeugnisse über mindestens drei- und einhalbjährige Studien auf einer höheren technischen Lehranstalt (§. 1 Ziffer 2), welche über den bisherigen Studiengang Auskunft geben und insbesondere nachweisen, daß der Kandidat neben den Fachkollegien noch folgende Vorträge gehört hat:
   1. praktische Geometrie,
   2. neuere synthetische Geometrie,
   3. Wasser- und Straßenbau,
   4. technische Architektur und Baustofflehre,
   5. Mineralogie und Geologie,
   6. Wirthschaftslehre,
   7. populäre Rechtslehre (oder Rechts- und Verwaltungskunde).

Das Handelsministerium beschließt, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei.

§. 11.

Die in §. 8 bezeichnete Prüfung zerfällt in eine Vorprüfung, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, von welchen die beiden letztern Abschnitte jährlich Ende September beginnen.

§. 12.

In der Vorprüfung hat der Kandidat einen größern Entwurf aus dem Gebiete des Maschinenwesens mittelst Zeichnung, Beschreibung und wissenschaftlicher Begründung der gewählten Konstruktion zu bearbeiten.

Die zur Vorprüfung gestellte Aufgabe wird dem Kandidaten, nachdem die Zulassung durch das Handelsministerium erfolgt ist, Seitens der Prüfungskommission zugefertigt. Die Bearbeitung hat ohne jede fremde Hilfe zu erfolgen, worüber der Kandidat bei Einreichung des Entwurfs eine eidesstattliche Bestätigung schriftlich abzugeben hat.

Auf Grundlage der zur Vorprüfung gelieferten Arbeit beschließt die Prüfungskommission, ob der Kandidat zur weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfung zugelassen werden kann oder auf eine spätere Prüfung zu verweisen ist.

§. 13.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von Aufgaben aus den in §. 8 bezeichneten Fächern; sie erfolgt ohne Benützung literarischer Hilfsmittel in Klausur.

Digitized by Google

§. 14.

Die mündliche Prüfung folgt unmittelbar der schriftlichen nach; sie erstreckt sich auf die gleichen Fächer und soll ähnlich wie der mündliche Abschnitt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung (§. 6) zur Ergänzung der schriftlichen Prüfung dienen.

Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen zusammen nicht länger als vierzehn Tage dauern.

§. 15.

Ueber das Ergebniß der maschinen-technischen Staatsprüfung erstattet die Kommission unter Vorlage der Prüfungsarbeiten und unter Begründung ihrer Anträge Bericht an das Handelsministerium. Dieses nimmt die bestandenen Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Maschinen-Ingenieurpraktikanten auf und ertheilt ihnen hierüber eine Urkunde.

III. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Die in einer der beiden Prüfungen nicht bestandenen Kandidaten können sich noch einmal, jedoch nur innerhalb der zwei darauffolgenden Jahre, zur Prüfung melden. Dabei gilt übrigens die Zurückweisung auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung im maschinen-technischen Examen nicht als Nicht-Bestehen im Sinne dieses Paragraphen.

Denjenigen Kandidaten, welche zwar die in §. 12 bezeichnete Vorprüfung, nicht aber die schriftliche und mündliche Prüfung, bestanden haben, kann die nochmalige Abnahme der Vorprüfung durch das Handelsministerium erlassen werden.

Wer zum zweiten Mal die Prüfung nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

§. 17.

Für die Vornahme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung hat der Kandidat eine Taxe von 40 Mark, für die Vornahme der Staatsprüfung eine solche von 50 Mark zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Taxe durch das Handelsministerium ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 18.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung findet erstmals im Jahr 1878, die maschinen-technische Staatsprüfung erstmals im Jahre 1879 statt.

Gegeben zu Berlin, den 21. März 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden betreffend.

Nachstehend wird die im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 22. Februar d. J. Nr. 8 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden betreffend, unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) zur Kenntniß der Großherzoglichen Behörden gebracht.

Karlsruhe, den 18. März 1878.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden kommen vom 1. März d. J. ab folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Dieselben Grundsätze gelten vom 1. März d. J. ab für den Verkehr zwischen den bayerischen und den schweizerischen Behörden.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. X. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 9. März dieses Jahres ist auf Seite 55 in einer Anzahl Exemplare am Schlusse der Bekanntmachung Großherzoglichen Handelsministeriums zu lesen: „Karlsruhe, den **28. Februar** 1878“ statt „Karlsruhe, den 19. Januar 1878“.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. März 1878.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Handelsministeriums: das öffentliche Wasserversorgungswesen betreffend; des Finanzministeriums: die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Verordnung.

Das öffentliche Wasserversorgungswesen betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird hinsichtlich der Vornahme von Vorarbeiten und der Mitwirkung der technischen Staatsstellen bei Herstellung von Wasserversorgungsanlagen verordnet, was folgt:

I. Vorarbeiten.

§. 1.

Wenn die Besitzer von Grundstücken, auf welchen die Vornahme von Vorarbeiten für eine zum öffentlichen Nutzen herzustellende Wasserversorgungsanlage beabsichtigt ist, sich weigern, die Vorarbeiten daselbst geschehen zu lassen, so kann das Bezirksamt den Unternehmer der Wasserversorgungsanlage auf dessen Antrag gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer zur Vornahme der Vorarbeiten ermächtigen.

Dem Antrage auf Ermächtigung ist beizufügen:

a. eine Darstellung des beabsichtigten Unternehmens, in welcher namentlich zu begründen ist, daß dasselbe einen öffentlichen Nutzen gewährt (§. 1 und 2 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835);
b. eine genaue Beschreibung der Maßnahmen, welche zum Zwecke der Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken beabsichtigt sind;
c. die Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen die Vorarbeiten geschehen sollen, unter Angabe der Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer;

Digitized by Google

d. eine Begründung, warum die Vorarbeiten zweckmäßig auf den dafür in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen sind;

e. die beiläufige Schätzung des durch die Vornahme der Vorarbeiten auf den bezüglichen Grundstücken voraussichtlich entstehenden Schadens und die Angabe, in welcher Weise die Sicherheitsleistung für solchen geschehen soll.

Die Beschreibung der Vorarbeiten (lit. b.), die Bezeichnung der Grundstücke (lit. c.), sowie die dem Antrage etwa beigefügten Pläne, Situationszeichnungen, Gefällvermessungen u. dgl. sind in doppelter Fertigung vorzulegen.

§. 2.

Bevor das Bezirksamt über den Antrag beschließt, sind die Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören und ist, soweit zur Aufklärung der Verhältnisse nöthig, das Gutachten der technischen Behörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger über die in §. 1 lit. a., b., d. und e. bezeichneten Punkte einzuholen.

Wird die Ermächtigung zur Vornahme der Vorarbeiten ertheilt, so sind in dem bezüglichen Beschluß des Bezirksamtes die Vorarbeiten nach Art und Umfang genau zu bezeichnen und geeigneten Falls die zur Sicherung der Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen, Wasserläufe und dergleichen gebotenen Bedingungen festzustellen.

Dem Ermächtigungsbeschluß ist das eine Exemplar der nach dem letzten Absatz von §. 1 in doppelter Fertigung vorzulegenden Beschreibung und Bezeichnung, beziehungsweise der etwa vorgelegten Pläne u. s. f. anzuschließen, nachdem dieselben zuvor unter Hinweisung auf den Ermächtigungsbeschluß mit amtlicher Beglaubigung versehen und die etwa beschlossenen Aenderungen darauf bemerkt worden sind.

§. 3.

Auf Verlangen der betheiligten Besitzer oder geeigneten Falls von Amtswegen ist dem Unternehmer gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer durch das Bezirksamt die vorgängige Leistung einer Sicherheit für den Ersatz des voraussichtlich entstehenden Schadens aufzuerlegen.

Wenn über die Art der Sicherheitsleistung eine Verständigung nicht erzielt wird, bestimmt das Bezirksamt, welche Art von Sicherheit (insbesondere ob Bürgschaft, Hinterlegung, Pfandbestellung) als genügend zu betrachten sei.

§. 4.

Wo die beabsichtigten Vorarbeiten nur eine unerhebliche Belästigung im bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks zur Folge haben (bloßes Betreten des Grundstücks zur Aufnahme von Plänen oder Gefällvermessungen [illegible] schlagen von Pfählen und dergleichen), ist das vorgängige Verfahren thunlichst abzuk[illegible]d ein Gutachten Sachverständiger nur

über die Punkte zu erheben, welche durch die mündliche Verhandlung und das sonstige dem Bezirksamt bekannte Material nicht aufgeklärt werden können.

§. 5.

Wenn dagegen die beabsichtigten Vorarbeiten erhebliche Einwirkungen auf die Benützung und den Bestand der Grundstücke, der darauf befindlichen Anlagen und Wasserläufe auszuüben geeignet sind, namentlich wenn beabsichtigt ist, mittelst der Vorarbeiten nach zu erschließendem Wasser zu forschen und zu diesem Zwecke Gruben, Schachte, Stollen auf fremden Grundstücken anzulegen, so ist vor Beschlußfassung über den Antrag ein eingehendes technisches Gutachten zu erheben, welches sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob das Unternehmen nach Lage der Verhältnisse einen öffentlichen Nutzen gewährt, welche Modalitäten und Oertlichkeiten für die Wassergewinnung hauptsächlich in Frage kommen, aus welchen Rücksichten es sich empfiehlt, die Vorarbeiten für Erschließung des erforderlichen Wassers auf den in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen, und welcher Schaden voraussichtlich für diese aus den beabsichtigten Arbeiten erwachsen wird.

Ist nach dem Gutachten der Sachverständigen die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß durch die beabsichtigten Nachgrabungen u. dgl. eine dauernde Aenderung oder Minderung von Wasserläufen entstehe, welche für gewerbliche oder wirthschaftliche Bedürfnisse bereits benützt werden, so ist die beantragte Ermächtigung zu Vorarbeiten der gedachten Art zu versagen.

II. Mitwirkung der technischen Staatsstellen.

§. 6.

Es gehört zum Geschäftsbereich der Wasser- und Straßenbau- und der Kulturbehörden, die Gemeindebehörden, Bezirksämter und sonstige Verwaltungsstellen in allen technischen Fragen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Betracht kommen, durch Begutachtung und sonstige Mitwirkung zu unterstützen.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet jeweils im einzelnen Falle die Wasser- und Straßenbau- oder Kulturbehörde, beziehungsweise den technischen Beamten, welcher in der gedachten Weise mitzuwirken hat.

Die Bezirksämter haben überall, wo die Mitwirkung der technischen Behörde bei der Wasserversorgung von Gemeinden wünschenswerth erscheint, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues um die Bezeichnung der zuständigen Behörde zu ersuchen.

§. 7.

Im Einzelnen kann die technische Behörde namentlich damit betraut werden:

a. die Vorarbeiten für Wasserversorgungsanlagen vorzunehmen, die Pläne über Deckung des Wasserbedarfs und über Herstellung der Anlagen zur Fassung, Leitung und Vertheilung des Wassers zu entwerfen, die von Privattechnikern herrührenden Vorarbeiten und Pläne zu begutachten;

Digitized by Google

b. die Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu leiten;
c. die von Privaten geleitete Ausführung einer Wasserversorgungsanlage zu beaufsichtigen;
d. über einzelne bei der öffentlichen Wasserversorgung in Frage kommende Punkte Gutachten abzugeben.

§. 8.

Die von den technischen Behörden entworfenen Pläne für öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind vor der Ausführung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen.

Bei der Leitung und Beaufsichtigung der Ausführung hat die technische Behörde den von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gutgeheißenen Plan zu Grunde zu legen.

§. 9.

Die Leitung der Ausführung einer Wasserversorgungsanlage durch die technische Behörde (§. 7 lit. b) erstreckt sich auf alle zur Herstellung der Anlage erforderlichen technischen Arbeiten.

Die Vornahme von Verwaltungshandlungen, wie Vergebung der Bauarbeiten und der Baumaterialien, Anweisung der Zahlungen, bleibt dem Unternehmer der Anlage (Gemeinde u. s. f.) überlassen; jedoch können auf den Wunsch des Unternehmers mit Genehmigung der Oberdirektion auch einzelne Verwaltungshandlungen durch die technische Behörde besorgt werden. Jedenfalls ist letztere befugt, soweit das Interesse der technischen Herstellung berührt ist, auch die Vornahme der Verwaltungshandlungen zu beaufsichtigen und die Gemeinden u. s. f. hierbei geeignet zu unterstützen.

§. 10.

Die durch die Vorarbeiten und durch die Ausführung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erwachsenden Kosten sind von dem Unternehmer der Wasserversorgungsanlage (Gemeinde u. s. f.) zu tragen, soweit nicht einzelne Beträge auf die dafür bestimmten Positionen des Staatshaushalts übernommen werden.

Die durch die persönliche Mitwirkung der technischen Behörden und Beamten erwachsenden Kosten, nämlich Besoldung, Diäten und Reisekosten, werden von der Staatskasse bestritten.

III. Amtliche Aufsicht über Vorarbeiten und Ausführung.

§. 11.

Sofern die Vornahme von Vorarbeiten für eine Wasserversorgungsanlage oder die Ausführung der letzteren, insbesondere wegen Geltendmachung von Zwangs- und Enteignungsbefugnissen, der staatlichen Genehmigung bedarf, ist das Bezirksamt befugt, die Vorarbeiten und die Ausführung, geeigneten Falls im Benehmen mit der technischen Behörde, zu überwachen und die zur Einhaltung der Genehmigungsbedingungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

Auch steht dem Bezirksamte bezüglich aller von Gemeinden unternommenen Wasserversorgungsanlagen, welche durch die technische Behörde entworfen oder gutgeheißen wurden, die Befugniß zu, im Benehmen mit der technischen Behörde die Ausführung nach Maßgabe des gutgeheißenen Entwurfs zu überwachen.

Die technische Behörde ist zu diesem Zwecke befugt, auch in den Fällen, wo die Ausführung nicht unter ihrer Leitung erfolgt, von den Ausführungsarbeiten jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 26. März 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Anlehens von dreißig Millionen Mark für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zufolge Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.), wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt worden ist, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1878 und 1879 in Anspruch nehmen wird, insoweit als die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen, ist für dieselbe bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, den Herren W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und der Rheinischen Kreditbank daselbst ein Anlehen von dreißig Millionen Mark Reichswährung unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen worden:

§. 1.

Für das Anlehen werden

7500	Schuldverschreibungen	über	je	2000	Mark
7500	"	"	"	1000	"
7500	"	"	"	500	"
7500	"	"	"	300	" und
7500	"	"	"	200	"

ausgegeben, welche auf den Inhaber ausgestellt, jedoch auf dessen Verlangen von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch auf den Namen eingeschrieben werden.

§. 2.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. April 1878 an mit vier Prozent für's Jahr verzinst; die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, je auf 1. April und 1. Oktober. Denselben

Digitized by Google

werden zu diesem Zwecke zunächst für 10 Jahre Zinsanweisungen (Koupons) beigegeben nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf von 10 Jahren eine weitere Kouponsserie für 10 Jahre sammt Talon verabfolgt wird und so fort. Wird gegen Verabfolgung der Koupons an den Inhaber des Talons rechtzeitig bei der Großherzoglich Badischen Eisenbahnschuldentilgungskasse Widerspruch erhoben, so erfolgt deren Abgabe an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 3.

Die Schuldverschreibungen sind Seitens der Gläubiger unkündbar und können Seitens der Schuldnerin nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden. Ihre Tilgung soll längstens in fünfzig Jahren, vom 1. Oktober 1878 an gerechnet, vollendet sein und in der Weise erfolgen, daß jährlich mindestens 0,655 Prozent des Anlehensbetrags sammt den auf die heimbezahlten Kapitalbeträge entfallenden Zinsen zur Tilgung verwendet und die zu tilgenden Schuldverschreibungen durch das Loos bestimmt werden.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Die zur Heimzahlung gekündigten Schuldverschreibungen werden durch den Reichsanzeiger, den badischen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Frankfurt a. M. und in Berlin bekannt gemacht.

§. 4.

Die Zinsanweisungen (Koupons) sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit, außer bei den Großherzoglichen Staatskassen, in Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne, und in Berlin bei der Direktion der Diskontogesellschaft, eingelöst.

§. 5.

Bei Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinsanweisungen (Koupons) und der Talon zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Koupons wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht. Die auf Namen eingeschriebenen Schuldverschreibungen können überdies nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers, oder nach vorgängiger, bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags zur Auszahlung kommen.

Karlsruhe, den 25. März 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. April 1878.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betreffend; die Prüfung der Thierärzte betreffend; des Handelsministeriums: das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. März d. J. wurde die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, insbesondere die Abhör der Rechnungen der weiblichen Lehrinstitute zu Baden, Offenburg, Constanz, Villingen und Breisach, welche gemäß §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864, den Vollzug des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung, insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend (Regierungsblatt 1864 Nr. XXXI.), dem Großherzoglichen Verwaltungshofe bisher zustand, an den Großherzoglichen Oberschulrath übertragen.

Karlsruhe, den 11. März 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Blattner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Prüfung der Thierärzte betreffend.

Nachstehend bringen wir die von dem Bundesrath am 14. März d. J. erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß dieselben nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März d. J. unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft treten.

Karlsruhe, den 16. April 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Pfaff.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die Prüfung besteht in der n[illegible]ssenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12

§. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —

b. nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5 a. und b.) bei dem Direktor zu erfolgen.

§. 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Digitized by Google

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

§. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) ungenügend (4) — schlecht (5).

Die Zensuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend" erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut" nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut";

die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut" oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut", und in allen übrigen mindestens „genügend" bestanden hat.

Die Schlußzensur „genügend" ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend" und in keinem Fache die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend" bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend", oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht", oder in einem Prüfungsfache „schlecht" und in einem anderen „ungenügend" erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden.

§. 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend" erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung „ungenügend" oder „schlecht" bestanden hat.

Bei der Schlußzensur „schlecht" ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämmtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

§. 12.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b. nach deren Ablegung mindestens 3 Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im Ganzen aber mindestens 7 Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
Physiologie,
Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akiurgie nebst Operationsübungen,
Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,

Digitized by Google

Geburtshülfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§. 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren, werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12 a. und b.) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Direktor.

§. 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
II. die klinische Prüfung:
    1. die medizinisch-klinische,
    2. die chirurgisch-klinische,
    3. die operative,
    4. die pharmazeutische;
III. die Schlußprüfung.

§. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstriren;

Digitized by Google

2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur und Aufsicht anzufertigen und zu demonstriren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezhw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In den beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18.

Die Schlußprüfung (§. 14. III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Digitized by Google

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren erfolgt im Uebrigen nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptzensur „ungenügend" erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von 4 Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache „ungenügend" bestanden hat; anderen Falles ist die Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten zulässig.

Bei der Hauptzensur „schlecht" darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als „genügend" erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

§. 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungskosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

§. 24.

C. Schlußzensur.

Die Schlußzensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämmtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Zensuren, welche ertheilt werden dürfen, sind „sehr gut" (1), „gut" (2) und „genügend" (3).

Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramt mitgetheilt.

§. 27.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer

Digitized by Google

thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a. die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b. dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29.

Alle früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Digitized by Google

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . .
aus . . . . . .
die thierärztliche Prüfung vor der . . . . . Prüfungskommission
zu . . . . . bestanden hat,
wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs ertheilt.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 12. April 1878 Nr. 163 gnädigst zu bestimmen geruht, daß fortan die in der Anlage zu dem Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Staatseisenbahnverwaltung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. vom 8. März 1876) unter Ordnungszahl 10 bis 18 aufgeführten Angestellten an Stelle der bisherigen Uniform die in der angeschlossenen weiteren Anlage bezeichnete Dienstuniform zu tragen haben und daß den Zugmeistern noch die Kanzleidiener der Generaldirektion der Staatsbahnen anzureihen sind.

Karlsruhe, den 15. April 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Zweite Anlage

zum

Dienst-Uniforms-Reglement

für

Beamte und Angestellte der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen

vom 22. Februar 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.

Die Uniformsbestimmungen für die in der ersten Anlage unter Ordnungszahl 10 bis 18 aufgeführten Angestellten betreffend.

Digitized by Google

Ord.-Zahl.	Benennung der Beamten, bezw. Angestellten.	Die			
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Epaulette.	Beinkleider.
10.	Zugmeister, Kanzleidiener der Generaldirektion.	Dunkelblauer kurzer Militär-Oberrock mit schwarzem Stehkragen in Sammt und zweireihen versilberter Knöpfe mit Lokomotive, schwarze Aufschläge mit Schlitz und kleinen versilberten Knöpfen, ebenso an jeder Taschenpatte 2 versilberte Knöpfe, ponceaurothem Vorstoß an dem Kragen, den Aufschlägen und den Rockklappen.	Eine rings um den Kragen laufende schmale Silbertresse, dazwischen mit einer schmalen silbernen Plattschnur eingefaßt, an jeder Seite ein geflügeltes Rad von Silberblech.	—	Von dunkelgra Tuch mit rothem stoß; im Sommer oder naturell Tu
11.	Oberschaffner.	Wie 10 jedoch mit einem Tuchkragen.	Am oberen und vorderen Rand des Kragens zwei silberne Plattschnüre, an jeder Seite ein geflügeltes Rad, darunter ein Stern von Silberblech.	—	Wie 10.
12.	Schaffner.	Wie 11.	Wie 11 jedoch ohne Stern.	—	Wie 10.
13.	Lokomotivführer.	Wie 10.	1 Stern von Silberblech.	—	Wie 10.
14.	Heizer.	Wie 10.	Ohne Stern.	—	Wie 10.
15.	Wagenwärter.	Wie 11.	Wie 11 jedoch ohne Stern.	—	Wie 10.
16.	Wagenrevidenten.	Wie 11.	Wie 11 jedoch ohne Stern.	—	Wie 10.
17	Bureaudiener, Billetausgeber.	Wie 11.	Am oberen und vorderen Rand des Kragens schmale silberne Plattschnur mit 2 Sternen von Silberblech an jeder Seite.	—	Wie 10.
18.	Portiers.	Wie 11.	Wie 17 jedoch nur mit 1 Stern an jeder Seite.	—	Wie 10.

Digitized by Google

form.

:c.	Paletot.	Halsbinde.	Hut.	Mütze.	Degen.	Besondere Abzeichen.
	Von dunkelgrauem Tuch mit stehendem Tuchkragen, zwei Reihen zu 6 Stück versilberter platter Knöpfe.	Schwarz ohne Schleife.	—	Dunkelblaue Mütze mit schwarzem Sammetstreifen, ponceaurothem Vorstoß und schwarzlakirtem Schild. Badische Kokarde, über dieser das gefügelte Rad mit der Krone in Silber.	—	Die Zugmeister tragen über dem Rock respektive Paletot ein ponceaurothes Lederbaudelier mit einer rothen Tasche.
	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 10 jedoch mit einem Tuchstreifen	—	Wie die Zugmeister.
	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	Die Schaffner tragen vornen an der Dienstmütze die Diensinummer.
	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 10.	—	—
	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	—
	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	—
	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	—
	Wie 10.	Wie 10.	—	Wie 11.	—	Die Portiers tragen einen Nummernschild auf der Brust.

Druck und Verlag von Malsch & [illegible] in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 3. Mai 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Errichtung der Kunstgewerbeschule betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Errichtung der Kunstgewerbeschule betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Handelsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dermalen an der Landesgewerbehalle bestehende Abtheilung für kunstgewerblichen Unterricht wird zu einer den Namen

Großherzogliche Kunstgewerbeschule

führenden Lehranstalt mit eigener organischer Einrichtung erhoben.

Ihr Vorstand führt den Titel Direktor; er vertritt die Lehranstalt nach Außen, auch ist ihm deren Leitung im Innern übertragen.

Aufgabe der Schule und Mittel zur Lösung derselben.

§. 2.

Die Kunstgewerbeschule hat die Aufgabe, tüchtige Kräfte für die Bedürfnisse des Kunstgewerbes, sowie Zeichenlehrer heranzubilden und auf die Hebung und Förderung des Kunstgewerbes im Lande im Allgemeinen anregend und unterstützend einzuwirken.

Digitized by Google

§. 3.

Zur Lösung dieser Aufgabe werden an der Kunstgewerbeschule Unterrichts- und Uebungskurse eingerichtet; dieselben zerfallen in folgende vier Abtheilungen:

1. für Schüler, die sich dem kunstgewerblichen Unterrichte vollständig widmen wollen (ständige Schüler),
2. für solche, welche nur an einzelnen, insbesondere in den auf die Abendstunden gelegten Unterrichtsstunden die Schule besuchen,
3. für solche, welche nach Aneignung der in der ersten Abtheilung erreichbaren Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anfertigung von zur Ausführung bestimmten kunstgewerblichen Entwürfen sich üben,
4. für Zöglinge, welche zu Zeichenlehrern ausgebildet werden.

§. 4.

Der Lehrplan für die erste Abtheilung ist auf einen dreijährigen Besuch der Schule, der der vierten Abtheilung auf einen einjährigen Besuch der Schule bemessen.

Die Kurse für die zweite und dritte Abtheilung sind halbjährige.

§. 5.

Für den Besuch der Schule ist ein Schulgeld zu entrichten, dessen Betrag für die verschiedenen Abtheilungen von dem Handelsministerium festzusetzen ist.

Unbemittelten Schülern kann das Schulgeld nachgelassen und Schülern der ersten und vierten Abtheilung außerdem noch der Schulbesuch durch Verwilligung von Stipendien erleichtert werden.

§. 6.

Die Schule hat die Kunstgewerbetreibenden durch Ertheilung von Rath und Belehrung zu unterstützen, insbesondere auch auf deren Ansuchen der Prüfung und Anfertigung von Entwürfen kunstgewerblicher Erzeugnisse sich zu unterziehen.

Für derartige Bestellungen ist der Schule eine nach dem Zeitaufwande zu bemessende angemessene Vergütung zu leisten; die Grundsätze für die Berechnung werden von dem Handelsministerium festgestellt.

§. 7.

Als Lehrmittel dienen der Schule:

1. deren eigene Sammlungen an Vorlagen und Modellen,
2. die der Landesgewerbehalle gehörigen Sammlungen von kunstgewerblichen Erzeugnissen und Gypsabgüssen, von Büchern und Vorbildern nach Maßgabe der für die Benützung dieser Sammlungen bestehenden allgemeinen Vorschriften,
3. eine Gypsformerei.

Lehrpersonal und Aufsichtsbehörde.

§. 8.

Das Lehrpersonal der Schule ist unmittelbar deren Direktor unterstellt.

§. 9.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und eines übereinstimmenden Verfahrens bezüglich der Behandlung der Schüler, überhaupt zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Schule bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer werden von dem Direktor Lehrerkonferenzen theils in regelmäßigen Fristen, theils bei besondern Veranlassungen anberaumt; zu denselben können auch die als Nebenlehrer angestellten Lehrer einzelner Fächer zugezogen werden.

§. 10.

Die Kunstgewerbeschule untersteht der Aufsicht und oberen Leitung des Handelsministeriums, welches die unmittelbare Ausübung derselben einem ständigen Kommissär übertragen kann.

§. 11.

Das Handelsministerium ist mit dem Vollzuge und der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. April 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 6. Mai 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 25. März d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 16) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Müller.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen:

Zehnter Nachtrag zur Eichordnung

vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes).

Zu §. 28.

1. **Fehlergrenze bei der Eichung von Gewichten betreffend.**

In Ergänzung der in Alinea 3 des §. 28 der Eichordnung getroffenen Bestimmung, daß bei gewöhnlichem Handelsgewicht für ein 5 G-, zwei 2 G-, und ein 1 G-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 50 Milligramm nicht stattfinden darf, wird hierdurch die zulässige größte Abweichung

für ein vereinzelt zur Vorlage gelangendes 5 G-Stück auf 16 Milligramm,

" " " " " " 2 " " " 12 "

" " " " " " 1 " " " 10 "

festgesetzt.

Zu §. 33.

2. **Gleicharmige Balkenwaagen betreffend.**

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der Zulässigkeit der sogenannten Schwanenhals-Waagebalken zur Eichung bezw. Nacheichung entstanden sind, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die sogenannten Schwanenhals-Waagebalken sind von der Eichung bezw. Nacheichung auszuschließen, sobald, wie es in der Regel der Fall ist, die schneidenförmig ausgearbeiteten Oesen, welche die Endazen ersetzen, aus einem Stück mit dem Balken hergestellt sind.

Bei der zu diesem Zwecke erforderlichen Härtung der Balkenenden werden nämlich gerade die in der Nähe der Biegungen der Balkenenden liegenden Stellen des Ueberganges von den gehärteten zu den ungehärteten Theilen des Balkens besonders weich, so daß die Länge der Hebelarme bei solchen Waagen durch Schlag oder Druck mit außergewöhnlicher Leichtigkeit in sehr erheblichem Grade verändert werden kann.

Sind jedoch die gehärteten Theile, welche die Endazen enthalten, nicht aus einem Stück mit dem Balken gefertigt, sondern in unveränderlicher Weise an den Balkenenden befestigt, so kann der Balken ungeachtet seiner äußeren Aehnlichkeit mit einem sogenannten Schwanenhals-Waagebalken zur Eichung zugelassen werden, wenn er den sonstigen Bedingungen der Zulassung von gleicharmigen Balkenwaagen genügt.

Zu den §§. 49—71.

3. **Die Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private mit der für Normale vorgeschriebenen Genauigkeit geprüft und entsprechend beglaubigt werden sollen, betreffend.**

In Abänderung und Ergänzung des Nachtrages zu den §§. 49—71 der Eichordnung (Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870, Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes) wird hiermit bezüglich der Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private bestimmt sind und für welche von den Interessenten die Genauigkeit von Normalen gefordert wird, Folgendes bestimmt:

Während im Allgemeinen entsprechend den Bestimmungen des oben erwähnten Nachtrages die Bezeichnung und Beglaubigung der in Rede stehenden Gegenstände in derselben Weise zu erfolgen hat, wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen, wird hierdurch gestattet, daß auf Verlangen der Interessenten, falls die betreffenden Gegenstände nach ihrer gesammten Beschaffenheit auch allen für die Zulassung zur Eichung und Stempelung aufgestellten Bedingungen Genüge leisten, dieselben den Präzisions-Eichungsstempel empfangen können.

Der Grad der Genauigkeit der betreffenden Gegenstände (Gebrauchs-, Kontrol-, Haupt-Normale) soll in dem beizufügenden, mit laufender Nummer zu versehenden Beglaubigungsschein, dessen Zugehörigkeit durch [illegible] an angemessener Stelle und mit der erforderlichen

Vorsicht zu bewirkende Aufschlagung einer mit seiner laufenden Nummer übereinstimmenden Zahl auf das beglaubigte Objekt thunlichst zu sichern ist, angegeben werden.

Dagegen sollen Gegenstände, welche zwar den betreffenden Anforderungen an die Genauigkeit von Normalen, nicht aber auch den für die Zulassung zur Eichung und Stempelung erlassenen einschlägigen sonstigen Vorschriften vollständig genügen, den Eichungsstempel nicht weiter empfangen.

Solche Gegenstände sind vielmehr nur mit einem Beglaubigungsschein zurückzugeben, dessen Zugehörigkeit zu dem betreffenden Objekt ebenso, wie oben bereits angegeben ist, durch Aufschlagung der bezüglichen laufenden Nummer zu sichern, und in welchem ihr Genauigkeitsgrad näher zu bezeichnen ist.

4.

Nachtrag

zu dem Erlasse vom 19. August 1876, betreffend die Neigungswaagen.

(Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich)

Nachdem ein durch Vermittelung der Königlich bayerischen Normal-Eichungs-Kommission zu München in Beschreibung und Zeichnung zur Vorlage gelangtes, von der durch den bezeichneten Erlaß zugelassenen Konstruktion in der Einrichtung zur Angabe des Gewichtsbetrages der jedesmaligen Belastung abweichendes System von Neigungswaagen bei näherer Prüfung als zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck zulässig befunden worden ist, wird hiermit in Ergänzung des Erlasses vom 19. August 1876 (Nr. 34 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) Folgendes bestimmt:

Außer der a. a. O. in §. 1 beschriebenen Konstruktion der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck sollen auch solche Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, bei welchen die durch verschiedene Beschwerungen des Lasthebel-Systems bewirkten Verschiedenheiten der Lage (Neigung) des mit einem konstanten Gegengewicht beschwerten Gewichtsarmes des Hauptwinkelhebels gegen die Lothrichtung vermittelst eines auf der Drehaxe des letzteren befestigten, den Bewegungen desselben folgenden Zeigers an einem mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenen Gradbogen dadurch ablesbar gemacht werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Besonderheiten dieses Konstruktionssystems im Vergleich mit dem a. a. O. beschriebenen bestehen darin, daß die in dem letzteren durch die Bewegung des Zeigerwerkes vermittelst Zahnstange und Getriebe unvermeidlich eintretenden Widerstände hier vermindert sind, wogegen allerdings von dem in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptwinkelhebel der Waage stehenden Zeiger, falls eine hinreichende Genauigkeit der Ablesung des bei dieser Konstruktion nicht in gleichmäßigen Eintheilungen herstellbaren Gradbogens erreicht werden soll, eine sehr starke Winkelbewegung verlangt wird, welche namentlich mit Rücksicht auf mögliche Veränderlichkeit der Lage des Drehungsmittelpunktes der Zeiger-, bezw. Hauptwinkelhebelaxe gegen den Mittelpunkt des Gradbogens eben an der Grenze des noch Zulässigen sich befindet.

Digitized by Google

Die Zulassung ist indessen erfolgt, da die vorstehend erörterte Konstruktion bei näherer Prüfung Leistungen nachgewiesen hat, welche denen des a. a. O. zugelassenen Konstruktionssystems mindestens gleichkommen.

Auf das vorstehend im Allgemeinen beschriebene Konstruktionssystem der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck finden alle Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des erwähnten Erlasses Anwendung mit Ausnahme der im zweiten Passus des Alinea 3 des §. 2 enthaltenen, auf die Beseitigung der Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade bezüglichen Spezialbestimmung.

---

6. **Fünfter Nachtrag**

zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869.

(Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes.)

An Stelle der in der Eichgebühren-Taxe Abschnitt VIII. unter 1 am Schlusse, und unter 2 getroffenen Gebührenfestsetzungen treten die folgenden:

	A. für die Eichung		B. für Nebenarbeiten		C. für Prüfung und Stempelung	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Nasse Gasmesser.						
. . . . .						
. . . . .						
. . . . .						
. . . . .						
. . . . .						
für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr, ein Mehrbetrag von	—	50	—	20	—	30
2. Trockene Gasmesser.	Die Gebühren in Kolumnen A. und C. sind im anderthalbfachen Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.					

Berlin, den 25. März 1878.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVI. 91

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18. Mai 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Handelsministeriums: die Vorbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure betreffend; die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend.
Berichtigungen.

Bekanntmachung.

Die Vorbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure betreffend.

Zum Vollzug des §. 1 Ziffer 2 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.), und des §. 1 Absatz 2 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 21. März 1878, die Staatsprüfung der Maschinen-Ingenieure betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.), wird bestimmt, daß das zur Erwerbung der speziellen Berufsbildung der Bau- und Maschinen-Ingenieure erforderliche akademische Studium außer auf der polytechnischen Schule in Karlsruhe auch auf den technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Hannover, München, Stuttgart, Wien und Zürich zurückgelegt werden kann.

Karlsruhe, den 3. Mai 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend.

Nachdem die Einführung des neuen Grund- und Häusersteuerkatasters am 1. Januar 1877 und des neuen Erwerbsteuerkatasters am 1. Januar 1878 stattgefunden hat, wird im Benehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen zum Vollzug des Absatzes 2 des Artikels 76 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 258) unter Aufhebung des §. 7 der Verordnung vom 24. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 407) bestimmt, daß vom 1. Januar 1878 an die vorschußweise Uebernahme der Fluß- und Dammbaubeiträge auf die Staatskasse insoweit zu erfolgen hat, als die von einer Gemeinde zum Flußbau oder zum Dammbau zu leistenden Beiträge vier und ein-viertel Pfennig von 100 Mark der im Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser- und Erwerbsteuerkapitalien (einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde) übersteigen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Berichtigungen.

Auf Seite 80/81 des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. XIII. soll es

1. in Kolonne „Oberrock" Zeile 11 von oben; in Kolonne „Mütze" Zeile 3 von oben; endlich in Kolonne „Besondere Abzeichen" Zeile 3 von oben nicht: „ponceauroth", sondern: „**carmoisinroth**";
2. ferner bei O.-Z. 14 „Heizer" in Kolonne „Mütze" nicht heißen: „wie 11", sondern wie „**10**".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 27. Juni 1878.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Maaß- und Gewichtsvisitation betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; die Deutsche Wechsel-Ordnung betreffend; des Handelsministeriums: die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

Die Maaß- und Gewichtsvisitation betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die diesseitige Verordnung vom 20. März 1873, das Verfahren bei Einziehungen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1873 Nr. VIII. Seite 49) auch auf Einziehungen für anwendbar erklärt, welche bei Uebertretungen, gerichtlich oder durch eine vollzugsreif gewordene Polizeianklage, ausgesprochen werden.

Karlsruhe, den 18. Juni 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Eisenlohr.

Verordnung.

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz wird zum Vollzuge des §. 16 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631) verordnet:

Digitized by Google

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Rechtspolizeisachen, sowie in den Fällen II. 8 des der Verordnung angeschlossenen Gebührenverzeichnisses wird die Gebühr auf Vorlage des Kostenverzeichnisses des Sanitätsbeamten durch die zur Verhandlung des Falles zuständige Behörde geprüft und auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen. Die Amtskasse hat den angewiesenen Betrag vom Zahlungspflichtigen einzuziehen und sodann an den Forderungsberechtigten auszubezahlen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegsministerium wird bekannt gemacht:

Maßgebender Entscheidung zufolge sind unter den nach §. 2, 4 der Kontrolordnung zur Mitwirkung bei der Kontrole berufenen Gerichten auch die Bezirkspolizeibehörden zu verstehen und haben sich die den Ersatz- oder Landwehrbehörden zu machenden Mittheilungen der Gerichte, beziehungsweise die Eintragungen in die Rekrutirungs-Stammrollen auf sämmtliche Bestrafungen — einschließlich derjenigen wegen Uebertretungen — zu erstrecken.

Ferner sind in die Rekrutirungs-Stammrolle im Sinne der Anmerkung 1 zu Schema 6 zu §. 45 der Ersatzordnung alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, einzutragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen; auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen thatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken.

Karlsruhe, den 11. Juni 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Nebe.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betreffend.

Nachstehend wird die vom Bundesrathe unterm 6. Juni d. J. beschlossene, in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung gemäß §. 55 Absatz 2 daselbst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Juni 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) und an die Signalordnung von demselben Tage Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73) nachfolgende

Bahnordnung

für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung

beschlossen:

I. Zustand der Bahn.

§. 1.

Spurweite.

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

Digitized by Google

§. 2.

Längengefälle.

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältniß von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 3.

Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

§. 4.

Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

§. 5.

Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. §. 27) befahren werden kann.

§. 6.

Normalprofil des lichten Raumes.

Sämmtliche Geleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auch ferner beibehalten werden.

Inwieweit bei Ladegeleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Digitized by Google

§. 7.

Einfriedigungen und Barrièren.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugbarrièren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrière versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1:200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 9.

Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.

Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

Digitized by Google

§. 11.

Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und

Digitized by Google

ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfpfeife.

§. 12.

Läutewerke der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltönenden Läutewerken auszurüsten.

§. 13.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumern, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 14.

Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§. 15.

Federn, Zugapparate, Buffer.

Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

§. 16.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§. 17.

Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter be-

Digitized by Google

tragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 bezw. 12 Millimeter abgenutzt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§. 18.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 19.

Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird:
c. das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d. das größte zulässige Ladegewicht;
e. das Datum der letzten Revision.

§. 20.

Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 21.

Bahnbewachung.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Digitized by Google

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten.

§. 22.

Rechtsfahren.

Auf doppelgeleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§. 24.

Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

bis einschließlich $^1/_{500}$ der 12. Theil,
" " $^1/_{300}$ " 10. "
" " $^1/_{200}$ " 8. "
" " $^1/_{100}$ " 7. "
" " $^1/_{60}$ " 5. "
" " $^1/_{40}$ " 4. "

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

§. 25.

Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten

Digitized by Google

gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekuppelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§. 24).

§. 26.

Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 27.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

§. 28.

Langsamfahren.

Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,

b. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,

c. bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfe und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 29.

Abfahrt der Züge.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem andern in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

§. 30.

Extrazüge.

Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die betheiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Digitized by Google

Die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

§. 31.

Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

§. 32.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem** Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrtbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Geleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

§. 36.

Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestes ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer Deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

IV. Signalwesen.

§. 37.

Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die optischen Signale:

der Zug soll langsam fahren

und

der Zug soll halten

gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Strecken oder an frequenten Wegeübergängen postirten Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§. 21).

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

§. 38.

Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§. 39.

Zugsignale.

Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

Digitized by Google

§. 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:
1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 41.

Elektrische Verbindung der Stationen.

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 42.

Signalordnung.

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit der Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§. 43.

Aufrechthaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§. 44.

Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

Digitized by Google

§. 45.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate, und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden",

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 46.

Beschwerdebuch.

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

§. 47.

Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten:

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),

Digitized by Google

7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner)
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 48.

Instruktion der Bahnpolizeibeamten.

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 49.

Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 50.

Verhalten der Bahnpolizeibeamten.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

Digitized by Google

§. 51.

Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 52.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 53.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen;
b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen
und
c. den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergiebt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 55 bestimmten Termin sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Befristung bewilligt werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Digitized by Google

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
(gez.) von Bismarck.

Digitized by Google

Anlage.
(Zu §. 6 S. 96)

Normalprofil des lichten Raumes

für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung
mit normaler Spurweite

für

die freie Bahn. **die Bahnhöfe.**

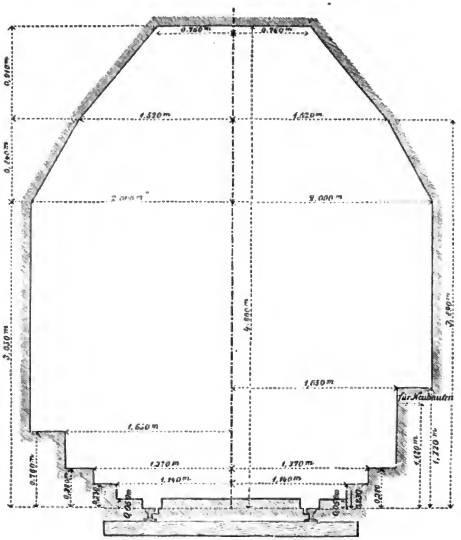
0.360 m
0.140 m
0.810 m
1.820 m
1.820 m
0.140 m
2.000 m
2.000 m
3.810 m
3.810 m
4.000 m
1.650 m
für Rauchmäntel
1.610 m
1.210 m
1.210 m
0.110 m
1.140 m
1.140 m
0.810 m
0.810 m
0.810

Bekanntmachung.

Das Bahnpolizeireglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend werden die unterm 6. Juni l. J. vom Bundesrathe beschlossenen und in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Abänderungen des Bahnpolizeireglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 57 ff. und Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 S. 97 ff.) nach Maßgabe des §. 74 Absatz 2 obigen Reglements und Ziffer 2 Absatz 2 der allgemeinen Bestimmungen der Signalordnung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Juni 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft.

I.

Die Paragraphen 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor **jedem** Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrièren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrièren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren, einschließlich der Zugbarrièren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselben einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Digitized by Google

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Digitized by Google

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	1/300	" 6. "	" 10. "
" "	1/200	" 5. "	" 8. "
" "	1/100	" 4. "	" 7. "
" "	1/60	" 3. "	" 5. "
" "	1/40	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil und
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil
der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Digitized by Google

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30,000 Kilometer.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a. die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
c. das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;
d. das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e. das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilungen erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden Deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere Deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des diensthuenden

Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Hülfslokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben (siehe §. 22).

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Unter Beobachtung der im §. 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruirte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekanntgegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

§. 26.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;
für Arbeitszüge:

a. im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;
b. wenn die sämmtlichen in demselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1:200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden.

Digitized by Google

Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (cfr. §. 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b. durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;

c. wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;

b. die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vermehrt sein.

§. 29.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit den im §. 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1:200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig verkuppelt (siehe §. 12), die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens **ein** Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

Digitized by Google

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem**, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§. 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolenre und Betriebskontrolenre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem beson-

Digitized by Google

deren Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6—17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

II.

Der §. 74 erhält folgenden Zusatz als Alinea 4:

Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. Juni d. J. tritt bezüglich der in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 73 ff.) unter III. 19 und 20 aufgeführten Signale mit dem 1. Juli d. J. eine Abänderung dahin in Kraft, daß daselbst Folgendes zu setzen ist:

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefähr Höhe der Buffer eine roth leuch-

Digitized by Google

tende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit:

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Berichtigung.

In der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Bau polizei betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Nr. XXI), ist auf Seite 228 Zeile 4 von unten zu lesen statt: „mit eisernen Enden": „mit **ihren** Enden".

Digitized by Google

Anlage.
(Zu §. 2 S. 111)

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für

die freie Bahn. **die Bahnhöfe.**

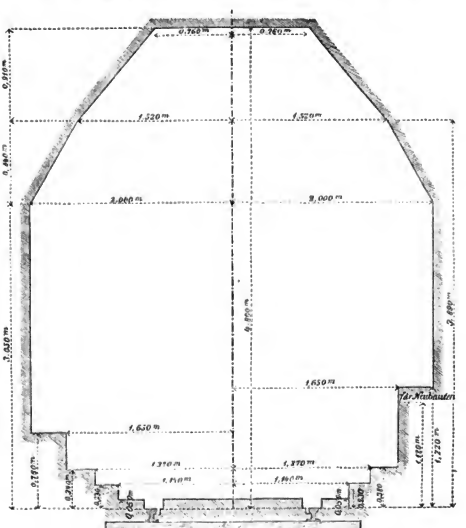

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 13. Juli 1878.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vereinigung der Gemarkung Rohrhof mit der Gemeinde Brühl betreffend; des Handelsministeriums: die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung der Gemarkung Rohrhof mit der Gemeinde Brühl betreffend.

Zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Juni 1878 ist die Hof-Gemarkung Rohrhof mit der Gemarkung der Gemeinde Brühl, Amts Schwetzingen, vereinigt worden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung.

Die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend werden die vom Bundesrathe unterm 6. Juni d. J. beschlossenen und in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 8. Juli 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikel 42 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

§. 2.

Bauwerke.

Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungsneigung mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung des Planums.

Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 7.

Gefälle.

Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

Digitized by Google

§. 8.

Gefällwechsel.

Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1:200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1:200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Geleise.

Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Geleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

Die Schienen haben aus gewalztem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 0,014 m beschrieben sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muß mindestens $\frac{1}{20}$ der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne mindestens 0,038 m unter Schienenoberkante liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit der Schienen.

Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruirt und

Digitized by Google

unterlagert sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zollzentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichegeleisen für das Kreuzen und Ueberholen der die anschließenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größesten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und Kies- resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.

Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

§. 14.

Konstruktion der Weichen.

Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit aufschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

Digitized by Google

§. 16.

Perrons.

Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benützt wird.

§. 17.

Abtritte und Pissoirs.

Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abtritte und Pissoirs anzuordnen.

§. 18.

Rampen.

Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schleunigen Benützung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.

Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die

Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.

Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes (cfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m. Liegt an.

Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinausragen und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß diese Höhe mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zum gleichen Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert

Digitized by Google

sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräumer, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen, und zwar die Bahnräumer und Sandstreuer nur in der Breite des Schienenkopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzterem, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

§. 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wasserbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

§. 26.

Wagen-Radstand.

Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.

Wagengestelle.

Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

§. 28.

Bremsen.

Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.

Gewichtsdruck.

Bei sämmtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichts der Achsen und Räder aufnehmen darf, 14000 Kilogramm (280 Zollzentner) nicht übersteigen.

§. 30.

Zug- und Stoßapparate.

Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.

Zugvorrichtung.

Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von den äußersten Stoßflächen der Buffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

§. 32.

Buffer.

Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.

Radreifen.

Die normalen Laufflächen der Radreifen sämmtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens $^1/_{20}$ Neigung haben.

Die Breite der Radreifen soll bei Lokomotiven und Tender nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,150 m und bei Wagen nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,145 m betragen.

§. 35.

Stellung der Räder.

Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt, auch mit Spurkränzen versehen sein, deren Höhe von der Oberkante der Schienen gemessen bei mittlerer Stellung des Rades nicht weniger als 0,025 m und im Zustande der größten Abnutzung nicht mehr als 0,035 m betragen darf.

Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1,357 m und höchstens 1,363 m betragen. Bis zur Höhe von 0,100 m über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36.

Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 0,010 m und auch bei der größten zulässigen Abnutzung nicht über 0,025 m betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 0,040 m zulässig.

§. 37.

Raddurchmesser.

Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 0,850 m betragen.

Der Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven ist anzunehmen:

für Züge welche bis zu 25 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren, mindestens zu	0,900 m
desgl. bis zu 30 km	1,100 m
„ „ „ 45 km	1,200 m
und bei mehr als 45 km	1,500 m

§. 38.

Achsstärke.

Die Stärke der Achsen der Personenwagen soll nicht unter 0,115 m betragen. Im übrigen ist die Stärke der Wagenachsen und Achsschenkel für die Bruttobelastung festzusetzen.

Achsen vom besten Eisen müssen bei einer Belastung

von 3800 k mindestens eine Stärke von 0,100 m in der Nabe und 0,065 m im Schenkel,
„ 5500 k „ „ „ „ 0,115 m „ „ „ „ 0,075 m „ „
„ 8000 k „ „ „ „ 0,130 m „ „ „ „ 0,085 m „ „
„ 10000 k „ „ „ „ 0,140 m „ „ „ „ 0,095 m „ „

haben.

Die Schenkellängen sind hierbei zum $1\frac{3}{4}$- bis $2\frac{1}{4}$fachen des Durchmessers angenommen.

Bei Anwendung von Gußstahl können diese Belastungen um 20 Prozent erhöht werden.

Bei Tendern und Wagen sollen die Achsen keine scharfen Ansätze zwischen den Naben erhalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I.
   a. auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
   b. auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitte II.
   a. auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b. sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieser Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§. 40.

Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§. 1—38 einschließlich allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

(gez.) v. Bismarck.

Digitized by Google

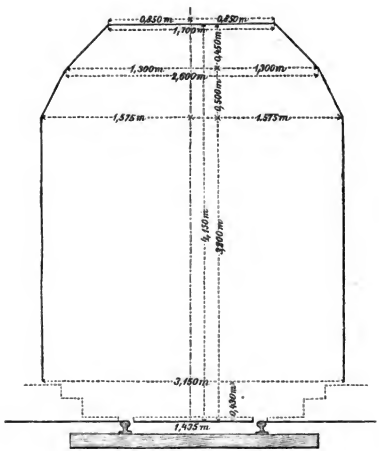

Druck und V[illegible] von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIX. 137

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Juli 1878.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: das Verfahren bei Versetzung von Angestellten betreffend; die Ausführung des Gesetzes, den Spielkartenstempel betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren bei Versetzung von Angestellten betreffend.

Zur Vermeidung von dienstlichen Unzuträglichkeiten, welche dadurch entstehen können, daß bei Besetzung von Stellen eines Verwaltungszweiges auf Bedienstete aus der Zahl der Angestellten anderer Verwaltungszweige gegriffen wird, und im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Festsetzung der Gehalte für gleiche, bei verschiedenen Verwaltungszweigen angestellte Dienerkategorien wird auf Grund der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung d. d. 18. Juli 1878 Nr. 344 bestimmt, daß bei Bewerbungen um ausgeschriebene Stellen Gesuche der nach dem Gesetze vom 26. Mai 1876 angestellten Diener jeweils durch Vermittlung der unmittelbar vorgesetzten Kollegialbehörden einzureichen sind, und daß bei Besetzung von nicht zur Bewerbung ausgeschriebenen Stellen von der anstellenden Behörde jeweils zuvor mit der dem betreffenden Angestellten bisher unmittelbar vorgesetzten Kollegialbehörde in das Benehmen zu treten ist.

Karlsruhe, den 22. Juli 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Schäfer.

Digitized by Google

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel.

Nachstehend werden die vom Bundesrath unterm 4. Juli d. J. beschlossenen und in Nr. 28 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußlätter.

Vdt. **Glock.**

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§. 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu §. 2.)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelaufdruck mittels Maschine.

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabenbetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel

mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im Uebrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung.

III. (Zu §. 3.)

A. Für die vom Auslande (Ziffer I.) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I.) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten" anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. O), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstrecke.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteuer-Anspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins ꝛc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

Digitized by Google

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II. aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrole zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll-, beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steuer-Anspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I.) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluß der Kolli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu §. 7.)

Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollkredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu §. 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I.) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I. zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kolli, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten

Digitized by Google

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I.) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter III. D. Absatz 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichem Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, beziehungsweise mit unverletztem Verschluß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3,000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrolvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürfenden Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden

Digitized by Google

und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluß zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;

3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Unmarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 ertheilten Vorschriften nachzuweisen;
6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuersätzen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Anschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;
7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Ver-

langen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollausschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — **A.** — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt. **B.**

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Anlage A.

Regulativ,

betreffend

den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zolldirektivbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Digitized by Google

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrolirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklarirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, beziehungsweise angesagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

a. die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
b. die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
c. der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen betheiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von den Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

§. 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Digitized by Google

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- beziehungsweise Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlußlager unter Anschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme beziehungsweise Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen,

Digitized by Google

bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers respektive Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämmtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten sämmtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Ausblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 5) abzuschreiben, und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Nachversteuerung der Spielkarten.

1. Zuständig zur Erhebung der Nachsteuer ist bezüglich der Spielkartenfabriken die Steuerstelle, welche die steuerliche Aufsicht über dieselben zu führen hat. Im Uebrigen aber kann die Anmeldung und die Entrichtung der Nachsteuer bei jeder Reichssteuern erhebenden Amtsstelle erfolgen, in deren Bezirke die betreffende Handelsniederlassung oder der Aufent-

Digitized by Google

haltsort des Anmeldenden belegen ist, in den Zollausschlüssen bei den unter Ziffer I. der Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsstellen.

2. Spielkartenfabrikanten, Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Vorrath an Spielkarten, den sie am 1. Januar 1879 selbst in Gewahrsam oder Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetzlichen Stempel sie versehen sind, im letzteren Falle auch die Gattung der Spielkarten nach der Bezeichnung in dem bisherigen landesgesetzlichen Tarife, anzugeben und außerdem zu erklären, welche Anzahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

a. sofort gestempelt, oder
b. sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt, oder
c. einstweilen bis zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden soll.

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungsangabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemeldeten Spielkarten (2 a.) sind der Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, beziehungsweise der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesetzliche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetzlichen Stempelzeichen versehenen Kartenspiele entrichtet worden ist, abgestempelt und dem Anmeldenden zur freien Verfügung überlassen.

4. Mit einem landesgesetzlichen Stempelabdruck versehene Spielkarten sind in allen Fällen auf demjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem sich der landesgesetzliche Stempelabdruck befindet. Der letztere ist dabei, so weit es möglich ist, erkennbar zu erhalten.

Die Lösung des Umschlags bei Spielkarten, welche in fabrikmäßiger Verpackung vorgelegt werden, kann gefordert werden, wenn es zur Feststellung des Steuerbetrags erforderlich ist, oder der Verdacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten sind mit demjenigen Reichsstempel zu versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforderlich ist.

5. Die Kartenspiele, welche sofort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2 b.), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behufe zur Amtsstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Verschlußanlage und Abfertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III. und V. beziehungsweise des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen aufbewahrt werden sollen (2 c.), ist in den Spielkartenfabriken nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der steuerlichen Aufsicht über dieselben beauftragten Amtsstellen festzustellen, die Eintragung in das betreffende Buch (Regulativ §. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die über-

Digitized by Google

zähligen und Ausschußblätter in die hierfür bestimmten Behältnisse unter Verschluß des Fabrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5 und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Aufbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließbares festes Gelaß oder in verschließbare Kolli verpackt unter amtlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gefordert werden. Die Art der Ausführung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 3 beziehungsweise 5.

Die einstweilige Aufbewahrung findet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Versteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Personen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach §. 24 des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Vorschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Eine Anmeldung zur Ausfuhr oder zur einstweiligen Aufbewahrung ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, um der Bescheinigung über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfolgter Abstempelung.

8. Ist die Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, nach Ziffer I. der Ausführungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempelnden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Hin- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstsache. Die oberste Landesfinanzbehörde kann, um das Hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von der Amtsstelle, welche die Nachsteuer erhoben hat, mittels Handstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeichneten Personen gestattet werde, bereits im Monat Dezember l. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XX. 149

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. August 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen betreffend.

Die bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen haben wegen Herstellung einer direkten Verbindung der Main-Neckarbahn (Station Friedrichsfeld) mit der badischen Rheinthalbahn (Station Schwetzingen) am 18. Mai d. J. eine Vereinbarung abgeschlossen. Nachdem diese Vereinbarung die Genehmigung der bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen erhalten hat, wird dieselbe unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag vom 25. Februar 1843 (Regierungsblatt von 1843 Nr. X.) hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 17. August 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Digitized by Google

Vereinbarung,

den Bau einer Verbindungsbahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen betreffend.

Die bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen von Baden, Hessen und Preußen haben wegen Herstellung einer direkten Verbindung der Main-Neckarbahn (Station Friedrichsfeld) mit der Badischen Rheinthalbahn (Station Schwetzingen) kommissarische Verhandlungen gepflogen und ist unterm Heutigen von den hiezu ernannten Kommissären, nämlich

von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung:
Geheime Rath Muth,
von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung:
Ministerialrath Fink
und
von Seiten der Königlich Preußischen Regierung:
Geheime Oberregierungsrath D'Avis

unter Vorbehalt der Genehmigung der genannten Regierungen auf Grund des Artikels des Staatsvertrags vom 25. Februar 1843 folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Main-Neckarbahn und die Badische Rheinthalbahn werden durch eine an die Main-Neckarbahn-Station Friedrichsfeld und die Badische Station Schwetzingen sich anschließende Eisenbahn in eine direkte Verbindung gebracht.

Diese Verbindungsbahn wird von Baden gebaut und in den Verband und die gemeinschaftliche Verwaltung der Main-Neckarbahn aufgenommen. Es finden daher auf diese, als einen Theil der Main-Neckarbahn bildende Strecke, die Bestimmungen des Staatsvertrags vom 25. Februar 1843 und der zugehörigen Nebenverträge, soweit dieselben überhaupt zutreffend sind, Anwendung.

Artikel 2.

Die Ausführung des Baues der Verbindungsbahn Friedrichsfeld-Schwetzingen und der an den Anschlußstationen Friedrichsfeld und Schwetzingen für den Betrieb dieser Verbindungsbahn nothwendigen Anlagen, sonstigen Bauten und Aenderungen erfolgt mit Ausnahme des Umbaues des Main-Neckarbahnhofes Friedrichsfeld, welcher unter Leitung der Main-Neckarbahn-Direktion ausgeführt wird, durch die Badische Eisenbahnverwaltung. Letztere hat vor Beginn des Baues im Benehmen mit der Direktion der Main-Neckarbahn ein Bauprogramm

Digitized by Google

nebst Plänen über das Bahnprojekt aufzustellen, welches von den betreffenden Ministerien der bei der Main-Neckarbahn betheiligten Regierungen zu genehmigen ist.

Die nach diesem Bauprogramm unter Berücksichtigung der Normalien der Main-Neckarbahn zu fertigenden Detailpläne und Kostenanschläge sind der Direktion der Main-Neckarbahn zur Zustimmung mitzutheilen.

Dieser Direktion steht es zu, sich jederzeit über die vorschriftsmäßige Ausführung der Bauten zu verlässigen.

Der Bahndamm ist für zwei Geleise herzustellen; vorerst soll aber nur ein Geleise, das zweite dagegen bei eintretendem Bedürfniß gelegt werden.

Artikel 3.

Die Verbindungsbahn soll innerhalb eines Jahres, von der Genehmigung dieser Vereinbarung an gerechnet, in betriebsfähigem Stande hergestellt werden und die gänzliche Vollendung des Baues soll längstens drei Monate nach Inbetriebsetzung der Bahn erfolgen.

Nach vollendetem Bau der Bahn hat die Badische Regierung über den gesammten Bauaufwand eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern.

Dem Bauaufwand werden die aus demselben mit vier und ein halb Prozent jährlich zu berechnenden Zinsen während der Bauzeit zugeschlagen. Die Baukosten werden zu diesem Zweck vierteljährlich aufgestellt und aus dem sich ergebenden Betrage die Zinsen bis zum Schlusse des Quartals, in welchem die Bahn in Betrieb gesetzt wird, jeweils berechnet.

Mit dem nachgewiesenen und von den betheiligten Regierungen als richtig anerkannten Anlagekapital nimmt die Badische Regierung von dem vorerwähnten Quartalschlusse beginnend Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Artikel 4.

Der Bahnhof Schwetzingen der Badischen Staatsbahn soll auch für die Zwecke der Verbindungsbahn Friedrichsfeld-Schwetzingen benützt werden können.

Bezüglich dieser Mitbenützung des Bahnhofs Schwetzingen wird bestimmt:

1. Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen dienen, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art werden von der Badischen Bahnverwaltung gestellt und unterhalten.
2. Die Main-Neckarbahn-Verwaltung leistet für diese Mitbenützung eine jährliche Vergütung (Miethzins), welche nach den fünfprozentigen Zinsen des Anlagekapitals und nach dem Umfange der Benützung dieser gemeinschaftlichen Anlagen zu bemessen ist.
3. Für Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der für die gemeinschaftliche Benützung bestimmten Anlagen und Einrichtungen des Bahnhofs hat die Main-Neckarbahn-Verwaltung einen jährlichen, dem wirklichen Aufwand und Umfang der Benützung angemessenen Unterhaltungsbeitrag an die Badische Bahnverwaltung zu entrichten.

Digitized by Google

Der Umfang der Benützung der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, nach welchem der Miethzins und Antheil an dem Unterhaltungsaufwand zu bemessen ist, soll im Allgemeinen nach dem Verhältnisse der Zahl der im Schwetzinger Bahnhof ein- und auslaufenden Wagen der betreibenden Bahnverwaltungen (ohne Anrechnung der Lokomotiven) festgestellt werden.

Die auf der Rheinbahn und der Heidelberg-Speyerer Bahn den Bahnhof Schwetzingen lediglich transitirenden Wagen werden nur einmal, die von einer dieser Bahnen auf die andere oder von der Badischen Bahn auf die Main-Neckarbahn und umgekehrt übergehenden Wagen aber bei der Ankunft und beim Abgang gezählt.

Wegen des Näheren haben die beiden Bahnverwaltungen sich zu vereinbaren.

Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für die Zwecke der Main-Neckarbahn-Gemeinschaft bestimmt sind, werden zu deren Lasten hergestellt und unterhalten.

Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Bahnverwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bedienſteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

Die Badische Bahnverwaltung übernimmt auf der Wechselstation Schwetzingen für die Main-Neckarbahn-Verwaltung gegen besondere von letzterer zu leistende Vergütung die Abfertigung von Personen, Gepäck, Equipagen, Leichen und Thieren.

Diese Vergütung besteht, sofern die beiden Bahnverwaltungen sich hierüber nicht anderweit verständigen, in einem verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten, welche für die Abfertigung des bezüglichen Verkehrs der betreffenden Bahnen auf der Station Schwetzingen sich ergeben.

Ebenso stellt die Badische Bahnverwaltung gegen Vergütung den Portier.

Die Badische Eisenbahnverwaltung übernimmt gegen besondere nach dem gleichen Maßstabe zu bemessende Vergütung für Main-Neckarbahn-Verwaltung auch den Güterabfertigungsdienst.

Sollte die Main-Neckarbahn-Verwaltung es in ihrem Interesse finden, eine eigene Güterexpedition in Schwetzingen zu errichten, so hat sie für alle dadurch bedingten Anlagen den Aufwand auf ihre ausschließliche Rechnung zu nehmen.

Die allgemeine Aufsicht und Erhaltung der Ordnung in dem Bahnhof Schwetzingen steht der Badischen Bahnverwaltung zu.

Der Direktion der Main-Neckarbahn steht jedoch das Recht zu, für ihren speziellen Dienst besondere Aufsichtsbeamte im Bahnhofe Schwetzingen zu stationiren.

Dessen zur Urkunde haben die Kommissäre diese Vereinbarung in drei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Heidelberg den achtzehnten Mai Eintausendachthundert acht und siebenzig.

gez. **Muth.**	gez. **Fink.**	gez. **D'Avis.**
L. S.	L. S.	L. S.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. September 1878.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Handelsministeriums: die Schifffahrt und Flößerei an der unteren Heidelberger Neckarbrücke betreffend; die Entfernungstabellen betreffend; die Kinzigflößerei betreffend.

Verordnung.

Die Schifffahrt und Flößerei an der unteren Heidelberger Neckarbrücke betreffend.

Auf Grund des §. 148 Polizei-Straf-Gesetzbuch wird zum Schutze des durch den Neckar gelegten Telegraphenkabels verordnet, was folgt:

Auf der durch Warnungszeichen kenntlich gemachten Strecke des Neckars zunächst unterhalb der neuen Brücke zwischen Heidelberg und Neuenheim ist das Ankerschleppen und Floßsperren untersagt.

Karlsruhe, den 19. August 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Bekanntmachung

Die Entfernungstabellen betreffend.

Im Einverständniß mit den übrigen Ministerien haben wir durch das technische Bureau der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Tabellen über die Orts-

Digitized by Google

entfernungen im Großherzogthum Baden bearbeiten lassen. Diese Tabellen sind bei Berechnung von Reise- und Zugkosten, Zeugen- und Weggebühren und bei allen andern nach den Entfernungen zu leistenden Vergütungen zu Grund zu legen.

Das Werk kann von der Verlagsbuchhandlung Malsch & Vogel bezogen werden. Den Staatsstellen wird dasselbe durch die betreffenden Ministerien mitgetheilt werden.

Karlsruhe, den 23. August 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Die Kinzigflößerei betreffend.

Auf Grund des §. 148 P.Str.G.B. wird zum Schutze des durch die Kinzig gelegten Telegraphenkabels verordnet, was folgt:

Auf der durch Warnungszeichen kenntlich gemachten Strecke der Kinzig bei der Kehler Brücke ist das Ankerschleppen und Floßsperren untersagt.

Karlsruhe, den 10. September 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 23. September 1878.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Nachdem das Strafanstaltsgebäude zu Freiburg mit zwei Zellenflügeln hergestellt ist, wird mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. September d. J. Nr. 409 zur näheren Ausführung des §. 1 Ziffer 2 und 5 sowie des §. 2 der landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) bis auf Weiteres bestimmt:

§. 1.

Die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, deren Vollzug vom 1. Oktober d. J. an anzuordnen ist, sind zu vollziehen:

1. in der Strafanstalt Freiburg, welche die Bezeichnung „Landesgefängniß Freiburg" erhält,
   a. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einem Jahr übersteigt,
   b. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Monaten übersteigt und nicht über ein Jahr beträgt, sofern deren Vollstreckung den zu den Kreisgerichtsbezirken Constanz, Waldshut und Freiburg gehörigen Amtsgerichten obliegt;
2. im Landesgefängniß Mannheim:
   a. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vier Monaten übersteigt und nicht über ein Jahr beträgt, sofern deren Vollstreckung den zu den Kreisgerichts-

Digitized by Google

bezirken Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach gehörigen Amtsgerichten obliegt;

b. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung den zu den Kreisgerichtsbezirken Mannheim und Mosbach gehörigen Amtsgerichten obliegt;

c. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einer Woche übersteigt und die Dauer bis sechs Wochen erreicht, sofern deren Vollstreckung dem Amtsgerichte Mannheim obliegt;

3. im Kreisgefängniß Rastatt:

a. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt und nicht über vier Monate beträgt, sofern deren Vollstreckung den Amtsgerichten Achern, Bühl, Kork, Oberkirch und den zum Kreisgerichtsbezirke Karlsruhe gehörigen Amtsgerichten obliegt;

b. wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von einer Woche übersteigt und die Dauer bis sechs Wochen erreicht, sofern deren Vollstreckung den Amtsgerichten Baden, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Rastatt und Pforzheim obliegt.

§. 2.

Ferner sind, wie bisher,

1. die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen und nicht über vier Monate betragen, zu vollziehen:

a. im Kreisgefängniß Villingen,
wenn die Vollstreckung den Amtsgerichten Constanz, Engen, Donaueschingen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen,

b. im Kreisgefängniß Waldshut,
wenn die Vollstreckung den Amtsgerichten Boundorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Lörrach, Schönau und Schopfheim,

c. im Kreisgefängniß Offenburg,
wenn die Vollstreckung den Amtsgerichten Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Müllheim, Neustadt, Stanfen, Waldkirch, Lahr, Offenburg, Triberg und Wolfach obliegt;

2. die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, im Landesgefängniß Bruchsal.

§. 3.

Dem Ministerium der Justiz bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen einzelne zu Gefängnißstrafe Verurtheilte in anderer Weise den bestehenden Gefängnißanstalten zum Strafvollzug zuzuweisen.

§. 4.

Mit dem 1. Oktober d. J. tritt die Verordnung vom 9. Januar 1878 — den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) — außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 12. September 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Parisel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 15. Oktober 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnungen** des Ministeriums des Innern: das Statut für die Irrenklinik zu Heidelberg betreffend; die Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in die Irrenklinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken betreffend; des Handelsministeriums: den Fortgang der Katastervermessung, hier die Aufstellung der Lagerbücher betreffend.

Bekanntmachung.

Das Statut für die Irrenklinik zu Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. Oktober 1878 Nr. 487 gnädigst geruht, nachstehendem Statut für die Irrenklinik in Heidelberg die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Hund.

Digitized by Google

Statut

für die Irrenklinik zu Heidelberg.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Irrenklinik zu Heidelberg ist Heilung und Verpflegung Seelengestörter beiderlei Geschlechts und wissenschaftlicher Unterricht in der Psychiatrie.

§. 2.

Aufnahme in der Anstalt sollen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in §. 8 dieses Statuts, finden:

1. solche Kranke aus den Kreisen Heidelberg, Mosbach, Mannheim und Karlsruhe, deren Verpflegungskosten ganz oder theilweise aus Gemeinde-, Kreis- oder Staatsmitteln zu bestreiten sind,
2. selbstzahlende Inländer, so weit der Raum es gestattet,
3. Ausländer, insoweit der vorhandene Raum nicht für Inländer in Anspruch genommen wird.

§. 3.

Die zur Aufnahme von Kranken bestimmten Räume der Anstalt sind nach dem Geschlecht der Kranken streng getrennt.

§. 4.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

1. aus den Beiträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden,
2. aus Zuschüssen der Staatskasse.

Stiftungen für die Anstalt werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder, wenn diese eine nähere Bestimmung darüber nicht treffen, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu Verbesserungen ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt liegt der akademischen Krankenhauskommission, die Oberaufsicht Ministerium des Innern ob.

Digitized by Google

§. 6.

Die Direktion der Anstalt führt der erste ärztliche Beamte, der auch zugleich den Unterricht der Studirenden leitet.

Die Verwaltung ist mit der des akademischen Krankenhauses gemeinsam.

Außerdem werden bei der Anstalt folgende Beamte und Bedienstete angestellt:

1. für die Krankenbehandlung die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige älteste Assistenzarzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Direktors;
2. zur Unterstützung der Verwaltung des akademischen Krankenhauses bei Besorgung der Wirthschaft und des Rechnungswesens, ein Verwaltungsassistent;
3. zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken, ein Oberwärter, eine Oberwärterin, sowie die nöthige Anzahl Wärter und Wärterinnen.

Jeder Bedienstete erhält über seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruktion, zu deren pünktlicher Befolgung derselbe durch Handgelübde zu verpflichten ist.

Die Abhaltung des Gottesdienstes und etwaige seelsorgerliche Verrichtungen bei einzelnen Kranken werden, mit Einwilligung des Direktors, von Geistlichen der Stadt besorgt werden.

§. 7.

Jährlich wird einmal durch einen Kommissär des Ministeriums des Innern, welchem ein Medizinalreferent beigegeben ist, eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen, wobei insbesondere auch die Frage zu untersuchen ist, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Ueber das Ergebniß der Visitation erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

III. Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme.

§. 8.

Aufnahmsfähig ist:

1. wer an einer heilbaren Seelenstörung leidet,
2. wer von einer unheilbaren Seelenstörung befallen ist, in Folge deren der Kranke für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder völlig hilflos wird.

§. 9.

Nicht aufnahmsfähig sind:

1. Idioten, Kretins, Blödsinnige,
2. Krampfkranke, deren Leiden mit Geisteskrankheit nicht im Zusammenhang steht,
3. Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden Leiden behaftet sind.

Digitized by Google

§. 10.

Die Aufnahme eines Kranken findet in der Regel nur auf Ansuchen der nächsten Verwandten, oder, wenn der Kranke minderjährig oder entmündigt ist, des Vormundes statt.

Das Gesuch muß bei dem Bezirksamt des Wohnortes des Kranken entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden; es muß die Erklärung enthalten:

ob die Nachsuchenden bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen oder Einkommen zu bezahlen, und zwar für welche Verpflegungsklasse, sodann, wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder warum sie nicht zahlungspflichtig zu sein glauben und wem ihrer Ansicht nach, zu Folge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. Ein von dem Gemeinderath und bürgerlichen Standesbeamten — von jedem, soweit es dessen Geschäftskreis betrifft — ausgestelltes Zeugniß über Geburts- und Wohnort, Stand, Religion, Alter, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken.
2. Eine Krankengeschichte nach Anleitung des Fragebogens durch einen approbirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht. In derselben soll sich der Arzt ausdrücklich darüber erklären, ob der Kranke die Aufnahmsqualifikation besitzt. Den Betheiligten wie dem Arzt steht es frei, die Krankengeschichte unmittelbar an die Direktion einzusenden, und dem (beim Bezirksamt einzureichenden) Aufnahmsgesuche nur einen Auszug aus derselben, der aber die Frage der Aufnahmsqualifikation beantwortet, beizuschließen.

Das Bezirksamt hat von Dienstes wegen dafür zu sorgen, daß — soweit etwa die erforderlichen Belege nicht mit dem Aufnahmegesuch übergeben werden — deren thunlichst rasche Nachlieferung erfolgt.

Dasselbe ist ferner verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil in Betreff der Unterhaltungskosten nöthig sind.

§. 11.

Das Bezirksamt übersendet sofort das Aufnahmsgesuch mit den Belegen an die Direktion der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken statthaft ist oder nicht;
b. ob, von wem, und in welchem Betrage ein Kostenersatz erhoben werden kann, oder ob gemäß dem nächststehenden Paragraphen die Verhandlungen zur Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

§. 12.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Kranken, oder zur Bestimmung desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatze obliegt, soll die

Digitized by Google

Einsendung des Aufnahmegesuches, sowie die Verfügung der Aufnahme selbst niemals aufgehalten, vielmehr soll die Vervollständigung der Verhandlungen nöthigen Falls nach erfolgter Aufnahme erfolgen.

§. 13.

Die Direktion prüft die bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält, und stellt unter Anschluß der Akten Antrag an das Ministerium des Innern darüber

1. ob und in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll;
2. ob, wem, und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltungskosten auferlegt werden kann, oder welche weiteren Verhandlungen zur Feststellung der Ersatzpflicht gepflogen werden sollen.

§. 14.

In dringenden Fällen kann die Direktion bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, die fürsorgliche Aufnahme des Kranken anordnen. In dem an die Direktion desfalls zu richtenden Gesuche muß die Dringlichkeit der Aufnahme durch Anführung von Thatsachen entweder aus der Krankengeschichte des behandelnden Arztes hervorgehen, oder vom Bezirksarzt bestätigt werden.

§. 15.

Das Ministerium beschließt über die Aufnahme des Kranken und die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und beauftragt die Direktion mit dem Vollzug.

Gleichzeitig übersendet dasselbe die sämmtlichen Akten dem Verwaltungshof, welcher über den Kostenersatz verfügt und davon das Amt zur Eröffnung an die Betheiligten sowie die Krankenhauskommission behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur in Kenntniß setzt.

§. 16.

Ohne Ansuchen der nächsten Anverwandten oder des Vormundes kann die Aufnahme eines Kranken stattfinden, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos macht.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen,
2. die Lokalstellen darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise als durch Aufnahme in die Anstalt zweckmäßig untergebracht werden kann,
3. das in §. 10 unter Ziffer 1. erwähnte Zeugniß und
4. eine Krankengeschichte zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Auf-

Digitized by Google

nahme für begründet hält. Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Auch in dem Falle, wo die Aufnahme eines Kranken nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen verfügt wurde, wird die Klasse, in welcher der Kranke verpflegt werden soll, von dem Ministerium des Innern und der zur Unterhaltung zu leistende Beitrag vom Verwaltungshof bestimmt.

Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion zu übersenden, welche dieselben dem Ministerium vorlegt.

§. 18.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten hat die Direktion, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen, welchem es vorbehalten bleibt, wenn es eine vom Verwaltungshof oder einem Bezirksamt erlassene Verfügung nicht für begründet erkennt, sie aufzuheben.

Die Akten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

§. 19.

Das Gesuch um Aufnahme eines Ausländers muß ebenfalls von den nächsten Anverwandten oder dem Vormunde ausgehen. Die schriftliche Ausfertigung des Gesuches muß von der zuständigen Staatsbehörde beglaubigt sein.

Als Belege dazu sind erforderlich:

1. Eine Nachweisung über die Heimath des Kranken, über Alter, Religion, Stand. Diese Nachweisung kann übrigens in das Aufnahmsgesuch selbst aufgenommen werden.
2. Eine durch einen Arzt zu liefernde Krankengeschichte. Hierin ist besonders darzulegen, ob und aus welchen Gründen die Krankheit für heilbar gehalten wird, da in der Regel die Aufnahme nur stattfinden soll, wenn Aussicht auf Heilung vorhanden ist.
3. Entweder eine Urkunde, wonach für die Kostenzahlung ein vermöglicher Inländer sich verbürgt, oder die Nachweisung der erfolgten Hinterlegung einer mindestens dem vierteljährigen Kostenbetrag gleichkommenden Summe.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen von Beibringung des einen oder des andern dieser Belege Nachsicht gestatten.

Digitized by Google

Hält ein seelengestörter Ausländer sich im Inlande auf, welcher sich oder Andern gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder völlig hilflos ist, so kann das Ministerium des Innern, auch ohne Antrag der Angehörigen, die fürsorgliche Verbringung des Kranken in die Anstalt mittelst staatspolizeilicher Verfügung anordnen.

§. 20.

Die Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar bei der Direktion der Anstalt eingereicht, und von dieser mit bestimmtem Antrag beim Ministerium des Innern vorgelegt, welches sowohl über die Aufnahme als über den Kostenersatzbetrag entscheidet.

§. 21.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Anstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1. die Angehörigen der zur Aufnahme geeigneten Kranken zu belehren, daß in der Regel ein methodisches Heilverfahren bei Seelenstörungen um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruche der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einflusse seiner Verhältnisse entrückt und einer Heilanstalt übergeben wird;
2. in Betracht dieser Erfahrung, besonders bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmegesuch eines Kranken berührenden Geschäfte so viel als möglich zu beschleunigen;
3. bei Aufnahme unheilbarer Kranken sorgfältig zu ermitteln, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hilflosigkeit des Kranken nicht etwa vorgeschützt wird, und ob die Lokalversorgung wirklich unzureichend ist. Eine genaue Feststellung dieses Punktes ist aus dem Grunde wünschenswerth, weil sonst die Anstalt durch Mißbrauch verhindert werden könnte, ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen;
4. wenn ein Seelengestörter, der keine Angehörigen hat, oder dessen Angehörige seine Aufnahme in die Anstalt nicht nachsuchen, sich oder Anderen gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos ist, davon dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit dieses erforderlichen Falls von Amtswegen einschreite.

§. 22.

Ist der Fall der Art, daß das Bezirksamt die unverzügliche Aufnahme des Kranken in die Anstalt für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direktion fürsorglich erfolgen. Die zur endgültigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 23.

Ist die Aufnahme eines Kranken vom Ministerium des Innern genehmigt, so macht die Direktion dem Bezirksamte davon Mittheilung, welches alsdann durch den Bürgermeister des

Digitized by Google

Ortes oder durch die Angehörigen die ungesäumte Ueberführung des Kranken in die Anstalt veranlaßt und davon dem Bezirksarzt Nachricht gibt, sowie von der bevorstehenden Ankunft des Kranken die Direktion rechtzeitig in Kenntniß setzt. Vorschriften über die Art der Verbringung und die Behandlung auf der Reise hat der Bezirksarzt oder der Hausarzt zu geben.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat der unterstützungspflichtige Armenverband für die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt aufzukommen und in zweifelhaften Fällen solche vorzuschießen.

§. 24.

Jedem Kranken muß ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, nebst drei Hemden, drei Paar Strümpfen und drei Taschentüchern. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden ist, wann die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 26.

Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effekten zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Bezirksamte ertheilt.

Ueber die vollzogene Aufnahme hat die Direktion dem Ministerium Anzeige zu machen.

V. Behandlung der Kranken in der Anstalt.

§. 27.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion. Die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Vorschriften und die Ueberwachung dieses Personals durch die Beamten der Anstalt, sowie durch die vorgesetzte Stac hörde sichern eine zweckmäßige und rücksichtsvolle Behandlung der Kranken.

Digitized by Google

§. 28.

Die sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Angestellten der Anstalt. Die Thätigkeit der letzteren sowie das Leben der Kranken regelt eine strenge Hausordnung.

§. 29.

Die Kranken werden in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Alle Kranken haben übrigens gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Aerzte und Angestellten in gleichem Maaße gerichtet sein. Für die Kranken der ersten Klasse kann auf Verlangen der Angehörigen auch weiter gehenden Lebensansprüchen Rechnung getragen werden, so weit der Zweck der Anstalt es gestattet.

§. 30.

Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der inländischen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar in Aversalsummen, welche für jede einzelne Verpflegungsklasse vom Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für Kranke erster Klasse kann bei Gewährung höherer Anforderungen, namentlich bei Stellung eigener Wärter, mit der Direktion ein höheres Aversum verabredet werden, welches der Genehmigung des Verwaltungshofs unterliegt.

§. 31.

Von vermöglichen inländischen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen. Zur Deckung der Forderung der Anstalt soll übrigens, während der Kranke in derselben ist, nur das jährliche Einkommen erhoben, das Kapitalvermögen des Kranken dagegen nicht angegriffen werden. Jedoch werden die aus dem Einkommen nicht befriedigten Ansprüche der Anstalt in deren Büchern als Forderung nachgeführt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen oder mit Tode abgegangen, so hat das Ministerium des Innern im Einzelfalle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

§. 32.

Für unvermögliche inländische Kranke haben die Personen und Armenverbände einzutreten, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Kranken zu sorgen haben. Sie sollen aber mit keiner höheren Summe angezogen werden, als sie für den Kranken auch außerhalb der Anstalt aufzuwenden hätten, um ihn seinem Krankheitszustand gemäß zu verpflegen.

Digitized by Google

§. 33.

Wenig bemittelten Armenverbänden sowie wenig bemittelten Angehörigen von Kranken, die von der Direktion für heilbar erkannt werden, kann kostenfreie Verpflegung für die ersten 6 Monate gewährt werden, wenn in der Betreibung der Aufnahme nichts versäumt worden ist.

§. 34.

Außerdem hat die Direktion über 4 Freiplätze zu verfügen, die im Interesse der Wissenschaft und des Unterrichts besetzt werden. Gesuche um Gewährung eines Freiplatzes sind unter Beifügung einer ausführlichen Krankengeschichte an die Direktion zu richten. Das Verfahren für die Aufnahme ist dasselbe, wie bei den anderen Kranken.

§. 35.

Ausländer sollen nur in die erste und zweite Klasse aufgenommen werden. Sie haben in allen Fällen eine höhere Aversalvergütung zu entrichten, als die Inländer.

§. 36.

Für Beschäftigung der Kranken, welche nur dem Heilzweck untersteht, kann eine Ermäßigung der Unterhaltungskosten nicht beansprucht werden.

§. 37.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann mit Genehmigung der Behörde, welche die Klasse bestimmt hat, jeder Zeit geändert werden.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche dem Heilzweck für angemessen erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

§. 38.

Für einen entlassenen Kranken werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen in der Anstalt gestorbenen bis zum Todestage.

Die Kosten für standesmäßige Beerdigung werden besonders aufgerechnet und wie Verpflegungskosten erhoben.

§. 39.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit der Außenwelt durch Briefe, Besuche u. s. w. unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deshalb zu benehmen ist.

Digitized by Google

§. 40.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen über das Befinden des Kranken wird die Direktion an dazu berechtigte Personen und Behörden bereitwillig Auskunft ertheilen. Ueber jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, gibt die Direktion den Angehörigen einmal im Jahr Nachricht und jedes außerordentliche Ereigniß wird besonders mitgetheilt.

§. 41.

Fremden ist der Besuch der inneren Räume der Anstalt nur mit Erlaubniß des Direktors gestattet.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 42.

Länger als erforderlich darf kein Kranker in der Anstalt zurückgehalten werden. Die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken werden von dem Direktor versuchsweise, die geheilten definitiv entlassen.

Die Angehörigen und Gemeinden sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so wird sie die Entscheidung derjenigen Stelle einholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

§. 43.

Anträge behufs Ueberführung eines Kranken in die Pflegeanstalt stellt die Direktion an das Ministerium des Innern.

§. 44.

Um Rückfälle der Kranken zu vermeiden, wird die Direktion in jedem Falle Anweisungen über zweckmäßige Behandlung des versuchsweise Entlassenen geben, dem der Verein zur Unterstützung entlassener Kranker außerdem mit Rath und That durch die Bezirks- und Lokalstellen zur Seite stehen wird.

§. 45.

Die Verwandten, Pfleger oder Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direktion von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Hause und sodann von drei zu drei Monaten zu unterrichten. Ist nach einem Jahre eine Wiederaufnahme nicht nothwendig gewesen, so entläßt die Direktion den Kranken definitiv.

Digitized by Google

§. 46.

Wiederaufnahmen während der versuchsweisen Entlassung können erfolgen

1. auf Verlangen des Bezirksarztes, wenn die Angehörigen die Zustimmung dazu geben,
2. auf Anordnung des Bezirksamtes, wenn die im §. 16 erwähnten Verhältnisse vorhanden sind.

Auch bei der Wiederaufnahme hat das Bezirksamt die Direktion von der bevorstehenden Ankunft des Kranken zu benachrichtigen.

§. 47.

Den Angehörigen eines Kranken, von denen die Aufnahme veranlaßt ist, steht es frei, denselben zurückzufordern. Das desfallsige Gesuch ist durch Vermittelung des Bezirksamtes der Direktion zuzustellen.

§. 48.

Bei Entlassung eines Kranken hat die Direktion zu entscheiden, ob eine Begleitung erforderlich ist. Der Entlassene enthält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein und das nöthige Reisegeld. Ueber die Entlassung macht die Direktion Mittheilung an das Bezirksamt, welches die Aufnahme veranlaßt hat. Die Ankunft des Entlassenen in der Heimath ist der Direktion vom Bezirksamt anzuzeigen.

§. 49.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so wird das Bezirksamt durch die Direktion davon benachrichtigt und um alsbaldige Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen angegangen. Die Beerdigung wird von der Direktion nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen mitgetheilt.

§. 50.

Jede definitive und versuchsweise Entlassung, jede Wiederaufnahme von Kranken wird durch die Direktion dem Ministerium angezeigt.

§. 51.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Fragebogen

für die Aufnahme in die Irrenklinik zu Heidelberg.

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Religion, Geburts- und Wohnort des Kranken.
2. Namen und Stand der Eltern und Geschwister. Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben. Waren Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?
3. Geschichte des Kranken:
   a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlagung. Erziehung.
   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Zentralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.
   c. Stand: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? Wie viel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.
   d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?).
   e. Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung:
      1. Physische: Kopfverletzungen, Trunksucht, Krämpfe, Menstruationsstörungen, Schwangerschaft und Wochenbett, akute Erkrankungen anderer Organe, wie Lungenentzündung, Typhus.
      2. Moralische: Kummer, Vermögensverluste ꝛc.
4. Verlauf der Erkrankung:
   a. wann begann dieselbe?
   b. allmählicher oder plötzlicher Beginn?
   c. unter welchen Symptomen? Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Neigung zum Selbstmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs-, Menstruationsstörungen, Sinnestäuschungen, Krämpfe, Aenderungen in der Sprache, im Gange, Lähmungszustände, Gedächtnißabnahme?
   d. waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?
5. Art der bisherigen Behandlung.
6. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation:
   a. ob voraussichtlich heilbar,
   b. wenn unheilbar, ob der Kranke gemeingefährlich ist, die öffentliche Schicklichkeit verletzt oder gänzlich hilflos ist.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Beiträge zu den Kosten für Unterhaltung der in die Irrenklinik in Heidelberg aufgenommenen Kranken betreffend.

Mit Beziehung auf §. 30 des Statuts für die Irrenklinik in Heidelberg wird verfügt:

Die Unterhaltungskostenbeiträge für inländische vermögliche Kranke in der Irrenklinik in Heidelberg werden in folgender Weise festgesetzt:

für die erste Klasse auf 7 Mark täglich,
" " zweite " " 5 " "
" " dritte " " 350 bis 450 Mark jährlich.

Die von ausländischen Kranken in Anspruch zu nehmende Vergütung wird in jedem einzelnen Falle durch das diesseitige Ministerium bestimmt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Den Fortgang der Katastervermessung, hier die Aufstellung der Lagerbücher betreffend.

Behufs Beschleunigung der Aufstellung der Lagerbücher sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen der Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 19. Dezember 1874, die Geschäftsaufgabe, die Belohnung und die dienstliche Stellung der Bezirksgeometer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 628), unter I. B. c. im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz dahin abzuändern:

Mit der Aufstellung der Lagerbücher für bereits vermessene, wie für noch zu vermessende Gemarkungen dürfen geschäftsgeübte Katastergeometer in kommissarischer Weise betraut werden.

Dieselben sind vor Beginn des Geschäftes gemäß Art. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend (Regierungsblatt Seite 221), durch das Amtsgericht eidlich zu verpflichten.

Für die Besorgung der Lagerbuchsaufstellung beziehen solche Geometer die nach II. c. 1. der gedachten Verordnung des Finanzministeriums den Bezirksgeometern zustehenden Gebühren.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIV. 173

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Oktober 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; die Impfung betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1879 betreffend.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 26. September d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Diener der Baugewerkschule in das der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, beigegebene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung IV., Ministerium des Innern, sowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, und zwar in die fünfte Klasse, Abtheilung Ministerium des Innern, aufgenommen werde.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Krauß.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Impfung betreffend.

Gemäß Beschluß des Bundesraths vom 5. September l. J. sind an Stelle des Formulars V. über die Impflisten und des Formulars VI., betreffend die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung (Anlage zu der Verordnung vom 11. Januar 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 66 und 68) vom 1. Januar 1879 die in der Anlage enthaltenen Formulare V. bis IX. anzuwenden und nach Maßgabe der beigedruckten Bemerkungen auszufüllen. Hiernach treten die §§. 3, 4, 5, Absatz 3 und 4 des §. 9, Absatz 2 des §. 10, Absatz 2 des §. 11, §. 13, Absatz 2 des §. 17 der Verordnung vom 11. Januar 1875 außer Geltung.

In die Impflisten für 1879 sind alle in die Listen der früheren Jahrgänge eingetragenen noch impfpflichtigen Kinder und Schüler zu übertragen.

Ferner ist nach dem gleichen Beschlusse in den Formularen I. und II. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 62 und 63) bei den Impfscheinen für Wiederimpfung (auf Papier von grüner Farbe) in der 3. Zeile des Textes statt „geimpft" zu setzen: „wieder geimpft".

Karlsruhe, den 18. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Nebe.

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichnete Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.

IV. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen karakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Digitized by Google

Liste der zur Erstimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

orzustellenden Kinder

7..

Zahl r ge- achten mpf- mpf- nitte der mpf- iche.	Ob zur Nach- schau vorge- stellt und an welchem Tage.	War die Impf- ung von Er- folg?	Zahl der ent- wickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen							Es ist dem- nach in die nächst- jährige Liste für Erst- impfungen zu über- tragen.	Bemerkungen.
				erfolgten Todes.	Wegzuges.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Im- pfung.	ärztlich begutachteten Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Digitized by Google

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welchen das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In die Spalte 27 sind einzutragen:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen karakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Digitized by Google

Liste der zur Wiederimpfung

für

Laufende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					
								Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

orzustellenden Kinder

87..

Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
				erfolgten Todes.	Wegzuges.	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre.	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular VII.

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Namen desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. Jede von der Entwickelung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg" zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwickelung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Digitized by Google

Liste der bereits im Geburtsjahre

für

Laufende Nummer.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der		
							Mit Menschenlymphe		
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

zur Impfung gelangten Kinder

187..

Impfung.			Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
Mit Thierlymphe							
von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

Uebersicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben:			
				im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
				gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Impfungen.

Formular VIII.

187..

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				
mit Erfolg.	ohne Erfolg: zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe: von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	Mit Thierlymphe: von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

Digitized by Google

Uebersicht der

für

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.	Hiervon sind				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürl. Blattern überstanden haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

Wiederimpfungen

Formular IX.

187..

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach und zwar:				Bemerkungen.
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuches einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entgegen.	
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		von Körper zu Körper	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe.	anders aufbewahrter.					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Preis des Geſetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1879 betreffend.

Für das Jahr **1879** wurde der Preis des Geſetzes- und Verordnungsblattes auf

Zwei Mark 50 Pfennig,

einſchließlich der Expeditionsgebühr, feſtgeſetzt.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1878.

Die Redaktion des Geſetzes- und Verordnungsblattes.
Baier.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXV. 191

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Oktober 1878.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend.

Verordnung.

Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Reichsgesetzblatt Nr. 34) wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Oktober d. J. Nr. 519 Folgendes verordnet:

§. 1.

Zur Ausübung der durch die §§. 6, 7 Absatz 2, 12, 15, 22 und 24 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie der Landespolizeibehörde übertragenen Befugnisse sind die Landeskommissäre zuständig.

§. 2.

Die in den §§. 10 und 15 obigen Reichsgesetzes erwähnten Befugnisse der Polizeibehörde sind den Bezirksämtern übertragen.

Die Bezirksämter haben auch die in den §§. 7 Absatz 1, 14 und 16 des Gesetzes erwähnten Maßnahmen zu treffen.

§. 3.

Die Aufsichtsbehörde für Entscheidung der in den §§. 7 Absatz 6, 10, 14 und 16 des Reichsgesetzes zugelassenen Beschwerden ist der Landeskommissär.

Die Entscheidung über die nach den §§. 22 und 24 erfolgenden Beschwerden steht dem Ministerium des Innern zu.

Digitized by Google

§. 4.

Die in dem vorstehenden §. 3 erwähnten Beschwerden sind innerhalb einer Woche nach der Eröffnung oder Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe getroffen hat.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Lang.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 29. Oktober 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Kulturbehörden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Kulturbehörden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Handelsministeriums haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die technischen Bezirksstellen für die Leitung und Ueberwachung der Angelegenheiten der Landeskultur heißen Kulturinspektionen.

Für jeden der sechs Kulturbezirke Constanz, Freiburg, Karlsruhe, Offenburg, Mosbach und Waldshut besteht eine Kulturinspektion.

§. 2.

Die Kulturinspektionen haben namentlich die Aufgabe:

1. Unternehmungen anzuregen, welche die Entwässerung, Bewässerung und Urbarmachung von Grundstücken und Ländereien, die Verbesserung der Feldeintheilung, die Anlage von Feldwegen, die Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken bezwecken;
2. die Vorarbeiten für solche Unternehmungen, Pläne, Gutachten, Kostenvoranschläge anzufertigen;
3. nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstweisungen bei der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung solcher Unternehmungen mitzuwirken;

Digitized by Google

4. auf Wunsch der Betheiligten die technische Leitung beim Vollzug von Kulturunternehmungen zu besorgen, sowie überhaupt die Unternehmer durch technische Beihilfe, Begutachtung und Ueberwachung zu fördern;
5. bezüglich der Vorbereitung, Ausführung und Ueberwachung von Wasserversorgungsanlagen ebenso wie die Inspektionen des Wasser- und Straßenbaues nach Maßgabe der Verordnung vom 26. März 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) mitzuwirken.

§. 3.

Die Kulturinspektionen unterstehen unmittelbar der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Sie werden mit wissenschaftlich gebildeten Beamten (Kulturinspektoren oder Kulturingenieuren) besetzt.

Außerdem wird den Kulturinspektionen die nöthige Anzahl von technischen Assistenten, Kulturaufsehern und Kulturgehilfen beigegeben.

§. 4.

Das Handelsministerium wird das zum Vollzug dieser Verordnung Erforderliche anordnen und gemäß §. 4 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 17. Juli 1877, die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146), die Bezirke der Kulturinspektionen näher feststellen.

Die Verordnungen vom 6. April 1868 und vom 9. Mai 1874, die Förderung der Landeskultur betreffend (Regierungsblatt 1868 Seite 398, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 201), treten außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Oktober 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVII. 195

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. November 1878.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; des Handelsministeriums: die Bezirke der Kulturinspektionen betreffend.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. November d. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Verwalter und der Badmeister des Friedrichsbades zu Baden in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung IV. vom Ministerium des Innern, sowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar der Verwalter in die erste, der Badmeister aber in die sechste Klasse, Abtheilung Ministerium des Innern, aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 11. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Heil.

Digitized by Google

Die Bezirke der Kulturinspektionen betreffend.

Im Vollzug der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 26. Oktober 1878, die Organisation der Kulturbehörden betreffend, werden die Bezirke der Kulturinspektionen dahin festgestellt, daß

1. die Kulturinspektion Constanz die Amtsbezirke Constanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Villingen;
2. die Kulturinspektion Waldshut die Amtsbezirke Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Schönau, Schopfheim;
3. die Kulturinspektion Freiburg die Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Freiburg, Ettenheim, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim;
4. die Kulturinspektion Offenburg die Amtsbezirke Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Triberg, Achern, Bühl;
5. die Kulturinspektion Karlsruhe die Amtsbezirke Baden, Rastatt, Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, Pforzheim, Schwetzingen, Eppingen, Wiesloch;
6. die Kulturinspektion Mosbach die Amtsbezirke Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Sinsheim, Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim umfaßt.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 2. Dezember 1878.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer betreffend; die Fleischschauordnung betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

Die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer betreffend.

In Vollzug der §§. 89, 90 und 91 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 werden vom 1. Dezember 1878 an bis auf Weiteres die jährlichen Bezüge aus dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond wie folgt, festgesetzt:

das Wittwengehalt auf

Zweihundert zwanzig Mark;

der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf

Vierundvierzig Mark

und

der Nahrungsgehalt für ein Kind auf

Sechsundsechzig Mark.

Karlsruhe, den 15. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Lang.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Fleischschauordnung betreffend.

Auf Grund der §§. 93 und 87 a. des Polizeistrafgesetzes und §. 367 Ziffer 7 Reichs-Straf-Gesetz-Buch wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 17. August 1865 und 29. August 1874 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehs sowie der zum Verkauf ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen.

§. 2.

Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzte nur Derjenige aufgestellt werden, der sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse ausweist.

In Gemeinden, in welchen ein Thierarzt wohnt, kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein Sachverständiger, der nicht Thierarzt ist, als Fleischbeschauer aufgestellt werden.

Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheit näher bezeichnen.

§. 3.

Die Belohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen.

Der Gemeinde ist überlassen, für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 4.

Nachgenannte Thiere, die zum Verkauf ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden:

1. Rindvieh, einschließlich der Kälber,
2. Pferde jeden Alters,
3. Schaafe,
4. Ziegen,
5. Schweine.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

Digitized by Google

§. 5.

Bei krankem Schlachtvieh muß die zweite Besichtigung durch einen Thierarzt vorgenommen werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf erkranktes Kleinvieh und auf Schlachtthiere, welche wegen Aufblähung in Folge der Grünfütterung, wegen drohender Erstickung, Zufällen während der Geburt oder Vorfall der Gebärmutter oder wegen einer erlittenen äußerlichen Verletzung binnen der ersten 12 Stunden nach der Beschädigung geschlachtet würden.

§. 6.

Verdorbenes, der Gesundheit schädliches Fleisch (§. 10) und Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feil geboten, noch verkauft werden.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch,
2. Fleisch, welches von gehetzten oder umgestandenen Thieren herrührt,
3. Fleisch von Thieren, die an Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, ausgebreiteter Lungen- und Perlsucht, an Trichinen, Finnen oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§. 7.

Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hiebei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Im Falle der Bezirksthierarzt selbst die Fleischbeschau besorgt, kann der endgiltige Ausspruch des Bezirksarztes angerufen werden.

§. 8.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

§. 9.

Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind, nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkauf gebracht werden (§. 30 des Polizeistrafgesetzes).

§. 10.

Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch und nur in Fleischbänken, in welchen anderes Fleisch nicht zum Verkauf ausgesetzt ist, feilgeboten werden.

Digitized by Google

§. 11.

Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, sowie des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des sogenannten nicht bankwürdigen Fleisches) in Fleischbänken zu beschränken oder, sofern besondere Verkaufsstellen von der Ortspolizei für solches Fleisch bestimmt sind, ganz zu verbieten.

Nicht bankwürdig ist das Fleisch

1. von verunglückten Thieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
2. von alten und von abgemagerten Pferden,
3. von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
4. von kranken Thieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
5. das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnete Fleisch.

§. 12.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die nochmalige Beschau alles in die Gemeinde von auswärts eingebrachten Fleisches angeordnet werden.

§. 13.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Schweinefleisch in Fleischbänken, Verkaufslokalitäten, auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgehalten oder verkauft werden darf, bevor es einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterzogen worden ist.

§. 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar k. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 26. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Digitized by Google

Dienstweisung für die Fleischbeschauer.

An Stelle der Dienstweisung für Fleischbeschauer vom 28. August 1865 treten folgende Bestimmungen.

§. 1.

Wer ohne Thierarzt zu sein, als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz folgender Kenntnisse ausweisen:

1. Kenntniß der einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen;
2. Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung;
3. Kenntniß der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande;
4. Kenntniß der hauptsächlichen Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren;
5. Kenntniß der Zeichen der wichtigern ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, der Rotz-, Wurmkrankheit, des Milzbrandes, der Rinderpest, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche und der Schafräude.

Die Bestellung als Trichinenschauer muß von dem Bezirksamte nach Benehmen mit dem Landesthierarzte genehmigt werden.

§. 2.

Nur solches Schlachtvieh und solches Fleisch untersteht der Fleischbeschau, welches zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist, gleichviel ob das Fleisch roh, gekocht oder auf sonstige Weise zubereitet oder mit anderen Stoffen gemengt ist.

§. 3.

Die Fleischbeschau zerfällt in die ordentliche, das ist jene, welche auf Anzeige des Schlächters gemäß §. 4 der Verordnung vom November l. J. vorgenommen wird, und in die außerordentliche, das ist jene, welche ohne Aufforderung und Vorwissen des Schlächters oder Fleischverkäufers auf den Grund des §. 8 der genannten Verordnung angestellt wird.

§. 4.

Zur Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau hat der Fleischbeschauer sich auf die ihm zugehende Anzeige seitens des Schlächters so zeitig in dessen Schlachtlokal zu begeben, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht aufgehalten wird.

§. 5.

Die Thiere, welche der ordentlichen Fleischbeschau unterstehen (vergl. §. 4 der Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 26. November d. J.), muß der Fleischbeschauer sowohl vor der Schlachtung, im lebenden Zustande (äußere Beschau), als auch nach dem Schlachten bezüglich der Eingeweide und des Fleisches einer genauen Untersuchung unterstellen (innere Beschau).

§. 6.

Die Stellung des Schlachtthieres zur ordentlichen Schau im lebenden Zustande darf nur in Nothfällen, d. i. dann unterbleiben, wenn das Thier zufällig in eine Lage gerathen ist, in welcher ohne augenblickliche Schlachtung dessen Fleisch nicht mehr als Nahrungsmittel für Menschen verkauft werden könnte, z. B. bei Verwundungen, Knochenbrüchen, plötzlichem Aufblähen, bei drohender Erstickung, bei Zufällen während der Geburt und bei Vorfall oder Umstülpung des Tragsacks.

§. 7.

Bei kranken Schlachtthieren muß gemäß §. 5 der Verordnung vom 26. November d. J. die zweite Beschau in der Regel von einem Thierarzte vorgenommen werden.

§. 8.

Der außerordentlichen Fleischbeschau untersteht sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufslokalitäten der Metzger, Wurstler und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden oder auf Märkten, in Freibänken oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

Die außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet und so oft vorzunehmen, als es die örtlichen Verhältnisse verlangen.

§. 9.

Das zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmte Fleisch kann entweder genießbar und deßwegen zum Verkauf zulässig oder ungenießbar und deßwegen zum Verkauf unzulässig befunden werden. Ungenießbar ist das durch §. 6 der Verordnung vom 26. November als verdorben der Gesundheit schädlich bezeichnete Fleisch und das Fleisch, das vom Fleischbeschauer nach der Dienstweisung §. 16 für ungenießbar erklärt wird.

§. 10.

Das zum Verkauf zulässige Fleisch kann in Folge besonderer auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 26. November d. J. erlassener ortspolizeilicher Vorschrift selbst wieder in bankwürdiges, d. h. zum Verkauf in den Fleischbänken geeignetes oder in nicht bankwürdiges Fleisch zerfallen. Das nicht bankwürdige Fleisch darf nur unter den ortspolizeilich vorgeschriebenen Beschränkungen zum Verkauf zugelassen werden.

Wo ortspolizeiliche Vorschriften diesen Unterschied aufstellen, gelten hiefür die in den §§. 11—15 gegebenen Merkmale als Anleitung.

Digitized by Google

§. 11.

Als bankwürdig ist alles von gesunden Schlachtthieren kommende Fleisch zu betrachten, welches ordnungsmäßig geschlachtet und noch frisch (unverdorben, von Fäulniß nicht angegangen) ist. Dasselbe muß je nach der Thiergattung, von der es stammt, die eigenthümliche frische Farbe und den entsprechenden Geruch besitzen.

§. 12.

Fleisch von solchen Thieren, welche sich bisher gesund und in schlachtfähigem (zur Verwerthung als Schlachtvieh geeigneten) Zustande befunden, jedoch durch Zufälle der in §. 6 erwähnten Art Schaden genommen haben, ist als bankwürdig zu betrachten, wenn die Thiere ohne Verzug nach dem Schaden, der sie betroffen, ordnungsmäßig ausgeschlachtet worden sind und das Fleisch die in §. 11 angegebenen Eigenschaften zeigt.

§. 13.

Krankhafte Veränderungen von geringer örtlicher Ausdehnung, bei denen das Wohlbefinden der Thiere nicht wesentlich gelitten hat und namentlich ihre Anmästung nicht weiter gestört worden ist, schließen, soweit nicht die §§. 15 und 16 Anwendung finden, die Bankwürdigkeit des Fleisches nicht aus, wenn solches nur sonst von guter Beschaffenheit ist. Die einzelnen Theile, in welchem sich solche kleine Schäden und Entartungen vorfinden, sind jedoch sorgfältig auszuscheiden und sofort vertilgen zu lassen.

§. 14.

Kalbfleisch, welches als bankwürdig erachtet werden soll, darf nicht von zu geringen und nicht unter 14 Tagen alten Kälbern herstammen.

§. 15.

Nicht bankwürdig aber doch genießbar ist das Fleisch:

1. von verunglückten Thieren (§. 6), welche nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch (je nach der Wärme der Witterung) längstens 6 bis 12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet worden sind;
2. Thiere, welche durch Blitz getödtet worden sind und alsbald ausgehauen werden;
3. von alten und von abgemagerten Pferden;
4. von Kälbern, die nicht 6 Schneidezähne besitzen oder deren Fleisch mager, von welker Beschaffenheit und von verwaschen röthlicher Farbe ist, oder, deren Mark in den Knochen sehr blutreich erscheint;
5. von kranken Thieren, wenn die Krankheit, ihrer Art nach, den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (§. 16), erst im Beginn gewesen und weder Fieber, noch ausgedehnte Vereiterung, noch Blutzersetzung zur Folge hatte, oder sich nur auf einzelne, vom Genuß auszuschließende Theile beschränkt.

Digitized by Google

§. 16.

Als ungenießbar und darum für den Verkauf unzulässig, ist das Fleisch anzusehen:

1. wenn es blaß und wässerig oder dunkel und grünlich gefärbt und schmierig ist, oder übel riecht;
2. wenn das Fett weder weiß, noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarbig ist, wenn dasselbe insbesondere seine Dichtigkeit verloren hat und sulzig geworden ist;
3. wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische oder dasjenige der Eingeweide wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt;
4. wenn das Blut nicht geronnen, dick und schwarz oder dünn und blaß ist;
5. wenn das Fleisch von gehetzten oder umgestandenen Thieren stammt;
6. wenn es von Thieren herrührt, welche an Tollwuth, Milzbrand, Rotz und Wurm litten, oder einer dieser Krankheiten verdächtig gewesen sind;
7. ebenso das Fleisch von Thieren, welche an ausgebreiteter Lungen- und Perlsucht gelitten haben;
8. wenn das Fleisch von Thieren herkömmt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Fieber, Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten in die Körperhöhlen oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgten oder Geschwüre und Eiterbeulen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben;
9. Das Fleisch von Thieren, welche an Vergiftung zu Grunde gingen; endlich
10. Fleischstücke und Eingeweide, welche mit Trichinen, Finnen, Quesen oder Hülsenwurmblasen (z. B. Wasserblasen) durchsetzt sind.

§. 17.

Findet der Fleischbeschauer bei der ordentlichen Fleischbeschau Fleisch, welches er nach obigen Vorschriften ungenießbar und darum zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen als unzulässig erachtet, so hat er dies dem Besitzer zu eröffnen und mit dem Fleische im Beisein des Fleischbeschauers sofort eine solche Veränderung vornehmen zu lassen, daß ein Verkauf zum menschlichen Genusse unmöglich wird.

Alle Theile eines Schlachtthiers, welche Eingeweidewürmer irgend einer Art oder Entwicklungsstufe enthalten, sind durch mehrstündiges Auskochen oder durch Verbrennen unschädlich zu machen.

Die unter polizeilicher Aufsicht ausgekochten Theile eines Schlachtthiers können zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo das Auskochen oder Verbrennen nicht polizeilich überwacht werden kann, sind solche Theile eines Schlachtthiers in Chlorkalk zu werfen oder mit Theer oder mit Steinöl (Petroleum) zu übergießen und dann zu vergraben.

Ebenso ist mit dem Fleische milzbrandkranker Thiere zu verfahren.

Digitized by Google

§. 18.

Fleisch oder Fleischwaaren, welche bei der außerordentlichen Fleischbeschau als ungenießbar befunden werden, hat der Fleischbeschauer sofort mit Beschlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Amtshandlung (§. 17.) zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist, wenn das Fleisch als verdorben und gesundheitsschädlich zu betrachten und demnach das Feilhalten schon durch §. 6 und 9 der Verordnung vom 26. November d. J. untersagt ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung Anzeige zu machen.

§. 19.

Wo bezüglich des Fleischverkaufs durch ortspolizeiliche Vorschrift ein Unterschied zwischen bankwürdigem und nicht bankwürdigem Fleisch eingeführt ist, darf Fleisch, welches bei der ordentlichen oder außerordentlichen Fleischbeschau als genießbar aber nicht als bankwürdig befunden wird, nur mit den ortspolizeilich vorgeschriebenen Beschränkungen zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und gegen diejenigen über den Verkauf von Pferdefleisch (§. 10 der Verordnung vom 26. November d. J.) sind behufs der Bestrafung der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 20.

Der Fleischbeschauer hat bei allen seinen Besichtigungen zugleich darauf zu wachen, daß die landes- und ortspolizeilichen Vorschriften über Einrichtungen und Reinlichkeit in den Schlachthäusern, Fleischbänken und Verkaufslokalitäten beachtet und Mißstände in dieser Beziehung beseitigt werden, nöthigenfalls aber dieselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Ebenso hat der Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn ihm der Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit oder ein Vergehen bezüglich der zum Schutze gegen ansteckende Thierkrankheiten bestehenden Verordnungen zur Kenntniß gelangt.

§. 21.

Jeder Fleischbeschauer hat ein Tagebuch zu führen, in welches er die Art, das Alter und das Geschlecht jedes besichtigen Schlachtthieres, den Befund an demselben, das Gutachten hierüber, sowie die Zeit der Schlachtung einzutragen hat. Jeder Eintrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, welche gleichlautend auf den etwa auszustellenden Schauschein zu verzeichnen ist.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs ist ein Auszug aus dem Tagebuch dem Bezirksthierarzte vorzulegen.

Der Auszug, welchen auch der Bezirksthierarzt, der die Fleischschau selbst ausübt, zu fertigen hat, ist den Akten des Bezirksthierarzts über Fleischbeschau einzuverbleiben.

Digitized by Google

§. 22.

Der Nachweis der geschehenen Fleischbeschau und die Entrichtung der Fleischschaugebühr an die Gemeindekasse richtet sich nach den jeden Orts bestehenden besonderen Anordnungen.

§. 23.

Diese Dienstweisung tritt am 1. Januar 1877 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Berichtigung.

Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers müssen die Eingangsworte zu Nummer II. der dem Formular VII. für Impflisten vorgedruckten Bemerkungen lauten:

„In Spalte„ 7" (nicht Spalte 8) ist einzutragen." Hiernach ist der Abdruck Seite 183 des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. 24 zu berichtigen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 6. Dezember 1878.

Inhalt.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels; die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Verordnung.

Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Zum Vollzug des Titels III. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 248 ff.), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877 Seite 185 ff.), sowie des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1878 über die Verwendung einheitlicher Formulare für Legitimationsscheine wird auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21 Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 424) mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1879 an verordnet, was folgt.

§. 1.

(Nothwendigkeit einer Legitimation). Inländer (Reichsangehörige) und Ausländer (Nichtreichsangehörige) bedürfen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in den durch §. 55 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Fällen eines von einer zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde ausgestellten Legitimationsscheins.

Zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ist nach §. 55 der deutschen Gewerbeordnung ein Legitimationsschein nicht erforderlich. Es sind aber Vieh (einschließlich Geflügel), Eier, Butter und Käse den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft nicht beizurechnen. Ferner bedürfen Ausländer gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 auch zum Verkauf und Ankauf roher Erzeugnisse obiger Wirthschaftszweige alsdann eines Legitimationsscheins, wenn sie diesen Handel im Umherziehen außerhalb des gewöhnlichen Grenzverkehrs betreiben wollen.

Digitized by Google

Zum Kauf und Verkauf von Waaren auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Messen ist nach §. 64 der deutschen Gewerbeordnung ein Legitimationsschein nicht erforderlich. Dagegen bedürfen Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts auf Märkten und Messen die in §. 55 Ziffer 4 beziehungsweise §. 59 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen oder künstlerischen Leistungen darbieten wollen, hierzu eines Legitimationsscheins.

§. 2.

(Formulare für Legitimationsscheine.) Die Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen werden nach den anliegenden Formularen A., B., C., D. und E. auf gestempelten Impressen, giltig für das Kalenderjahr, ausgestellt.

Es ist zu verwenden:

1. Formular A. (in gelber Farbe) für Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und das Darbieten sonstiger Lustbarkeiten (§. 59 der deutschen Gewerbeordnung) und zwar sowohl für Inländer als Ausländer;
2. Formular B. (grau) als regelmäßiger Legitimationsschein für Inländer (Reichsangehörige) überall, wo nicht eines der besonderen Formulare A., C., D. oder E. in Verwendung zu kommen hat;
3. Formular C. (roth) für den Gewerbebetrieb von Ausländern (Nichtreichsangehörigen) im Umherziehen, mit Ausnahme des in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Gewerbes;
4. Formular D. (blau) für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs (§. 58 Ziffer 1 der deutschen Gewerbeordnung);
5. Formular E. (grün) für den innerhalb des Umgebungskreises des Wohnorts stattfindenden Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, einschließlich den Handel mit Geflügel, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb desselben Umgebungskreises (§. 58 Ziffer 2 der deutschen Gewerbeordnung).

§. 3.

(Zuständigkeit der Bürgermeister und Bezirksämter.)

1. Die Bürgermeister als Ortspolizeibehörden sind lediglich befugt, Legitimationsscheine nach Formular D. für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs (§. 58 Ziffer 1 der deutschen Gewerbeordnung) und nach Formular E. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, sowie für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb des Umgebungskreises des Wohnortes des Gewerbetreibenden (§. 58 Ziffer 2 der deutschen Gewerbeordnung) auszustellen. Bei Ausstellung des Legitimationsscheins nach Formular E. [illegible] bezeichnen,

Digitized by Google

darf nicht über einen Umkreis von 15 Kilometern vom Mittelpunkt des Wohnorts des Nachsuchenden hinausgegangen werden.

An Ausländer dürfen vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Legitimationsscheine nach Formular D. und E. nur ausgestellt werden, wenn der Ausländer in der bezüglichen Gemeinde seinen Wohnsitz hat und er das Gewerbe im Umherziehen in der Gemeindegemarkung auszuüben beabsichtigt. Die Giltigkeit des vom Bürgermeister an einen Ausländer ausgestellten Legitimationsscheins ist nach Ziffer 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 auf die Gemeindegemarkung beschränkt.

2. In allen anderen Fällen werden die Legitimationsscheine durch die Bezirksämter ertheilt, welche hierbei die Formulare A., B. und C. zu verwenden haben.

§. 4.

(Oertliche Zuständigkeit.) Zur Ertheilung des Legitimationsscheins ist in der Regel diejenige Behörde (Bürgermeister oder Bezirksamt) zuständig, in deren Bezirk der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat.

Jedoch sind die Bezirksämter ermächtigt, beim Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und wenn keine sonstigen Bedenken vorliegen, Angehörigen anderer Bundesstaaten und Ausländern, welche, ohne im Großherzogthum einen Wohnsitz zu haben, daselbst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, einen Legitimationsschein auszustellen.

§. 5.

(Prüfung der Voraussetzungen für Ausstellung des Scheins.) Vor der Ausstellung des Legitimationsscheins hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die in den §§. 56 und 57 der deutschen Gewerbeordnung und in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung des Gesuchs vorhanden sind und nicht sonstige gesetzliche Hindernisse demselben entgegenstehen. Dabei ist nach den Vorschriften der nachstehenden Paragraphen 6—8 zu verfahren.

§. 6.

(Prüfung der Voraussetzungen bei Inländern.) Bei dem Gesuche eines Inländers (Reichsangehörigen) um Ausstellung eines Legitimationsscheins ist ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde beizubringen, welches über das Alter des Gesuchstellers sowie darüber Aufschluß gibt, ob nicht etwa einer der in §. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe vorliegt. Das Zeugniß ist von der Behörde des Orts auszustellen, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat. In den Städten, wo das Bezirksamt die Ortspolizei ausübt, sind die Erhebungen soweit thunlich durch das staatliche Polizeipersonal zu machen, so daß die Gemeindebehörde nur, wo nach den Verhältnissen des Falls nöthig, zur Erhebung und Begutachtung herangezogen wird.

Digitized by Google

Gehört der Ort, dessen Polizeibehörde das Zeugniß auszustellen hat, nicht zu dem Verwaltungsbezirk der zur Ausstellung des Scheins zuständigen Stelle, so ist das Zeugniß durch die der bezüglichen Polizeibehörde vorgesetzte Verwaltungsstelle zu beglaubigen.

§. 7.

(Prüfung der Voraussetzungen bei Ausländern.) Ausländer haben ihrem Gesuche um Ertheilung eines Legitimationsscheins beizulegen:

a. einen Paß oder beglaubigten Heimathschein, dessen Giltigkeit noch nicht abgelaufen ist und aus welchem sich neben der Heimathangehörigkeit das Alter des Gesuchstellers ergibt;

b. ein durch die Gesandtschaft oder das Konsulat beglaubigtes, nicht über sechs Monate altes Zeugniß der Behörde ihres Heimathortes, welches darüber Auskunft gibt, ob nicht einer der in §. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe vorliegt und welches sich zugleich über den Leumund des Gesuchstellers ausspricht;

eventuell, wenn der Ausländer im Reichsgebiet einen Wohnsitz hat, an Stelle des letztgedachten Zeugnisses ein von der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes ausgestelltes Zeugniß, das über die gedachten Thatsachen Auskunft gibt.

§. 8.

(Abkürzung der Prüfung und ärztliches Gutachten.) Im Falle der Gesuchsteller schon einen Legitimationsschein für das nächstvergangene Kalenderjahr besitzt, kann nach den Umständen des Falls die Prüfung darauf beschränkt werden, daß eine Beurkundung der zuständigen Ortspolizeibehörde darüber erhoben wird, ob nicht etwa seit Ausstellung des früheren Zeugnisses eine Aenderung der in Betracht kommenden Verhältnisse beim Gesuchsteller eingetreten ist.

Liegt Grund zur Annahme vor, daß der Gesuchsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist (§. 57 Ziffer 1 der Gewerbeordnung), so ist hierüber geeigneten Falls ein Zeugniß des Bezirksarztes zu erheben.

§. 9.

(Versagung wegen allgemein gesetzlicher Hindernisse.) Für Leistungen, Schaustellungen, Aufführungen und dergleichen, welche Verletzungen der Sittlichkeit befürchten lassen oder nach allgemeinen polizeilichen Bestimmungen verboten sind, wie Gaukelei, Wahrsagen, Traumdeuten, Glückspiele, oder welche jedes sachlichen Gehaltes entbehren, dürfen Legitimationsscheine nicht ausgestellt oder ausgedehnt werden.

§. 10.

(Versagung des Scheins wegen jugendlichen Alters.) Ausländern, welche

Digitized by Google

das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ist der Legitimationsschein stets zu verweigern (Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877).

Inländern kann vor Erreichung dieses Lebensjahres der Legitimationsschein verweigert werden, auch wenn sonstige gesetzliche Hinderungsgründe nicht vorliegen.

§. 11.

(Versagung des Scheins an Ausländer.) Ausländischen Zigeunern dürfen Legitimationsscheine gar nicht, ausländischen Topfbindern, Kesselflickern, Händlern mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen nur dann ertheilt werden, wenn sie sich darüber ausweisen, daß sie einen Legitimationsschein aus dem nächstvergangenen Kalenderjahr besitzen.

Ausländern, welche der deutschen Sprache gänzlich unkundig sind, sowie Ausländern, von welchen anzunehmen ist, daß sie sich ohne Inanspruchnahme fremder Unterstützung ihren Unterhalt nicht zu verschaffen vermögen, ist der Legitimationsschein in der Regel zu versagen.

Im Uebrigen ist nach Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 der nachgesuchte Legitimationsschein Ausländern stets zu versagen, sobald einer den Verhältnissen des Amtsbezirks entsprechenden Anzahl von Personen für das beabsichtigte Gewerbe Legitimationsscheine ertheilt sind; die Prüfung dieser Bedürfnißfrage wird eine besonders strenge sein müssen, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß das fragliche Gewerbe in völlig ausreichender Weise von Inländern betrieben werde oder wenn mit dem Betriebe desselben besondere Gefahren in sicherheits- oder gesundheitspolizeilicher Beziehung verbunden sind. Auch wenn es sich um die Zahl der zuzulassenden Begleiter handelt (§§. 15 und 16 dieser Verordnung), ist die Frage des Bedürfnisses zu prüfen.

§. 12.

(Ausübung des Gewerbes in Gesellschaft.) Wenn mehrere Personen in Gemeinschaft ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, so ist für jede Person, welche an einer der in §. 55 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Handlungen theilnimmt und nicht lediglich als Begleiter im Sinne des §. 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung erscheint, ein besonderer Legitimationsschein auszustellen, beziehungsweise die etwa ertheilte Ausdehnung für jede Person auf dem Legitimationsschein besonders zu beurkunden.

Bei umherziehenden Schauspielergesellschaften ist außerdem zu beachten, daß der Schauspielunternehmer im Besitze einer besondern, von einer zuständigen deutschen Behörde ertheilten Erlaubniß zu diesem Gewerbebetrieb sein muß (§. 32 der deutschen Gewerbeordnung).

§. 13.

(Modalitäten der Ausstellung und Ausfertigung des Legitimationsscheins.) Bei Ausstellung des Legitimationsscheins ist Vor- und Zuname, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Personalbeschreibung des Inhabers einzutragen, sowie der beabsichtigte Gewerbebetrieb unter Angabe der Waarengattungen, beziehungsweise der Art der gewerblichen oder künstlerischen Leistungen zu bezeichnen.

Digitized by Google

Der Legitimationsschein soll in der Regel nur auf persönliches Erscheinen des Gesuchstellers ertheilt werden; wenn die Ertheilung ausnahmsweise auf schriftliches Ersuchen erfolgt, so ist der Verkehr mit dem Gesuchsteller hinsichtlich der zu machenden Erhebungen und der Ausfolgung des Scheins durch die Verwaltungsbehörde seines Aufenthaltsortes zu vermitteln; namentlich ist alsdann durch die aushändigende Behörde für die Beifügung der Personalbeschreibung und der Unterschrift des Empfängers Sorge zu tragen.

§. 14.

(Geltungsgebiet des Legitimationsscheins.) Der von der zuständigen Verwaltungsbehörde eines deutschen Bundesstaates ertheilte Legitimationsschein berechtigt für das Kalenderjahr zum Gewerbebetrieb im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches mit folgenden Ausnahmen:

a. Der gemäß §. 58 Ziffer 2 der deutschen Gewerbeordnung ausgestellte Legitimationsschein für den Verkauf selbstverfertigter Waaren und für das Anbieten gewerblicher Leistungen (Formular E.) gilt nur für den im Schein bezeichneten Umgebungskreis des Wohnorts von höchstens 15 Kilometern;
b. der gemäß §. 59 der deutschen Gewerbeordnung ausgestellte Legitimationsschein für Musikaufführungen, künstlerische Leistungen und dergleichen (Formular A.) gilt nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde und berechtigt zu Aufführungen u. s. f. nur an den Orten, wo die Ortspolizeibehörde hierzu die Erlaubniß ertheilt, vorbehaltlich der Ausdehnung auf andere Bezirke durch die zuständige Verwaltungsbehörde;
c. der nach Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 an Ausländer ausgestellte Legitimationsschein (Formular C.) gilt nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde, vorbehaltlich der Ausdehnung auf andere Bezirke durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

§. 15.

(Genehmigung zur Mitführung von Begleitern.) Begleiter, welche zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespanns oder zu anderen Zwecken mitgeführt werden, bedürfen, wenn sie sich an der Darbietung der in §. 55 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen oder künstlerischen Leistungen nicht selbst betheiligen, keines Legitimationsscheins; es ist aber die Mitführung eines Begleiters gemäß §. 62 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung nur dann gestattet, wenn sie durch die zuständige Verwaltungsbehörde im Legitimationsschein des mitführenden Gewerbetreibenden ausdrücklich genehmigt ist.

Die Genehmigung zur Mitführung eines Begleiters wird von derjenigen Behörde ertheilt, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat oder in deren Bezirk sich der um die Genehmigung Nachsuchende befindet.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist in den Legitimationsschein Vor- und Zunamen, Alter, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Personalbeschreibung des Begleiters aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 16.

(Prüfung der Voraussetzungen für Zulassung als Begleiter). Vor Ertheilung der Genehmigung zur Mitführung als Begleiter ist in gleicher Weise wie nach §§. 5—8 dieser Verordnung das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§. 62 Absatz 2, §. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung, Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877) unter Erhebung der erforderlichen Zeugnisse der zuständigen Ortspolizeibehörden zu prüfen.

Insbesondere ist dabei zu beachten:

a. Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen weder zur Mitwirkung beim Gewerbebetrieb noch aus einem anderen Grunde oder zu irgend einem anderen Zwecke (§. 62 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung) von Demjenigen, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, mitgeführt werden, mag der letztere ein Inländer oder ein Ausländer sein;

b. Inländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen von Ausländern unter keinen Umständen als Begleiter oder in anderer Weise mitgeführt werden;

c. Inländer, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen von Inländern keinenfalls als Begleiter im Sinne des §. 62 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung mitgeführt werden. Die Mitführung von inländischen Kindern unter 14 Jahren, ohne daß dieselben als Begleiter im Sinne des §. 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung oder zur Mitwirkung beim Gewerbebetrieb im Sinne des §. 55 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung verwendet werden, ist nur dann zulässig wenn nachgewiesen wird, daß dadurch den gesetzlichen oder mit anderen deutschen Staaten vereinbarten Bestimmungen über den Schulbesuch kein Eintrag geschieht.

d. Für Inländer, welche zwar das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr überschritten haben, kann die Genehmigung zur Mitführung als Begleiter von Inländern auch dann verweigert werden, wenn keiner der allgemeinen gesetzlichen Hinderungsgründe vorliegt.

Vor der Genehmigung ist geeigneten Falls der Nachweis zu verlangen, daß den gesetzlichen Bestimmungen über den Besuch der Fortbildungsschule Genüge geleistet wird.

e. Krüppelhafte und zur Arbeit unfähige Personen, welche nicht zur Beihilfe bei dem Gewerbe dienen können, sondern deren Mitführung nur die Erregung des Mitleids und die Beförderung des Bettels bezweckt, dürfen nicht als Begleiter zugelassen werden.

f. Wenn ein um den Legitimationsschein nachsuchender Ausländer Personen mit sich führt, welche nach Lit. a. und b. nicht als Begleiter oder sonst zur Mitnahme beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zugelassen werden dürfen, so ist demselben stets auch der nachgesuchte Legitimationsschein zu verweigern.

Digitized by Google

§. 17.

(Verfahren bei Versagung des Legitimationsscheins und bei Verweigerung der Genehmigung zur Mitführung als Begleiter). Verweigert der Bürgermeister die Ertheilung eines Legitimationsscheins nach §. 58 Ziffer 1 und 2 der deutschen Gewerbeordnung, so ist auf Verlangen des Nachsuchenden die Verweigerung schriftlich festzustellen und es ist gegen diesen Bescheid ein binnen 14 Tagen zu rechtfertigender Rekurs an den Bezirksrath zulässig, welcher als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Betheiligten endgiltig beschließt (§. 57 Absatz 2, §§. 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung).

Ist das um Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheins angegangene Bezirksamt der Ansicht, daß dieselbe zu versagen sei, so hat es auf Verlangen des Nachsuchenden die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor den Bezirksrath zu bringen. Der Rekurs gegen das in letzterem Falle ergangene Erkenntniß des Bezirksrathes ist gemäß §§. 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung an das Handelsministerium zu richten.

In gleicher Weise sind Gesuche um Genehmigung zur Mitführung als Begleiter zu behandeln.

§. 18.

(Verfahren bei Ausländern insbesondere.) Da Ausländer keinen gesetzlichen Anspruch auf Ertheilung eines Legitimationsscheins oder auf Zulassung von Begleitern haben, so stehen denselben eigentliche Rechtsmittel gegen den versagenden Beschluß der Verwaltungsbehörde erster Instanz nicht zu und es greift für sie das Rekursverfahren nach §§. 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung nicht Platz; es ist denselben jedoch unbenommen, vermeintliche Beschwerden bei der zuständigen höheren Behörde anzubringen.

§. 19.

(Zurücknahme des Legitimationsscheins.) Wenn sich bei einem Ausländer vor Ablauf der Giltigkeitsdauer seines Legitimationsscheins ergibt, daß bei ihm einer der Gründe zutrifft, aus welchen der Legitimationsschein zu versagen ist (§. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung, §§. 5, 9, 10 Absatz 1 und 16 Lit. f. dieser Verordnung), so ist demselben, mag der Versagungsgrund erst nach Ausstellung des Legitimationsscheins eingetreten oder schon vorher vorgelegen, aber erst später zur Feststellung gelangt sein, durch das Bezirksamt der Legitimationsschein abzunehmen und die Fortsetzung des Gewerbebetriebs zu untersagen. Ist der Schein von einer anderen Behörde ausgestellt, so ist der letzteren von der Zurückziehung unter Angabe des Grundes Nachricht zu geben.

§. 20.

(Tabelle über ertheilte Legitimationsscheine und zugelassene Begleiter.) Ueber die in jedem Kalenderjahre ausgestellten Legitimationsscheine ist von den

Digitized by Google

Bezirksämtern und Bürgermeistern ein tabellarisches Verzeichniß nach Formular F. zu führen, welchem die Zeugnisse, auf deren Grund die Scheine ertheilt wurden, beizuschließen sind.

In diesem Verzeichniß sind auch die zugelassenen Begleiter anzugeben, und zwar auch in den Fällen, wo die Genehmigung zur Mitführung des Begleiters von einer andern als der den Legitimationsschein ausstellenden Behörde ertheilt worden ist; letzteren Falls ist unter der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, von welcher Behörde und an welchem Tage der Legitimationsschein ausgestellt wurde.

§. 21.

(Tabelle über ausgedehnte Legitimationsscheine.) Ueber die erfolgten Ausdehnungen von Legitimationsscheinen ausländischer Gewerbtreibender (Formular C.) und zum Gewerbebetrieb nach §. 59 der deutschen Gewerbeordnung (Formular A.) ist von den Bezirksämtern für jedes Kalenderjahr ein tabellarisches Verzeichniß nach Formular G. zu führen.

§. 22.

(Verbotenes Betreten von Häusern.) Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Vermeiden der im §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs angedrohten Strafe bei Ausübung des Gewerbes Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

§. 23.

(Verweisung auf sonstige den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffende Bestimmungen.) Hinsichtlich der Bestenerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen bleibt die bezügliche Verordnung vom 13. Dezember 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187 ff.) maßgebend. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Hundstaxe im Falle der Mitführung von Hunden hat das Bezirksamt bei Ausstellung, beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins gemäß §. 10 der Verordnung vom 15. Mai 1868 (Regierungsblatt Seite 555) ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Für den Hausirgewerbebetrieb im Zollgrenzbezirk sind die besonderen Vorschriften des §. 124 des Vereinszollgesetzes vom 13. Juli 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 299) und der Ziffer 6 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 568) maßgebend.

§. 24.

(Ueberwachung des Vollzugs.) Das Polizeipersonal hat die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu überwachen. Die polizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß Niemand, der zu seinem Gewerbe eines Legitimationsscheins bedarf, ohne solchen, oder mit einem fremden Legitimationsschein, oder mit einem Legitimationsschein, dessen Giltigkeit abgelaufen, oder welcher nicht vorschriftsmäßig auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt ist, oder auf andere, als die in Wirklichkeit feilge-

Digitized by Google

botenen Waaren und Leistungen lautet, ferner mit Begleitern, deren Mitführung im Legitimationsscheine nicht genehmigt, endlich mit Waaren, deren An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen ist, das Gewerbe im Umherziehen betreibt.

§. 25.

(Aufhebung älterer Bestimmungen.) Von dem 1. Januar 1879 an treten mit allerhöchstlandesherrlicher Ermächtigung die auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen §§. 28 bis 38 der Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 509 ff) und die Verordnung vom 21. Mai 1872, die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 238), außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Digitized by Google

Formular A.

Inhalt der 1. Seite.

Nur für das Jahr 18 . . Nr. . . .

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur
für den Bezirk (Name des Verwaltungsbezirks)
für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

. . . . (Vor- und Zuname) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .
. . . . . ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Begleiter, an denjenigen Orten der oben bezeichneten Bezirke, an welchen er die Erlaubniß der Ortsbehörde erhalten hat, (nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs) . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Digitized by Google

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3.—14. Seite leer zur Aufnahme der etwaigen Zulassung weiterer Begleiter und zur Beurkundung über die Ausdehnung des Scheins für andere Verwaltungsbezirke.

15. Seite Bescheinigung über die Entrichtung der Erwerbsteuertaxe, der Sportel- und Stempelgebühr.

16. Seite.

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen. Er darf ihn Anderen nicht überlassen.
2. Er darf sich bei dem Gewerbebetrieb keines Begleiters bedienen, der nicht in dem Scheine genannt ist.
3. Er darf mit andern als den auf Seite 1 bezeichneten Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber an einem Orte den Gewerbebetrieb beginnt, hat er die Erlaubniß der zuständigen Behörde dieses Ortes einzuholen.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Digitized by Google

Formular B.

Inhalt der 1. Seite

Nur für das Jahr .... Nr. ...

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern,
für das ganze Reichsgebiet.

.... (Vor- und Zuname) .....
wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) .....
..... ist befugt, unter Mitführung der umstehend
bezeichneten Begleiter (nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs) .....
.....
.....
.....

(Ort) ....., den (Tag und Monat) ..... 18..

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
..... Unterschrift: .....

Als Begleiter sind zugelassen:

1. ..... aus .....
Gestalt: ..... Augen: ..... Haar: .....
Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....
..... Unterschrift: .....

Digitized by Google

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. Seite.

Bescheinigung über die Entrichtung der Erwerbsteuertaxe, der Sportel- und Stempelgebühr.

4. Seite.

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen. Er darf ihn Anderen nicht überlassen.
2. Er darf sich bei dem Gewerbebetrieb keines Begleiters bedienen, der nicht in dem Scheine genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf Seite 1 bezeichneten Waaren oder Leistungen das Gewerbe nicht betreiben. Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind gesetzlich ausgeschlossen: geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Betten (Bettfedern), Garnabfälle, Enden und Dränmen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere, Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe, Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Digitized by Google

Formular C.

Inhalt der 1. Seite.

Nur für das Jahr 18 . . Nr. . . .

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur
für den Bezirk (Name des Verwaltungsbezirks) . . . . . .
für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.
. . . . . (Vor- und Zunamen) . . . . . .
wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .
. . . . . ist befugt, unter Mitführung der umstehend
bezeichneten Begleiter (nähere Angabe des Gewerbebetriebs) . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Digitized by Google

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Seite 3—14 leer zur Aufnahme der etwaigen Zulassung weiterer Begleiter und zur Beurkundung über die Ausdehnung des Scheins für andere Verwaltungsbezirke.

Seite 15. Bescheinigung über die Entrichtung der Erwerbsteuertaxe, der Sportel- und Stempelgebühr.

Seite 16.

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen. Er darf ihn Anderen nicht überlassen.
2. Er darf sich bei dem Gewerbebetrieb keines Begleiters bedienen, der nicht in dem Scheine genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf Seite 1 bezeichneten Waaren oder Leistungen das Gewerbe nicht betreiben. Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind gesetzlich ausgeschlossen: geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Betten (Bettfedern), Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere, Schießpulver, Feuerwerkskörper und explosive Stoffe, Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Digitized by Google

Formular D.

Inhalt der 1. Seite.

§. 58 Ziff. 1 der deutschen Gewerbeordnung und §. 2 Ziff. 4 der badischen Vollzugsverordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nur für das Jahr 18 . . Nr. . . .

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

(Vor- und Zuname) . . . . . .

wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .

. . . . . ist befugt, selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen anzukaufen und zu verkaufen.

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

. . . . . .

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt:	Augen:	Haar: . . . . .
Alter:	Besondere Kennzeichen:	
. . . . .	Unterschrift:	

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .

Gestalt:	Augen:	Haar: . . . . .
Alter:	Besondere Kennzeichen:	
. . . . .	Unterschrift:	

Digitized by Google

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. Seite.

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetrieb die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher in dem Legitimationsschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
3. Wenn der Inhaber im Umherziehen andere als die vorseits bezeichneten Gegenstände an- und verkaufen, wenn er Waarenbestellungen aufsuchen oder gewerbliche Leistungen feilbieten will, so hat er einen besonderen Legitimationsschein bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (in Baden: Bezirksamt) zu erwirken.
4. Zum Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirk ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei den Hauptzollämtern (Hauptsteuerämtern) nachzusuchen ist.

   Der Hausirhandel im Zollgrenzgebiet darf nur mit den in der Erlaubniß bezeichneten Waaren und unter den von den Zollbehörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
5. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheins, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuer, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Digitized by Google

Formular E.

Inhalt der 1. Seite.

§. 58 Ziff. 2 der deutschen Gewerbeordnung und §. 2 Ziff. 5 der badischen Vollzugsverordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nur für das Jahr .... Nr. ...

Legitimationsschein

gültig für folgende vom Wohnorte des Inhabers nicht über 15 Kilometer entfernte Orte:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
(Vor- und Zuname) . . . . . .
wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .
. . . . . ist befugt, nachstehende zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehörige, selbstverfertigte Waaren im Umherziehen zu verkaufen, nämlich . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
nachstehende gewerbliche Leistungen im Umherziehen anzubieten, nämlich . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

. . . . . .

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Digitized by Google

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Inhalt der 3. Seite.

Zur Beachtung.

Der Inhaber hat bei dem Gewerbebetrieb die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen.
2. Er hat den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Entrichtung der Steuern zu genügen.
3. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher in dem Legitimationsschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
4. Wenn der Inhaber im Umherziehen andere als die vorseits bezeichneten Waaren verkaufen, andere gewerbliche Leistungen feilbieten oder wenn er im Umherziehen Waaren ankaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen will, so hat er einen besondern Legitimationsschein bei der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) zu erwirken.
5. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind nach §. 56 der Gewerbeordnung:
   a. geistige Getränke aller Art;
   b. gebrauchte Kleider, Betten und Bettfedern, Garnabfälle, Enden und Drämmen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold, Bruchsilber;
   c. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
   e. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
6. Zum Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirk ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei den Hauptzollämtern (Hauptsteuerämtern) nachzusuchen ist.

   Der Hausirhandel im Zollgrenzbezirk darf nur mit den in der Erlaubniß bezeichneten Waaren und unter den von den Zollbehörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
7. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

Digitized by Google

Tabelle

über die im Jahr .... ausgestellten Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und über zugelassene Begleiter.

Fortlaufende Nummer.	Formular des Legitimationsscheins.	Tag der Ausstellung.	Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit des Gewerbetreibenden.	Art des Gewerbebetriebs.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen.
						Vor- und Zunamen.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit.	Alter.	

Digitized by Google

Formular C.

Tabelle

über die im Jahr .... ertheilte Ausdehnung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Fortlaufende Nummer.	Tag der Ausdehnung.	Behörde, von welcher der Schein ausgestellt, Datum und Nummer des Scheins.	Vor- und Zunamen des Gewerbetreibenden.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit des Gewerbetreibenden.	Art des Gewerbebetriebs.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen.
						Vor- und Zunamen.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit.	Alter.	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Dezember 1878.

Inhalt.

Gesetz: die Handelskammern betreffend.
Berichtigungen.

Gesetz.

Die Handelskammern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Aufgabe der Handelskammern.

Artikel 1.

Die Handelskammern haben die Aufgabe, die Gesammtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen.

Es kommt ihnen für diesen Zweck die rechtliche Stellung juristischer Personen zu.

Errichtung.

Artikel 2.

Die Errichtung der Handelskammern, die Feststellung der Bezirke und Sitze derselben, sowie die Bestimmung über die Zahl der Mitglieder erfolgt nach Erhebung der in den betheiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Handelsministeriums; demselben steht es insbesondere auch zu, festzusetzen, daß in einem bestimmten Zahlenverhältniß Vertreter des Handels und Vertreter der Industrie zu wählen sind und, wenn sich die Kammerbezirke über mehrere Orte erstrecken, daß eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aus am Sitze der Kammer nicht Wohnhaften zu bestehen habe.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden von den stimmberechtigten Handeltreibenden und Industriellen des Kammerbezirks gewählt.

Das Amt der Kammermitglieder ist ein Ehrenamt, doch erhalten dieselben für Auslagen bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Artikel 4.

Zur Theilnahme an der Wahl sind berechtigt:

1. wer als Inhaber einer Firma in einem innerhalb des Bezirks der Handelskammer geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
2. die in diese Register eingetragenen Beamten und Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, und
3. die im Handelsregister eingetragenen persönlich haftbaren Mitglieder der Handelsgesellschaften.

Das Wahlrecht der auswärts wohnhaften Inhaber der Firmen kann auf Verlangen und das Wahlrecht einer Person weiblichen Geschlechtes, sowie einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person kann nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokurist) ausgeübt werden.

Artikel 5.

Die gemäß des Schlußsatzes des Artikels 9 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 vom Beizug zur Erwerbsteuer befreiten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl nicht berechtigt.

Auf das Wahlrecht können verzichten Diejenigen, deren Erwerbstenerkapital den Betrag von 6000 Mark, desgleichen auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100,000 Mark nicht überschreitet.

Artikel 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahldistrikten des Handelskammerbezirks (Artikel 11) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der Frist zu Einwendungen gegen die Wählerliste zu erklären, in welchem Wahldistrikte er seine Stimme abgeben will.

Wird der hierwegen an ihn von der Wahlkommission erlassenen Aufforderung nicht entsprochen, so ruht für die betreffende Wahl sein Stimmrecht.

Artikel 7.

Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht in Folge strafgerichtlichen Urtheils der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern verlustig geworden ist,

Digitized by Google

2. in dem Bezirke der Handelskammer wohnt,
3. in einem Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft oder als Vertreter eines auswärts wohnenden Inhabers einer Firma eingetragen ist oder früher eingetragen war.

Artikel 8.

Mehrere Gesellschafter einer Firma oder bei Aktiengesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft oder mehrere Vertreter eines auswärts wohnenden Inhabers einer Firma dürfen, sofern sie nicht zugleich auch als Inhaber einer eigenen Firma wählbar sind, nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Handelskammer sein.

Artikel 9.

Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, sind bis nach Abschluß desselben und Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt, noch wählbar.

Wahlverfahren.

Artikel 10.

Die Wahl der Mitglieder geschieht durch in Person ausgeübte geheime Stimmgebung und einfache Stimmenmehrheit sämmtlicher in dem Handelskammerbezirke abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 11.

Jeder Handelskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher jedoch, wo nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß hierzu sich ergibt, von dem Handelsministerium zum Zwecke der Stimmenabgabe in mehrere Wahldistrikte eingetheilt werden kann.

Artikel 12.

Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Verordnung festgesetzt.

Amtsdauer und Wechsel der Mitglieder.

Artikel 13.

Die Wahl der Mitglieder der Handelskammer gilt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei dieser Neuwahl werden zugleich für die im Laufe der letzten drei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Digitized by Google

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Mitgliederzahl auf die Hälfte der für die Kammer festgesetzten Zahl herabsinken, so ist unter Zugrundlegung der zur Zeit bestehenden Listen für die Wahlberechtigten eine Ergänzungswahl anzuordnen.

Am Schlusse der ersten drei Jahre nach Bildung einer Kammer, sowie nach jeder Gesammterneuerung entscheidet das Loos über Austritt.

Artikel 14.

Mit dem nach erfolgter Wahl eintretenden Erlöschen einer Bedingung der Wählbarkeit erlischt die Mitgliedschaft.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zu rechtskräftiger Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen; es steht jedoch den Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an das Handelsministerium zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

In derselben Art kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches, abgesehen von dem im zweiten Absatz dieses Artikels aufgeführten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben aus der Kammer vorläufig ausschließen.

Wegen auffallender Vernachlässigung der in dem gegenwärtigen Gesetze oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften kann ein Mitglied aus der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen desfallsigen Beschluß müssen wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder gestimmt haben und steht dem Betheiligten der Rekurs an das Handelsministerium zu.

Geschäftskreis.

Artikel 15.

Die Handelskammern haben gemäß der im Artikel 1 bezeichneten allgemeinen Aufgabe insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirks während des vorhergegangenen Jahres an das Handelsministerium Bericht zu erstatten. Auch können dieselben zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von, der Förderung des Handels und der Industrie dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden. Auf Anordnung des Handelsministeriums haben die Handelskammern zur Berathung zusammenzutreten oder Vertreter zu Berathungen zu entsenden.

Die Handelskammern haben das Recht, Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung geordneten Behörden zu richten, und sollen, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Handels und der Industrie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten mit ihrer gutächtlichen A ng gehört werden.

Digitized by Google

Geschäftsgang.

Artikel 16.

Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte je für drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt für den Rest dieser Zeit eine Ersatzwahl.

Artikel 17.

Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder der Kammer und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte derselben erforderlich.

Die Beschlüsse der Kammer werden in Ermangelung einer anderen besonderen Bestimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei den von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 18.

In der Handelskammer können zur vorbereitenden Berathung bestimmter Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

Artikel 19.

Den Handelskammern steht es frei, Sachverständige mit berathender Stimme zu ihren Verhandlungen zuzuziehen, auch zur Berathung über wichtigere Angelegenheiten die Wahlberechtigten zu berufen. Wird von dem Handelsministerium oder von einem Fünftel sämmtlicher Wahlberechtigten eine Berufung der letzteren zur Berathung über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand oder bestimmt zu stellenden Antrag verlangt, so muß diesem Begehren Statt gegeben werden. In der Geschäftsordnung jeder Kammer ist hierüber sowie insbesondere auch darüber, ob die Wahlberechtigten an den Sitz der Handelskammer oder den Wahlort der einzelnen Wahldistrikte zu berufen seien, je nach der Zahl der Wahlberechtigten, Größe des Kammerbezirks ꝛc. nähere Bestimmung zu treffen.

Artikel 20.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Bestätigung des Handelsministeriums unterliegenden Geschäftsordnung getroffen.

Kassenwesen.

Artikel 21.

Die Handelskammern beschließen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 24 ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Digitized by Google

Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütungen für dieselben fest und beschaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Artikel 22.

Die Handelskammern haben alljährlich einen Voranschlag über Einnahme und Ausgabe aufzustellen, denselben öffentlich bekannt zu machen oder zur Einsichtsnahme der Wahlberechtigten während mindestens 14 Tagen aufzulegen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung einer alljährlich zu berufenden Versammlung der Wahlberechtigten.

Die von den Handelskammern gestellten Rechnungen sind in gleicher Weise zu veröffentlichen und erfolgt die Prüfung derselben durch eine von der Versammlung der Wahlberechtigten aus Mitgliedern derselben gewählte Kommission. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Geschäftsordnung festgestellt.

Dem Handelsministerium wird der Voranschlag zur Einsicht mitgetheilt; sieht sich dasselbe hierdurch zur Ausübung seines Aufsichtsrechts veranlaßt, so wird es binnen 30 Tagen der Handelskammer die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Sobald die Rechnung gestellt ist, ist eine Abschrift derselben dem Handelsministerium einzusenden. Diesem steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung seines Aufsichtsrechts einzufordern.

Artikel 23.

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit deren sonstige Einnahmen nicht hinreichen, auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Verhältnisse ihrer Erwerbsteuerkapitalien umgelegt. Die Umlage wird gegen Entrichtung der geordneten Gebühr von den staatlichen Steuererhebungsstellen eingezogen. Bei nothwendig fallender Beitreibung finden die Vorschriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuerkassen Anwendung.

Die Beitragspflicht des Wahlberechtigten beginnt — abgesehen von der Zeit der Errichtung der Handelskammer, wo die Beitragspflicht aller Wahlberechtigten sofort beginnt — mit dem auf die Erwerbung des Wahlrechts folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in welchem das Wahlrecht verloren geht. Die laufenden Beiträge sind in zwei gleichen Zielern, 1. April und 1. Oktober, fällig, die Beiträge für die verflossene Zeit sind alsbald in vollem Betrage zu entrichten.

Das beitragspflichtige Kapital der nicht zur Erwerbsteuer veranlagten Wahlberechtigten wird alljährlich nach dem Umfange ihres gewerblichen Geschäftsbetriebs im vorhergehenden Jahre von der Handelskammer durch Einschätzung festgestellt, für welche die Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes über die Bildung der Steueranschläge analog zur Anwendung kommen.

Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei dem Bezirksamt am Sitze

Digitized by Google

der Handelskammer zur endgiltigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den Bezirksrath anzubringen.

Artikel 24.

Einer vorgängigen Genehmigung des Staatsministeriums bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen 5 Prozent der Staatserwerbsteuer übersteigenden Betrag erfordert.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung einer auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Handelskammer beschließt dieselbe mit absoluter Stimmenmehrheit und mit Vorbehalt der Genehmigung des Handelsministeriums über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens. Kommt innerhalb einer von dem Handelsministerium zu setzenden Frist ein giltiger Beschluß nicht zu Stande, so trifft das letztere Bestimmung über die Vermögensverwendung, welche, wie auch bei einer Verfügung durch die Handelskammer, nur zu dauernden gemeinnützigen Zwecken innerhalb des seitherigen Kammerbezirks geschehen darf.

Artikel 26.

Die bisher bestandenen Handelskammern werden spätestens binnen Jahresfrist in neue, dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende umgebildet oder sie erlöschen. Das Handelsministerium setzt den Zeitpunkt näher fest, von welchem an diese Bestimmung im einzelnen Falle in Wirksamkeit tritt.

Handelsgenossenschaften, welche am Sitze einer auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Handelskammer bisher bestanden haben, werden aufgelöst und geht deren Vermögen an die neue Kammer über. Bestehen in dem Bezirke der letzteren weitere Handelsgenossenschaften, so werden deren Mitglieder zu einer obrigkeitlich zu leitenden Versammlung berufen, um über ihren ferneren Fortbestand und im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vermögens Beschluß zu fassen. Letzteres darf jedenfalls, wenn es nicht an die Handelskammer überwiesen wird, nur dauernden gemeinnützigen Zwecken gewidmet werden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Erschienenen und die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich, welches auch die Ausführung des Beschlusses überwachen läßt. Kommt ein giltiger Beschluß auch in einer zweiten in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so hat das Handelsministerium über den Fortbestand der Genossenschaft beziehungsweise die der voranstehenden Bestimmung entsprechende Verwendung des Vermögens Verfügung zu treffen.

Artikel 27.

Soweit Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum betreffend, Bestimmungen über die Errichtung von Handelskammern enthält, tritt derselbe außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

Artikel 28.

Unsere Ministerien des Handels und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Geschäftskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Dezember 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Berichtigungen.

Zu den Verordnungen vom 26. November d. J., die Fleischschauordnung und die Dienstweisung für die Fleischbeschauer betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., ist zu lesen:

Seite 199 Zeile 6 von oben „**wurden**" statt „würden".
Seite 201 „ 7 von unten „vom **26.** November l. J." statt „vom November l. J."
Seite 203 „ 6 von oben „geeigneten" statt „geeigneten".
Seite 204 „ 11 von unten „**mit dem Fleische sofort**" statt „mit dem Fleische im Beisein des Fleischbeschauers sofort".
Seite 205 „ 15 von unten „**Einrichtung**" statt „Einrichtungen".
Seite 206 „ 3 von oben „1. Januar **1879**" statt „1. Januar 1877.

Druck Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 20. Dezember 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend" und insbesondere des Art. 6 dieses Gesetzes haben Wir auf Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geschäftskreis der Oberrechnungskammer und der derselben untergeordneten Abhörbehörden in Bezug auf die Rechnungsabhör.

§. 1.

Die Geld- und Naturalrechnungen, welche nach Art. 8 des Gesetzes die Oberrechnungskammer theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen hat, sind:

1. die Rechnungen aller Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute,
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht ausschließlich mit Staatsmitteln wirthschaftenden Anstalten, welche veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden,

Digitized by Google

3. die Rechnungen der durch Staatsgesetz oder Verordnung ins Leben gerufenen Kassen zur Versorgung der Wittwen und Waisen der verschiedenen öffentlichen Diener.

§. 2.

Der unmittelbaren (primären) Abhör und Bescheidsertheilung durch die Oberrechnungskammer unterliegen:

1. die Rechnungen der staatlichen Centralkassen und aller derjenigen Anstalten, welche den Ministerien ohne Dazwischenkunft einer Staatsmittelbehörde direkt unterstellt sind, namentlich also die Rechnungen

   der Generalstaatskasse, der Staatsschuldentilgungskassen, der Münzkasse und Münzverwaltung, der Zollunterstützungskasse, der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung und der badischen Militärwittwenkasse;

   der Hauptkassen der Universitäten und der polytechnischen Schule wie der Nebenanstalten dieser Hochschulen, der Generalwittwenkasse, der Generalbrandkasse, der Badanstaltenkassen und der Kasse des israelitischen Oberraths;

   der Eisenbahnhauptkasse nebst zugehörigen Spezialrechnungen mit Ausnahme der Rechnungen der Eisenbahnbauverwaltung und der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete, ferner

   der Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik und der Kasse der Obstbauschule;
2. die Rechnungen der beiden Kammern der Landstände,
3. die Spezialrechnungen der unter unmittelbarer Leitung eines Ministeriums ausgeführten Bauten und anderen vorübergehenden Staatsunternehmungen,
4. von den Rechnungen, welche bei Centralmittelstellen primär abgehört werden (§. 5) derjenige Theil, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst enthält, insbesondere in Bezug darauf, ob die dekretirenden Behörden innerhalb der Schranken ihrer Befugniß geblieben sind.

§. 3.

Ueber die Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer selbst wird bei der Generalstaatskasse eine besondere Rechnung geführt, welche vom Präsidenten geprüft und mit den desfallsigen Bemerkungen durch Vermittlung des Staatsministeriums dem Landtage zur Entlastung vorgelegt wird (Art. 8, Abs. 4 des Gesetzes).

§. 4.

Bei jeder Staatsbehörde, welcher das Budget ein eigenes Bureaukostenaversum zuweist, wird eine Kasse und Spezialrechnung hierüber durch einen Beamten der betreffenden Stelle geführt.

Die Abhör dieser Bureaukasserechnung geschieht entweder ebenfalls durch einen Beamten der Stelle, für welche die Kasse besteht, oder durch einen Revisionsbeamten des vorgesetzten

Digitized by Google

Ministeriums, und wird dann im ersteren Falle von der Behörde selbst, im letzteren Falle aber von dem betreffenden Ministerium der Bescheid ertheilt.

§. 5.

Die übrigen in §. 1 bezeichneten Rechnungen werden bei den bestehenden Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen (Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes), je nach der geordneten Zuständigkeit derselben, unmittelbar abgehört und von den betreffenden Verwaltungskollegien verbeschieden (Art. 13, Abs. 1 des Gesetzes), von der Oberrechnungskammer aber nach Maßgabe der Bestimmung in Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes der Oberabhör unterzogen.

In gleicher Weise findet die Oberabhör der in §. 4 erwähnten Bureaukasserechnungen durch die Oberrechnungskammer statt.

Vorlage der Rechnungen.

§. 6.

Die Termine für Einsendung der Staats- und Staatsanstaltenrechnungen zur Abhör werden von der Oberrechnungskammer für jede einzelne Rechnung, je nach dem Umfang des Dienstes und der Natur des Rechnungsgeschäftes, in der Art bestimmt, daß eine Frist vom Schluß der Rechnungsperiode an festgesetzt wird, innerhalb welcher die Rechnung vorzulegen ist.

Die Spezialrechnungen über Bau- und andere Staatsunternehmungen sind binnen kürzester Frist nach Vollendung der Unternehmung vorzulegen; übrigens kann die Oberrechnungskammer in dazu geeigneten Fällen auch vorher schon die Stellung von Stückrechnungen in bestimmten Terminen anordnen.

Vor jeder Neubestimmung der Rechnungsvorlagetermine wird die Oberrechnungskammer die betreffende Verrechnung und die dieser vorgesetzte Verwaltungsbehörde, ferner bei Kassen, über welche den Landständen die Rechnungsnachweisungen vorgelegt werden, auch das Finanzministerium hören.

Unter dem Termin zur Vorlage der Rechnung ist der Tag der Absendung derselben zu verstehen.

§. 7.

Der Rechner hat seine Dienstrechnung unter Anschluß zweier gleichlautenden Verzeichnisse über die einzelnen Rechnungsbestandtheile, von denen eines, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückgegeben wird, in dem geordneten Termin der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Der, von auswärtigen Verrechnungen jedenfalls mit der Post einzusendende, Rechnungsvorlagebericht ist mit dem Datum der Uebergabe der Rechnung zur Post oder zur Eisenbahn zu versehen.

Digitized by Google

Findet die Primärabhör nicht bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sondern bei der Oberrechnungskammer statt, so hat der Rechner letzterer unter dem gleichem Datum Anzeige von der geschehenen Rechnungsvorlage zu machen.

§. 8.

In dem zuletzt genannten Falle wird die Verwaltungsbehörde die Rechnungen innerhalb vier Wochen, vom Tage ihres Eintreffens an gerechnet, an die Oberrechnungskammer übersenden unter Anschluß der Erinnerungen, zu welchen ihr etwa die Durchsicht der Rechnungen Anlaß gegeben hat.

Die Oberrechnungskammer kann eine Verlängerung dieser Frist gewähren, hat aber die Abgabe der Rechnungen nach Ablauf der allgemeinen oder der verlängerten Frist erforderlichen Falls durch Anzeige bei dem vorgesetzten Ministerium, beziehungsweise bei Unserem Staatsministerium zu betreiben.

§. 9.

Hält ein Verrechner den zur Rechnungsvorlage bestimmten Termin nicht ein, oder versäumt er, von der an die Verwaltungsbehörde erfolgten Rechnungsvorlage der Abhörbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten, so können Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 Mark gegen ihn ausgesprochen werden.

Verzögert er die Vorlage der Rechnung länger als 14 Tage über den Termin, so kann überdieß Fertigstellung der Rechnung durch einen besonders abzusendenden Rechnungsstellkommissär, beziehungsweise, wenn die Rechnung selbst vollendet ist und nur noch die Reinschrift mangelt, Fertigung der letzteren nach der einzufordernden Urschrift auf Kosten des Rechners verfügt werden.

§. 10.

Die Primärabhörbehörden sind ermächtigt, aus besonders dringenden Gründen im einzelnen Fall die Frist zur Rechnungseinsendung um höchstens 14 Tage zu verlängern.

Eine weitere Fristerstreckung kann nur von der Oberrechnungskammer bewilligt werden, welche vor ihrer Entscheidung die betreffende Verwaltungsbehörde und bei solchen Rechnungen, welche zur Bearbeitung der den Landständen vorzulegenden Rechnungsnachweisungen benützt werden, auch das Finanzministerium hören wird.

Aufstellung und Beantwortung der Revisionserinnerungen.

§. 11.

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden von der Revision in ein Notatenprotokoll aufgenommen.

Zeigt sich, daß zu wenig oder zu viel in Einnahme oder Ausgabe gestellt ist, so ist rücksichtlich des zu wenig Vereinnahmten die nachträgliche Vereinnahmung, rücksichtlich des zu

Digitized by Google

wenig Verausgabten die nachträgliche Verausgabung, rücksichtlich des zu viel Vereinnahmten oder Verausgabten der Ersatz in Anregung zu bringen.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche über die Nacherhebung und den Rückersatz irrig erhobener Reichsgefälle bestehen, werden jedoch Ersatzposten — insofern der von einer Person oder an eine Person zu ersetzende Gesammtbetrag 50 ₰ nicht erreicht, oder insofern der Ersatz nicht wegen Uebereinstimmung mit dem Rechnungssoll ständiger Einnahmen und Ausgaben geleistet werden muß, oder insofern der Ersatz nicht der Person des Rechners zur Last fällt oder gebührt — nicht weiter verfolgt. Von der Nacherhebung wird dann jedenfalls Umgang genommen, die Nachzahlung aber tritt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bezugsberechtigten ein.

Die Aufnahme solcher Fehler, welchen hiernach eine weitere Folge nicht zu geben ist, hat unter die Notate über das Formelle stattzufinden.

§. 12.

Das Notatenprotokoll wird der Abhörbehörde vorgelegt und von dieser nach erfolgter Annahme oder Richtigstellung in Reinschrift mit Weglassung des Namens des Revidenten dem Verrechner zur Beantwortung zugefertigt, welche einzeln nach der Reihenfolge der Notate zu geschehen hat.

Zur Notatenbeantwortung wird dem Verrechner eine nach der Menge und Wichtigkeit der Erinnerungen zu bemessende Frist gestellt. Sie beginnt mit dem ersten Tage nach dem Eintreffen der Notate bei dem Rechner, und die Absendung der Beantwortung hat spätestens an dem auf den letzten Fristtag folgenden Tag zu geschehen.

Der Rechner hat den Tag des Empfangs der Notate sofort der Abhörbehörde anzuzeigen und den Tag der Absendung der Notatenbeantwortung in dem Vorlageberichte anzugeben.

Die Frist wird bei denjenigen Rechnungen, welche die Oberrechnungskammer selbst abhört, von dieser im einzelnen Falle festgesetzt; für die von den untergeordneten Abhörbehörden abzuhörenden Rechnungen bestimmt die Oberrechnungskammer die äußersten Grenzen, innerhalb welcher jene Behörden bei den einzelnen Rechnungen die Frist zur Notatenbeantwortung festzusetzen haben.

§. 13.

Die Frist zur Notatenbeantwortung kann auf Ansuchen des Verrechners, welches jedenfalls vor Ablauf derselben zu stellen ist, durch die Abhörbehörde aus dringenden Gründen verlängert werden.

Soll bei einer Rechnung, welche bei einer Verwaltungsbehörde abgehört wird, der Termin zur Notatenbeantwortung über die Grenzen hinausgerückt werden, innerhalb welcher diese Behörde die Fristen zu bestimmen hat, so legt sie das Gesuch mit ihren Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entscheidung vor.

Digitized by Google

§. 14.

Gegen Rechner, welche die ursprüngliche beziehungsweise die verlängerte Frist nicht einhalten, können Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 Mark ausgesprochen werden.

Bei mehr als dreiwöchentlicher Verzögerung sowie auch bei oberflächlicher und unvollständiger Beantwortung kann der Rechner überdieß mit den nöthigen Beweismitteln vor die Abhörbehörde geladen oder demselben ein Kommissär zugesendet werden, welcher ihn über das was noch zu erörtern ist, zu Protokoll vernimmt. Die Kosten hat der Rechner zu tragen sofern er zu solchem Verfahren gegründeten Anlaß gegeben hat.

Dienstpolizei und Strafgewalt der Rechnungsabhörbehörden.

§. 15.

Zur Verhängung der in §§. 9 und 14 erwähnten Strafen und Zwangsmaßregeln ist die Oberrechnungskammer zuständig.

Wenn eine Rechnung oder Notatenbeantwortung aus dem Geschäftskreis einer als Abhörbehörde fungirenden Centralmittelstelle nicht rechtzeitig einkommt, hat letztere hievon bei der Oberrechnungskammer Anzeige zu erstatten und wegen Bestrafung geeigneten Antrag zu stellen.

§. 16.

In Angelegenheiten der Rechnungsabhör üben, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 15 die Primärabhörbehörden die Dienstpolizei über die Rechner, und es steht ersteren hierin die in Art. 11 Satz I. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 „den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend“ und im Gesetz vom 21. Juli 1874 „die Bestimmung der Geldstrafen in Reichsmarkwährung betreffend“ bezeichnete Strafbefugniß zu. Der Rekurs geht an die Oberrechnungskammer.

Als Oberabhörbehörde hat die Oberrechnungskammer in Angelegenheiten der Superrevision die gleiche Dienstpolizei und Strafgewalt gegen das Revisionspersonal der untergeordneten Abhörbehörden. Sie wird geeigneten Falls vor der Entscheidung die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde vernehmen.

§. 17.

Jeder Verkehr zwischen den Revisionsbeamten und den Rechnern über das Abhörgeschäft ist bei scharfer Ahndung verboten.

Abschluß der Rechnungsabhör.

§. 18.

Nach Schluß der Abhörverhandlungen hat der mit der Abhör betraute Revisionsbeamte und zwar, soweit thunlich, in Form eines Bescheidentwurfs das Revisionsgutachten zu erstatten, worauf der Rechnungsbescheid von der Abhörbehörde ertheilt wird.

Digitized by Google

§. 19.

Die Rechnungsbescheide sind sogleich nach ihrem Empfang zu vollziehen und in Urschrift unmittelbar nach den Belegen zum Vorbericht der Rechnung des Jahres, in welchem der Bescheid erfolgt, anzuschließen.

Der Vollzug ist bei jedem Paragraphen, eventuell unter Angabe der Tagebuchs-, beziehungsweise der Hauptbuchseite nachzuweisen.

Wenn ein Verrechner vom Dienst abgekommen oder mit Tod abgegangen ist, wird demselben, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen eine Doppelschrift des Rechnungsbescheides zugestellt.

§. 20.

Als Entlastung des Rechners im Sinne des Art. 17 des Gesetzes gilt die Verfügung der Oberrechnungskammer oder der sonstigen die Abhör besorgenden Behörde, durch welche die Revisionserinnerungen für erledigt, beziehungsweise beruhend erklärt werden oder ausgesprochen wird, daß keine Erinnerungen zu machen sind.

§. 21.

Alle Monatsrechnungen sollen spätestens fünf Monate, die Vierteljahrsrechnungen ein halbes Jahr und die Jahresrechnungen ein und ein halbes Jahr nach ihrem Schluß bei der Abhörbehörde durch Erlassung des Rechnungsbescheides erledigt werden. Der letztere Termin gilt auch für Rechnungen, welche ausnahmsweise nicht mit dem Kalenderjahr laufen oder mehr als ein Kalenderjahr umfassen, wie z. B. Spezialbaurechnungen.

Der Rechner kann, wenn ihm der Bescheid nicht rechtzeitig zukommt, um Erlassung desselben nachsuchen und bei längerer Verzögerung Beschwerde bei der Oberrechnungskammer erheben.

Die Oberrechnungskammer wird die Einhaltung der Termine zur Erledigung der Rechnungsabhör strenge überwachen und in dem an Uns zu erstattenden Jahresbericht die erforderlichen Nachweisungen darüber geben.

II. Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer.

Allgemeine Vorschriften.

§. 22.

Die Geschäfte der Oberrechnungskammer werden unter der obersten Leitung des Präsidenten von den Kollegialräthen und den Revisions- und Kanzleibeamten bearbeitet.

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der dienstälteste, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Kollegialrath dessen Stellvertretung.

Digitized by Google

§. 23.

Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte werden den einzelnen Mitgliedern mittelst förmlicher Aufstellung (Rezpiziatsaustheiler) zugetheilt.

Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm der Abhör, beziehungsweise der Oberabhör zu unterziehenden Rechnungen und zwar die ersteren einzeln und namentlich, die letzteren wenigstens nach Anzahl und Gattung, unter Bestimmung der Reihenfolge der vorzunehmenden Geschäfte und der dabei einzuhaltenden Fristen, im Voraus festgesetzt werden.

Bei Vertheilung der Geschäfte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit thunlich, jeder einzelne Revisionsbeamte nur in dem Rezpiziat eines und desselben Kollegialrathes beschäftigt wird.

Die Geschäfte des Sekretariats, der Registratur, der Expeditur und der Kanzlei werden von den dazu bestimmten Beamten und Bediensteten nach Anordnung des Präsidenten besorgt.

§. 24.

Das Geschäftsjahr der Oberrechnungskammer beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Bis zum Schluß eines solchen Geschäftsjahres sollen

a. die der Oberrechnungskammer zur Primärabhör zugetheilten Rechnungen der dem Beginn desselben unmittelbar vorausgegangenen Rechnungsperiode geprüft und durch Bescheidsertheilung erledigt,

b. die Oberabhör der bei den untergeordneten Revisionsanstalten primär abgehörten Rechnungen in der für angemessen erachteten Zahl und Auswahl (Art. 8 Absatz 3 des Gesetzes) durchgeführt sein.

Die Oberabhör ergreift ebenfalls Rechnungen der letztvergangenen Rechnungsperiode, kann und soll geeigneten Falls aber auch auf Rechnungen früherer Perioden ausgedehnt werden.

Ueber Einkunft, Prüfung und Verbescheidung sämmtlicher bei der Oberrechnungskammer primär abzuhörenden Rechnungen ist von derselben eine tabellarische Uebersicht zu führen, von welcher dem an Uns zu erstattenden Bericht (Art. 20 des Gesetzes) eine Fertigung beizuschließen ist.

§. 25.

Die Oberrechnungskammer beaufsichtigt und überwacht ferner die Revisionsanstalten der Centralmittelstellen (Art. 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes), wozu folgende Einrichtungen dienen:

1. Die Centralmittelstellen haben sich über den Fortgang ihres Abhörgeschäfts und über die Einhaltung der Termine und Fristen zur Einsendung der Rechnungen und

Digitized by Google

Notatenbeantwortungen sowie über die hierwegen etwa ergriffenen Betreibungsmaßregeln bei der Oberrechnungskammer in tabellarischen Uebersichten auszuweisen, welche zu Beginn eines Geschäftsjahres (1. Juli) neu angelegt und bis zur Erledigung aller in dasselbe fallenden Rechnungen jeden Monat nach dem Stande der Geschäfte zu Beginn desselben ergänzt werden.

Diese Tabellen sind dem — nach Art. 20 des Gesetzes — an Uns zu erstattenden Bericht anzuschließen.

2. Ueber den etatsmäßigen und den wirklichen Personalstand der Rechnungsrevisionen der Centralmittelstellen haben letztere die Oberrechnungskammer fortwährend in Kenntniß zu erhalten, indem sie von jeder darin vorkommenden Aenderung Anzeige erstatten und beim Eintritt einer Vakatur oder bei längerer Verhinderung eines Revisionsbeamten ferner berichten, was zur Wiederbesetzung oder einstweiligen Versehung des Dienstes geschehen ist.

Die Beamten der Rechnungsrevisionen dürfen nur soweit auch mit anderen Dienstgeschäften dauernd belastet oder vorübergehend ganz in anderen Geschäftsabtheilungen verwendet werden, als es unbeschadet der rechtzeitigen Erfüllung ihrer eigentlichen Berufsaufgabe zulässig ist. Von jeder solchen Belastung oder Verwendung ist der Oberrechnungskammer ebenfalls Anzeige zu erstatten. Erhebt dieselbe dagegen im Interesse der rechtzeitigen Erledigung des Revisionsgeschäftes Einsprache, so sollen die fremden Geschäfte, soweit immer thunlich, dem betreffenden Revisionsbeamten wieder abgenommen oder aber der Revision auf andere Weise Ersatz für die entzogenen Arbeitskräfte verschafft werden.

3. Am Ende jedes Geschäftsjahres erstatten die auch als Abhörbehörden fungirenden Centralmittelstellen über Geschäftsführung, Fleiß, Fähigkeiten und sittliche Aufführung ihres Revisionspersonals an die Oberrechnungskammer Bericht, worin insbesondere auch anzugeben ist, ob und auf wie lange an einzelne und an welche Revisionsbeamte Urlaub ertheilt, sowie welche Rügen und Strafen, und aus welcher Ursache sie erkannt wurden.

Ueberdieß können nach Bedürfniß Dienstvisitationen der Abhöranstalten der Centralmittelstellen durch besondere Kommissäre angeordnet werden.

§. 26.

Wenn sich bei der Oberabhör der bei untergeordneten Revisionsanstalten bereits geprüften Rechnungen Anlaß zu Erinnerungen gibt, so sind letztere der betreffenden Verwaltungsbehörde mitzutheilen, welche die Beantwortung des Primärrevidenten erheben und solche, eventuell unter Beifügung eigener Bemerkungen, der Oberrechnungskammer vorlegen wird.

Desgleichen ist der Oberabhörbescheid der Verwaltungsbehörde zuzustellen zur Eröffnung an den Revidenten und etwa sonst nöthigen Vollzugsanordnung.

Sollte sich im Wege der Oberabhör eine strafwürdige Nachlässigkeit oder anderweite Verfehlung des (Primär-) Revisionsbeamten herausstellen, welche die Oberrechnungskammer

Digitized by Google

selbst zu ahnden (§. 16) nicht in der Lage ist, so ist dessen vorgesetzte Behörde zugleich zum dienstpolizeilichen Einschreiten gegen denselben zu veranlassen.

Ergeben sich bei der Oberabhör noch Ansprüche an den Rechner, welche bei der (Primär-) Revision nicht erhoben worden sind, worüber also das Erkenntniß erster Instanz nicht entschieden hat, so ist auf Grund der betreffenden, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mitzutheilenden Notate von dieser, nach Vernehmung des Rechners, in gleicher Weise wie bei Ertheilung des Rechnungsbescheides, in erster Instanz zu erkennen.

Findet die Oberrechnungskammer eine Abänderung des von einer Verwaltungsbehörde ertheilten Rechnungsbescheides rücksichtlich der schon bei der (Primär-) Revision zur Sprache gekommenen Ansprüche an einen Rechner begründet, so kann eine solche Aenderung des Rechnungsbescheides erster Instanz nur nach Vernehmung des Rechners und der Verwaltungsbehörde, welche denselben ertheilt hat, auf Grund besonderen Referats und Korreferats, welch' letzteres von einem rechtsgelehrten Mitglied des Kollegiums zu erstatten ist, stattfinden.

Die Entscheidung ist dem Rechner durch die betreffende Verwaltungsbehörde zu eröffnen.

§. 27.

Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Sieht sich ein Kollegialmitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon rechtzeitig dem Präsidenten Anzeige zu machen, welchem überlassen bleibt, erforderlichen Falles einen Stellvertreter (Art. 7 des Gesetzes) einzuberufen oder die Sitzung zu verlegen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath — im Falle der Anwohnung eines stellvertretenden Mitgliedes jeweils dieses — und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Kein Kollegialmitglied darf bei der Entscheidung von Fällen mitstimmen, in welchen es als Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und zu den Akten zu bringen.

§. 28.

Kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den in Art. 7, 14 und 15 des Gesetzes aufgeführten Fällen insbesondere noch erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der Oberrechnungskammer von Einfluß sind;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der Oberrechnungskammer und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Kollegialmitgliedern der Oberrechnungskammer selbst zu erörtern sind;

Digitized by Google

3. wenn Zweifel über Anwendung oder Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen;
4. für Ertheilung aller Abhör- und Oberabhörbescheide, wobei, falls eine vom Rechner nicht bereits anerkannte Ersatzverbindlichkeit desselben ausgesprochen werden soll, jedenfalls ein rechtsgelehrtes Kollegialmitglied mitwirken muß;
5. wenn bei Prüfung einer Rechnung Anstände im Sinne der Art. 9 und 18 des Gesetzes sich ergeben, welche eine Kommunikation mit den betreffenden Verwaltungsbehörden erfordern;
6. wenn nach Ansicht des Respizienten in dem von einem Revisionsbeamten aufgestellten Notatenprotokoll eine im Sinne der vorgenannten Gesetzesbestimmungen erhobene Beanstandung als nicht begründet gestrichen werden soll;
7. für alle Beschlüsse, welche ein Einschreiten gegen säumige Rechner (Art. 12 des Gesetzes), untergeordnete Abhörbehörden oder deren Revisionsbeamte zum Gegenstand haben;
8. zur Bezeichnung derjenigen Rechnungen, welche in einem einzelnen Geschäftsjahr der Oberabhör unterworfen werden sollen;
9. wenn anderweite Gegenstände von dem Präsidenten zur Berathung und Beschlußfassung im Kollegium verwiesen werden;
10. wenn von einem Kollegialrath in einem zu seinem Respiziat gehörigen Falle Vortrag im Kollegium beziehungsweise Beschlußfassung des letzteren für erforderlich erachtet wird.

In Fällen, für welche das Gesetz kollegiale Beschlußfassung vorschreibt, müssen wenigstens fünf Mitglieder mitwirken; in anderen Fällen genügt die Theilnahme von dreien.

Jeder Beschluß, durch welchen in Sachen des Kassen- und Rechnungswesens oder des Abhörgeschäftes ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbeamten in Abschrift mitzutheilen.

§. 29.

Die auf Grund kollegialischer Berathung erfolgenden Beschlüsse sind im Konzept als solche zu bezeichnen derart, daß letzterem außer Nummer und Datum des betreffenden Sitzungsprotokolls auch die Verzeichnung der bei der Beschlußfassung betheiligten Votanten beigefügt wird.

§. 30.

Die auf Grund eines Sitzungsbeschlusses ergehenden Verfügungen, Erlasse ꝛc. sind im Konzept von sämmtlichen Kollegialmitgliedern, welche zu jenem mitgewirkt haben, durch Namenszeichen zu beurkunden, alle übrigen Beschlüsse außer von dem betreffenden Respizienten nur von dem Präsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Die Ausfertigungen (Reinschriften) tragen die Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Digitized by Google

Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 31.

Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebs der Oberrechnungskammer zu.

§. 32.

In materieller Hinsicht hat er dahin zu wirken, daß in den Beschlüssen des Kollegiums die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen, und daß darnach auch von den verschiedenen Revisionsbeamten gleichmäßig verfahren wird.

In formeller Beziehung hat er alle zur Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Dienstseinrichtungen und Anordnungen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Geschäfte ebenso gründlich als prompt erledigt werden, und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsmäßig und rechtzeitig erfülle.

§. 33.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb sowie die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über Benutzung und Vertheilung der für den Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Kollegiums (des Respizientsantheilers [§. 23 Abs. 2]), die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben sowie der erforderlichen Stellvertretungen, die Bestellung von Korreferenten in den vorgeschriebenen oder sonst dazu geeignet scheinenden Fällen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten auf Grund der Vorschläge der Respizienten beziehungsweise die Genehmigung der Abweichung von ersteren (§. 23 Abs. 3);
4. die Abordnung von Kommissären, falls und so oft solche geboten erscheint, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnung oder zur Informationseinziehung (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes) oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazinrevisionen (Art. 10 Abs. 3 ebendaselbst) oder zur Vornahme von Visitationen bei den Revisionsstellen der Verwaltungsbehörden (§. 25 Ziffer 3);
5. die Bestimmung der Zeit der Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Berathungen und Abstimmungen;
6. die letzte Prüfung und Vollziehung aller schriftlichen Beschlüsse im Konzept und in der Reinschrift.

Digitized by Google

§. 34.

Bei dieser Prüfung (§. 33 Ziff. 6) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß der betreffenden Referenten nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erzielt wird, sind zum Vortrag in der Sitzung zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 35.

Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden; er muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch zu machen sich veranlaßt sieht, binnen 14 Tagen vom Tage der ersten Beschlußfassung gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hievon spätestens 3 Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen.

Bei dem durch die zweite Berathung und Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 36.

Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer, namentlich also, außer den in Art. 5 und 7 des Gesetzes erwähnten Vorschlägen, Anstellungen und Disziplinarverfügungen, die Bewilligung von Urlaub, die stets widerrufliche Genehmigung, daß Revisions- oder Kanzleibeamte einen mit ihrem Amt verträglichen Nebendienst übernehmen, ferner alle auf Besoldungs- oder Gehaltsaufbesserung, Bewilligung von Remunerationen, Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, sowie die auf die Pensionirung der Beamten und Angestellten und auf die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen bezüglichen Angelegenheiten.

§. 37.

Der Präsident hat die Vertretung der Oberrechnungskammer in ihren privatrechtlichen Beziehungen und verfügt über die derselben bestimmten etatsmäßigen Mittel vorbehaltlich der Fälle, in welchen Unsere Entschließung einzuholen ist.

Eine besondere Kasse für diese und die aus der Geschäftsführung der Oberrechnungskammer etwa weiter flüssig werdenden Gelder wird, mit Ausnahme der Kasse zur Bestreitung der gewöhnlichen Bureaubedürfnisse (Bureaukasse), nicht geführt. Die weiteren Ausgaben der Behörde werden vielmehr unmittelbar aus der Generalstaatskasse bestritten, welcher auch die Einnahmen der Oberrechnungskammer zur Erhebung überwiesen werden.

Die Einnahms- und Ausgabs-Anweisungen und Sistirungen erfolgen auf Veranlassung des Präsidenten der Oberrechnungskammer durch das Finanzministerium.

Digitized by Google

§. 38.

Dem Präsidenten bleibt überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 39.

In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Ministerialvorstände maßgebenden Grundsätzen zu verfahren.

In Ansehung des von ihm den übrigen Mitgliedern des Kollegiums und den sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer zu bewilligenden Urlaubs hat er die den Ministerialvorständen beigelegten Rechte.

§. 40.

In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörenden Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Charakters vollzogen.

Amtliches Verhältniß der Kollegialräthe.

§. 41.

Die Kollegialräthe der Oberrechnungskammer haben die Geschäftsführung der Revisionsbeamten, welche in ihrem Respiziat arbeiten, genau zu überwachen und sich über Befähigung und Thätigkeit dieser Beamten, über das Maaß der denselben zugetheilten Arbeit und über den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 42.

Zu den Obliegenheiten der Kollegialräthe gehört insbesondere die Prüfung und Zeichnung der Konzepte aller zu ihrem Respiziat gehörigen Beschlußentwürfe, Notatenprotokolle und Revisionsgutachten (Bescheidsentwürfe).

Durch die Unterzeichnung des Konzeptes übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben.

Es liegt ihnen aber auch ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Belege von der Vollständigkeit der von der Revision vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen, also namentlich sich auch darüber zu vergewissern, daß bei Prüfung der Rechnungen auch den der Oberrechnungskammer durch Art. 9 und 18 des Gesetzes gestellten Aufgaben Genüge geschehen ist.

§. 43.

Zufolge der ihnen auferlegten Verantwortlichkeit (§. 42) sind die Kollegialräthe berechtigt, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Notatenprotokolle, Schreiben, Verfügungen ꝛc. in materieller wie formeller Beziehung nach eigenem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Bemerkungen in den Revisionsprotokollen zu streichen und neue Erinnerungen, wo sie solche für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Digitized by Google

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Benehmen mit den betreffenden Revisionsbeamten oder den Vortrag beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium (§. 28 Ziff. 10) für erforderlich erachten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin nach Gesetz oder Verordnung eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 44.

Als ständige Respizienten haben die Kollegialräthe alle in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in der Sitzung zu bringen und den im Kollegium gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 45.

Zu den Obliegenheiten der Kollegialräthe gehört es ferner, die Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht (Art. 20 des Gesetzes), beziehungsweise in die Bemerkungen und die Denkschrift für die Landstände (Art. 18 des Gesetzes) bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Kollegium für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen. Die jedenfalls der kollegialischen Beschlußfassung unterliegende Schlußredaktion besorgt der von dem Präsidenten damit Beauftragte.

§. 46.

Die Kollegialräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen ihnen durch Beschluß des Kollegiums oder des Präsidenten aufgetragen werden.

§. 47.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Kollegialräthe nach näherer Anordnung des Präsidenten sich gegenseitig zu vertreten, soweit nicht die Einberufung besonderer Stellvertreter nöthig fällt (§. 27).

Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 48.

Die Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Mittelstellen zu entnehmen.

§. 49.

Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe des jährlichen Arbeitsplanes (§. 23 Abs. 3) oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelegen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auf Grund dieser letzteren die Notatenprotokolle aufzustellen und die darauf einkommenden Beantwortungen in der Form des Bescheidsentwurfes zu

Digitized by Google

begutachten, überhaupt also das gesammte Rechnungsabhörgeschäft vom Anfang bis zum Abschluß in erster Reihe zu besorgen.

Bei dieser Prüfung der Rechnungen sind außer der formellen und kalkulatorischen Seite in materieller Beziehung alle einschlagenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die in Art. 9 und 18 des Gesetzes bezeichneten Punkte zu beachten.

Die Revisionsbeamten sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen hiernach zu bewirkenden Rechnungsprüfung und Bearbeitung der Notatenbeantwortung nichts Erhebliches weder in der Sache noch in der Form unerinnert bleibt.

§. 50.

Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig berichtlich anzuzeigen. Gleiches hat zu geschehen, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 51.

Sie haben ferner, soweit ihnen Gegenstände aus den Respiziaten der Kollegialräth (§. 44) von Letzteren zur Bearbeitung zugewiesen werden, die Konzepte zu entwerfen u vorzulegen, endlich sich gegenseitige Aushilfe in den Revisionsgeschäften zu leisten, sowie i Bedürfnißfalle an den Kanzleigeschäften sich zu betheiligen.

III. Geschäftsgang bei den untergeordneten Abhörbehörden.

§. 52.

Die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Revisionsanstalten (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes) bestehen aus der erforderlichen Anzahl von Revisionsbeamten.

Dem Revisionsbureau ist da, wo es der Umfang der Geschäfte nöthig macht, ein besonderer Vorstand beigegeben; wo dieses nicht der Fall ist, hat ein Mitglied des betreffenden Verwaltungskollegiums die spezielle Aufsicht über das Revisionsbureau zu führen.

§. 53.

Die Revisionsbeamten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Revisionsnotate persönlich verantwortlich. Im Uebrigen werden die auf die Rechnungsabhör bezüglichen Geschäfte der Centralmittelstellen, soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung oder durch die den betreffenden Revisionen ertheilten Dienstweisungen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes) besondere Bestimmungen getroffen sind, in der gleichen Form und in demselben Geschäftsgang erledigt, welche für die Geschäftsbehandlung jener Behörden überhaupt eingeführt sind.

Digitized by Google

Kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich:

1. wenn im Rechnungsbescheid ein Notamen aufrecht erhalten werden soll, welches vom Rechner nicht als richtig anerkannt worden ist,
2. wenn in materieller Beziehung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Referenten und dem Revisionsbeamten, sei es über die Revisionsnotate, sei es über den Bescheidsentwurf, obwaltet.

Ueberdieß wird, wo ein Rechnungsbescheid gegen den Rechner eine Ersatzverbindlichkeit ausspricht, welche nicht bereits von ihm anerkannt ist, das rechtsgelehrte Kollegialmitglied zur Kenntnißnahme und Mitunterschrift des Konzepts beigezogen.

Revisionserinnerungen im Sinne der Art. 9 und 18 des Gesetzes können auch durch Kollegialbeschluß nur mit Zustimmung der Oberrechnungskammer niedergeschlagen werden.

§. 54.

Die Vorschriften in §. 23 Abs. 3 bezüglich der Aufstellung von Arbeitsplänen für die Revisionsbeamten ist, soweit thunlich, auch bei den Centralmittelstellen in Anwendung zu bringen, und ist dabei, sofern nicht von Seiten der Oberrechnungskammer im einzelnen Falle eine andere Anordnung getroffen wird, mit der Folge, in welcher die Rechnungen primär abgehört werden, derart zu wechseln, daß solche der Reihe nach alle rechtzeitig zur Oberabhör gelangen können.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 55.

Die der Revision der Oberrechnungskammer selbst und den Revisionsanstalten der untergeordneten Abhörbehörden ertheilten Abhörinstruktionen bleiben, soweit solche nicht mit Bestimmungen des Gesetzes oder gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen, bis andere derartige Instruktionen erlassen werden, aufrecht erhalten. Dagegen sind aufgehoben:

die Verordnung vom 12. Februar 1821 „die Stellung, Einsendung und Abhör der Staatsrechnungen betreffend",

die Instruktion vom 25. Oktober 1821 „den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer betreffend",

das Reskript vom 30. Juni 1825 und die darauf gegründete Bekanntmachung vom 24. Oktober 1844 „die Bestimmung des Termins zur Ertheilung der Rechnungsbescheide betreffend",

die Verordnung vom 11. Oktober 1832 „die Prüfung der Staatsrechnungen betreffend",

die Verordnung vom 18. Dezember 1834 „die Superrevision der kirchlichen und Stiftungsrechnungen betreffend",

die Verordnung vom 2. August 1838 „die Einsendung und Abhör der Staatsrechnungen betreffend",

Digitized by Google

§. 15 der Verordnung vom 20. November 1861 „die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend" und §. 11 der Verordnung vom 28. Februar 1862 „die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend", insoweit dadurch die Revision kirchlicher Rechnungen der Oberrechnungskammer übertragen ist, endlich

die §§. 205 bis mit 233 der Verordnung vom 5. November 1874 über das Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverrechnungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit.

Sie findet auf die Vorlage und Primärabhör der Eisenbahn-Elementarrechnungen keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Dezember 1878.

Friedrich.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Dezember 1878.

Inhalt.

Gesetz: die Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend; die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Bezug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend; die im polizeilichen Arbeitshause zulässigen Disziplinarstrafen betreffend.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels: den Vollzug der Gewerbeordnung, hier den §. 43 derselben betreffend.

Gesetz.

Die Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1880 an werden die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XXV.) gebildeten Steueranschläge beziehungsweise Steuerkapitalien der Waldungen und Waldlasten um 57½ Prozent erhöht.

Der gleichen Erhöhung unterliegen die Steueranschläge beziehungsweise Steuerkapitalien, welche nach dem genannten Gesetze künftig noch neu zu bilden sind.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit Anordnung und Leitung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Dezember 1878.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Gesetz.

Die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Dauer der Geltung des Gesetzes vom 21. Dezember 1877, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend, wird, soweit es die Gemeinden, auf welche die Städteordnung keine Anwendung findet, berührt, bis zum 31. Dezember 1879 erstreckt; für den Geltungsbereich der Städteordnung bleiben die Bestimmungen jenes Gesetzes in Kraft, bis sie durch ein neues Gesetz über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden ersetzt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1878.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die im polizeilichen Arbeitshause zulässigen Disziplinarstrafen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Einziger Artikel.

Artikel 13, Ziffer III. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Disziplinarstrafen sind auch in dem polizeilichen Arbeitshause die im Artikel 12 Absatz V. dieses Gesetzes unter 1—6 bezeichneten zulässig.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1878.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Den Vollzug der Gewerbeordnung, hier den §. 43 derselben betreffend.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423 ff.) wird bestimmt, daß an Stelle des in §. 23 der Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 503 ff.) vorgeschriebenen Formulars für Legitimationsscheine zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Schriften oder Bildwerken (Gewerbeordnung §. 43) vom 1. Januar 1879 an das anliegende Formular L. (in weißer Farbe) zu treten hat.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Digitized by Google

Anlage.

Inhalt der 1. Seite.

L.

§. 43 Gewerbeordnung, Vollzugsverordnung vom 15. Dezember 1878.

(Stempel.)

Nur für das Jahr .... Nr. ...

Legitimationsschein

gültig ausschließlich für öffentliche Verbreitung von Schriften und Bildwerken in der Gemeinde . . . . . .

Dem (Vor- und Zunamen) . . . . . .

wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .

wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften und andern Schriften und Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

(Ort) . . . . . den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . .
Alter: . . . . . Haar: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .
Unterschrift: . . . . . .

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1878.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und der Oberrechnungskammer: die Arzneitaxe betreffend; die Vorlage der Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen und der Beantwortung der darüber aufgestellten Revisionserinnerungen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1879 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 28. November d. J. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXII. Seite 638).

Karlsruhe, den 21. Dezember 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung.

Die Vorlage der Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen und der Beantwortung der darüber aufgestellten Revisionserinnerungen betreffend.

Auf Grund des Artikel 12 des Gesetzes vom 25. August 1876 „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend", des §. 6 Absatz 1 und des §. 12 Absatz 4 der zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 14. d. Mts. haben wir

Digitized by Google

1. bestimmt, daß die Termine, bis zu welchen die zur Abhör oder Oberabhör hierher ressortirenden Rechnungen von den Verrechnern spätestens einzusenden sind, bis auf Weiteres dieselben bleiben, welche früher von der Oberrechnungskammer im Benehmen mit den betreffenden Verwaltungsbehörden festgesetzt worden sind,
2. für die Frist, welche die untergeordneten Abhörbehörden zur Beantwortung der Revisionsnotate im einzelnen Falle zu bestimmen haben, ein Maximum von acht Wochen festgesetzt.

Dies wird den betheiligten Rechnern und Abhörbehörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1878.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 863

G
B
B

Digitized by Google